

**Allgemeine Encyklopädie
der Wissenschaften und Künste**

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern
bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G.
Gruber.

**Sechsendreißigster Theil
EPIMACHUS - ERGYNE**

**Digitale Volltextausgabe von ausgewählten Artikeln
der Ausgabe 1842**

bearbeitet von
Hans-Walter Pries

Version 1.0
Stand: 2. Mai 2022

Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Ausgewählte Artikel

- [EPPENSTEIN](#) S. 83
- [EPTINGEN](#) S. 99
- [ERBACH](#) S. 234
- [ERBENDORF](#) S. 243
- [ERBERSDORF \(Neu-\)](#) S. 243
- [ERBESBÜDESHEIM](#) S. 243
- [ERBSTADT](#) S. 252
- [ERDHARZ \(Bitumen\)](#) S. 400
- [ERDING](#) S. 401
- [ERFAHRUNG](#) S. 425
- [Erfahrungserkenntniss](#) S. 434
- [Erfahrungswissenschaft](#) S. 434
- [ERFELDEN](#) S. 434
- [ERFINDUNG, ERFINDUNGSKUNST \(Heuristik\)](#) S. 443
- [ERFINDUNG, in der Redekunst](#) S. 446
- [ERFRISCHUNGSINSELN](#) S. 446
- [ERFURT](#) S. 447
 - [I. Regierungsbezirk](#) S. 447
 - [II. Der landrätliche Kreis](#) S. 448
 - [III. Die Stadt](#) S. 448
 - [IV. Geschichte](#) S. 449
 - [V. Die Universität](#) S. 462

{Sp. 1} *EPPENSTEIN*

EPPENSTEIN, oder jetzt *Eppstein*, ist ein kleiner Flecken am Taunus im herzoglich-nassauischen Amte Königstein, von 154 Häusern und 700 Bewohnern. Es liegt an einem reißenden Bache, in einem engen romantischen Thale, am Fuße der Burg Eppenstein, deren großartige, zum Theil noch zwei Stockwerke hohen Trümmer mit ihren vielen Thoren und mächtigen Thürmen die Schönheit des landschaftlichen Bildes ungemein erhöhen. Eppenstein war früher der Hauptsitz einer eigenen Herrschaft, die insbesondere die beiden Landgerichte Heusel und Mechtildehausen umfaßte, von denen das erstere zum Nidgau und das letztere zum Gau Kunigsundra gehörte. Schon ums J. 1122 findet sich ein Udalricus de Eppenstein, der sich zu derselben Zeit und auch später (1135) von Edechenstein, dem Schlosse Idstein am Taunus, nannte, und beide Schlösser und das Schloß Dingenburg wahrscheinlich nur zu seinen Antheilen, an das Erzstift Mainz schenkte. Die andere Hälfte von Eppenstein schenkte Kaiser Heinrich V. im J. 1124 demselben Stifte. Die Verhältnisse jenes Grafen Ulrich sind jedoch dunkel, man vermuthet nur, daß er ein Vorfahr der Grafen von Nassau gewesen sei. Seit 1173 tritt jedoch ein eigenes Geschlecht in dem Besitze von Eppenstein auf, die Herren von Eppenstein, von denen Gottfried und Gerhard die ersten sind, welche bekannt werden. Der Letztere scheint seine Hälfte an Eppenstein und Homburg vor der Höhe, nebst deren Zubehörungen und dem Waldbodenamte, an Heinrich, Herrn von Hanau, vererbt zu haben, die aber Gottfried 1192 wieder zurückkaufte. Die eine Hälfte des Schlosses war mainzisches, die andere aber Reichslehen, die Herrschaft selbst aber Allodium. Im J. 1318 erhielt das Thal von Eppenstein städtische Rechte. Nachdem die Herren von Eppenstein sich in zwei Stämme getheilt, verkaufte der Münzenberg'sche Stamm, der 1522 erlosch, seine reichslehnbare Hälfte an dem Schlosse, der Stadt und der Herrschaft Eppenstein, im J. 1492 an den Landgrafen Wilhelm III. von Hessen. Die Hälfte des Königstein'schen Stammes ging dagegen, als derselbe 1535 ausstarb, vermöge Testaments auf den Grafen Ludwig von Stolberg über, der wiederum von seinem Bruder Christoph beerbt wurde. Da auch Christoph keine Kinder hatte, so erwirkte Kurmainz sich eine Anwartschaft auf die Eppenstein'schen Lehngüter, und nahm nach Christoph's Tode, der 1581 erfolgte, von denselben Besitz. Obgleich die Grafen von Stolberg sich anfänglich auf das Hartnäckigste widersetzten, so ließen sie sich doch 1590 gegen eine Abstandssumme von 300,000 Fl. zu einem Verzicht bewegen. Kurmainz führte nun 1603 den katholischen Gottesdienst wieder ein. Später fachten zwar die Grafen den Vergleich beim Reichskammergericht nochmals an, aber ohne Erfolg (s. *Deductio* des gräflichen stolbergischen Erbrechtes, wie auch *nullitatum et vitiorum praetensae transactionis*, die Grafschaft Königstein belangend. *M.DC.LIII in fol. Deduction* des Gräflichen Stollbergischen Erbrechts, wie auch *Nullitatum et vitiorum*

{Sp. 2} *EPPENSTEIN*

tam Processus instituti quam Transactionis, die Grafschaft Königstein belangend. 1663 in Fol. **Spener's** Auszug aus den stollbergischen Deductionen gegen Mainz in *Op. Herald. P. Spec.*). Als Gustav Adolf 1631 die Gegend des Taunus überzog, stellte er Eppenstein und die übrigen Besitzungen den Grafen von Stolberg zurück; dieser Besitz war aber schnell vorübergehend; denn schon 1635 wurden Eppenstein etc. durch die Kaiserlichen wieder erobert und dem Kurfürsten von Mainz zurückgegeben. Mainz und Hessen, und zwar nach dessen Zerteilung Hessen-Marburg, dann Hessen-Darmstadt, besaßen Eppenstein gemeinschaftlich bis zum Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Nov. 1803, durch welchen das Erzstift Mainz säcularisirt und die ganze Herrschaft Eppenstein an Nassau überwiesen wurde. Abbildungen von Eppenstein finden sich in **Dilich's** Hess. Chronik, **Merian's** und **Vogel's** Topographie von Hessen. (G. Landau.)

EPPENSTEIN (die Dynasten von) ...

EPTE ...

EPTINGEN ¹⁾, ein Thal in dem schweizerischen Can-

1) Aus welchem Grunde der Landamman **Anton von Tillier** in seiner Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern (Bern 1838) diesen Namen auch Epfingen schreibt, darüber haben wir nirgends einen nähern Nachweis gefunden. Wir folgen der allgemein üblichen Schreibart.

{Sp. 2} EPTINGEN

ton Basel, welches vom Benzenbach durchströmt wird, der, reich an Forellen und Krebsen, unweit Sissach in die Ergolz fließt. In diesem Thale stand vor Jahrhunderten der kaum noch sichtbare Stammsitz eines der ältesten adeligen Geschlechter der Schweiz, über welches der nachfolgende Artikel einige Notizen liefert. Noch jetzt liegt in diesem durch die sichelförmige Geisfluh, die Ober-Bülchenfluh (3410 Fuß über dem Meere, auf welcher ein zu geometrischen Messungen dienendes Signal steht) und die Kallenfluh gleichsam wie mit senkrechten Felsenmauern umgebenen Theile des Jura's das Dorf Eptingen, dessen Lage durch die üblichen und selbst auf Landkarten und in Büchern gebräuchlichen Beinamen Wild- oder Rauch-Eptingen ²⁾ bezeichnet wird. Der Ort zählte nach Bruckner's Versicherung im J. 1585 nur 38 Haushaltungen, jetzt 484 Einwohner. Früher waren sie Leibeigene derer von Eptingen, später Unterthanen der Stadt Basel, und gegenwärtig sind sie freie Bürger dieses Cantons. Sie wohnen in 92 Häusern und leben theils von der Bandweberei (Posament) für die großen Fabriken in Basel, oder von der Alpenwirthschaft in den zerstreuten Sennthüern, Taunern (Taglöhnergütern) und beziehungsweise Wiesengütern Wittwald oder Weitwald, vormals der Stockhof,, Ober-Bölchen (der höchsten Alpe im Canton), Unter-Bölchen, Neuhaus, den Kallenhöfen, den beiden Birch oder Bürch, Hagenau, Bölchenhalden, Langematt, Steinägerten, Laufmatt, im Thon, zu Rohr, im Lindt, den Leitschen Halden, Wallburg, Stühl, Z'Habsen, auf Dangern, Unterburg, im Lindt unter der Flue, in der Lungern und im Stock. Zum eigentlichen Feldbaue treibt nur die Noth, zumal er wegen der klimatischen Verhältnisse nicht alle Zweige der Landwirthschaft umfassen kann. Der Bestand der Tannen-, Fichten- und Buchenwaldungen, die **Marcus Lutz** in seinen Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel (Basel 1805). II. S. 238 einzeln aufzählt, ist im Ganzen nur mittelmäßig und schlecht. Aus denselben ragen noch die verwitternden Gemäuer mehrer ehemaligen Rittersitze hervor, als Wittenheim, die Renkenburg, Eschenz u. s. w. In dem Dorfe selbst liegt eine Getreidemühle, deren bereits in Urkunden aus dem 14. Jahrh. gedacht wird, ein 1821 errichtetes Schulhaus und eine geräumige, 1725 neuerbaute Kirche. Diese letzte hatte in frühern Zeiten ihre eigenen Geistlichen, jetzt ist sie ein Filial von Diegten. Das, was dem Orte aber einen besondern Ruf verleiht, ist eine Heilquelle, die nicht, wie **Normann** in seiner Geographisch-statistischen Darstellung des Schweizerlandes. II. S. 1589 sagt, vormals von den Landleuten sehr viel gebraucht wurde; denn noch immer ist der Besuch dieses Bades sehr stark. Der helvetische Almanach für das Jahr 1813. S. 77 nennt dasselbe rücksichtlich der eigenthümlichen Umgebung nicht unpassend das **juraische Pfeffers**. Die Quelle wird über steile Felsen in ein ganz artiges Gebäude herabgeleitet, welches im Zusammenhange mit einem Wirthshause steht. Siehe die von **Follenweider** gezeichnete

2) s. Encyclopädie Art. *Basel* und die dazu gehörige Karte des Cantons Basel.

{Sp. 1} *EPTINGEN*

und von **A. Merian** lithographirte Abbildung „Bad Rauch-Eptingen“ in der am Schlusse dieses Artikels angeführten Schrift. Dem Wasser, welches *Dr. Rüsich* in seiner Anleitung zum richtigen Gebrauche der Bade- und Trincuren. (Ebnat 1826.) II. S. 205 zu den alkalisch-erdigen Schwefelquellen zählt, wird nachgerühmt, daß es bei Rheumatismen, Magenbeschwerden, Verstopfungen, Fiebern, Geschwülsten, Hektik und Hautausschlägen ausgezeichnete Dienste leistet. Unseres Wissens besitzt man über diese Heilquelle keinen andern wissenschaftlichen Aufsatz, als **Theodor Zwinger's**, *Dr.* und Prof., „Prüfung des in Rauch-Eptingen entspringenden mineralischen Badwassers.“ Diese in **Bruckner's** Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. (Basel 1757.) 19. St. S. 2290 — 2292 abgedruckte Abhandlung setzt indessen den sehr unvollkommenen Zustand der chemischen Analyse voraus, wie er am 19. Juni 1693 bestand, an welchem Tage der eben genannte berühmte Arzt die Prüfung des rauch-eptinger Wassers vornahm. Vergleiche „Einiges über den südlichen Theil des Cantons Basel, oder mein Gang nach Eptingen,“ in **Marcus Lutz**. Rauracis. Ein Taschenbuch für 1828. (Basel.) S. 54 — 84. Hier heißt es S. 73 wörtlich: „Der Ausgang aus dem eptinger Thalkessel, der nach allen Seiten geschlossen zu sein scheint, zeigt sich unterhalb des Dorfes gegen Diegten, wo er eine Pforte zwischen hohen und schroffen Felsenmauern bildet, durch welche sich der Bach (der Benzenbach) windet und die Straße einst gebrochen und gangbar gemacht worden. Diesem Thalpasse geben ein Wasserfall und die Trümmer alter Rittersitze, die man auf den nahen Berghöhen erblickt, einen bedeutungsvollen malerischen Charakters und letztere rufen die Vergangenheit verflossener Jahrhunderte des Feudalwesens ins Andenken zurück.“

(*Graf Henckel von Donnersmarck.*)

EPTINGEN ...

{*ERBA* Forts.}

ERBACH, 1) Stadt, liegt in dem großherzogl. hessischen Kreise Erbach, im schönen Thale der Mümling, 8½ Stunden von Darmstadt. Sie ist der Stammsitz der ehemaligen Schenken, jetzigen Grafen von Erbach, und jetzt die Residenz der Grafen von Erbach-Erbach, oder von Erbach-Wartemberg-Roth. Dieses Geschlecht hatte hier schon in der Mitte des 12. Jahrh. eine Burg, welche zuerst **Erdbach** genannt wurde, und die später von Pfalz zu Lehen ging. Gegen Ende des 13. Jahrh. verkaufte Gerhard, Schenk von Erbach, seinen Antheil der Burg, nämlich die Hälfte derselben an die Herren von Breuberg. Nach Gerhard's Tode widersprachen zwar die Besitzer der andern Hälfte diesem Kaufe, aber vergeblich, denn Schiedsrichter sprachen 1303 zu Gunsten der Käufer. Später aber verlor Eberhard, Herr von Breuberg, seine erbachische Hälfte im mainzischen Kriegsdienste, und erhielt sie erst durch den Kaiser Ludwig den Baier wieder zurück (1314), der 1320 ihn und seine beiden Töchter damit belehnte. Dessenungeachtet setzten sich die Erbacher nach Eberhard's Tode, der ums J. 1323 erfolgte, in den Besitz jener Hälfte, und es erhob sich darüber ein langer Streit, der erst 1365 durch die Verzichtleistung der Breubergischen Erben beendet wurde. Schon früh hatte sich unter dem Schlosse ein Dorf gebildet, welches nachher zur Stadt erhoben wurde; doch auch diese hatte anfänglich nur eine Kapelle, die von der Kirche zu Michelstadt aus versehen wurde und erst 1498 eigene Pfarrechte erhielt. Die jetzige Kirche wurde 1750 eingeweiht. Diese Stadt hat jetzt an 190 Häuser und 2000 meist protestantische Einwohner. Man findet darin eine Posthalterei, eine Buchdruckerei, in der Nähe eine Tuchfabrik; eine Papier-, eine Öl-, eine Schneide- und eine Mahlmühle, viele Tuchmacher, Gärber, Gewehrmacher etc. Ferner mehre Lehranstalten. Jährlich finden zwei Woll-, sechs Viehmärkte und ein Krammarkt statt. Das gräfliche Residenzschloß ist 1736 erbaut, und der in seiner Mitte stehende, 70—80 Fuß hoch mit Epheu umschlungene, Thurm ist noch ein Rest der alten Burg. Berühmt ist die schöne Sammlung von Alterthümern im Schlosse. Der Rittersaal besteht aus einem hohen, gothischen Gewölbe, geschmückt mit vielfachen Verkreuzungen und Wappenschilden, reichen Trophäen an den Pfeilern, mit alten Rüstungen und Waffen, die Fenster mit bunten Glasmalereien. Sechs Ritter erblickt man zu Pferde: Konrad von Cunsburg, Erasmus Schenk von Erbach, einen Herrn von Leiningen, Herzog Johann Ernst von Sachsen, Kaiser Friedrich *III.* und Graf Eitel Friedrich von

{Sp. 1} *ERBACH*

Hohenzollern. Sechzehn andere Ritter erblickt man zu Fuß, darunter Kaiser Maximilian I., den Marschall von Frankreich Peter Strozzi, Albert von Wallenstein, Georg von Waldburg, Franz von Sickingen, Götz von Berlichingen, König Gustav Adolf von Schweden. Prachtvoll ist die Sammlung alter Glasmalereien. An den Rittersaal stößt die Begräbnißkapelle, mit Sarkophagen und Resten merkwürdiger Menschen, darunter auch das Grabmal Eginhard's. Dann folgt die Rüstkammer, ausgezeichnet durch ihre Sammlung von Gewehren aller Zeiten, sowie von Waffen der verschiedensten Völker, verbunden mit einer Sammlung von Hirschgeweihen. Nicht minder interessant ist die Sammlung römischer und griechischer Alterthümer. Man s. über diese Sammlungen: Kurze Beschreibung des Rittersaales im Schlosse zu Erbach und der in demselben aufgestellten Rüstungen und Waffen (Erbach). Rüstungen aus dem Rittersaale im Schlosse zu Erbach; gezeichnet und in *aqua tinctoria* geätzt von **G. L. von Creß** (Offenbach 1831). Über einige der merkwürdigsten etruskischen Vasen im erbacher Schlosse **Creuzer's** Symbolik.

2) *Erbach*, auch **Dorf Erbach**, Lutherisches Filialdorf im großherzogl. hessischen Kreise Erbach, ¼ Stunde von der Stadt Erbach, gehört den Grafen von Erbach-Wartemberg-Roth und hat 21 Häuser und 180 Einwohner.

3) *Erbach*, früher **Erdbach**, Bach im großherzogl. hessischen Kreise Erbach, entspringt hinter dem Dorfe Erbach und verschwindet unterhalb desselben in einem Kalkfelsen; nach ¼ Stunde Weges tritt er bei Stockheim wieder hervor und mündet dann in die Mümling.

(*G. Landau.*)

ERBACH (die Grafschaft). Die Besitzungen der Grafen von Erbach liegen theils unter großherzogl. hessischer, theils unter bairischer, württembergischer und badischer Oberhoheit, und umfassen an 11½ Quadratmeilen mit etwa 37,000 Einwohnern. Die größere Masse gehört jedoch zum Großherzogthume Hessen, und zieht über einen großen Theil des Odenwaldes hin. Der Boden, der durchaus gebirgig ist, erhebt sich häufig zu ausgedehnten Hochebenen und steigt an mehreren Punkten 1600—1700 pariser Fuß über die Meeresfläche empor. Man findet aber auch die herrlichsten Naturschönheiten, und vorzüglich reich daran ist das liebliche Mümlingthal. Rauh und unfreundlich ist das Klima und der Ackerbau an mehreren Stellen wenig lohnend und mit den größten Mühseligkeiten verknüpft. Um so mehr rührt sich da aber auch der Gewerbefleiß, und Webereien aller Art, Färbereien, Eisenwerke, Gärbereien, zahlreiche Mühlen etc. geben Ersatz für die mangelnde Fruchtbarkeit des Bodens.

Die drei Linien des Erbachischen Hauses besitzen ihre Güter getrennt, und zwar hat 1) **die Linie Erbach-Erbach**, oder jetzt **Erbach** und **Wartemberg-Roth**: a) im Großherzogthume Hessen: die Ämter Erbach und Reichenberg mit 30 Ortschaften, wovon das Dorf Kirchbeurfurt mit den Fürsten von Löwenstein-Wertheim gemeinschaftlich ist; b) im Königreiche Württemberg: die Grafschaft Wartemberg und die Herrschaft Roth; c) im Königreiche Baiern: das zur Grafschaft Wartemberg

{Sp. 2} *ERBACH*

gehörige Amt Steinbach und die Herrschaft Wildenstein oder Eschau. Ihre Residenz ist zu Erbach.

2) **Die Linie Erbach-Fürstenau**, welche zu Fürstenau residirt, besitzt *a*) im Großherzogthume Hessen: das Amt Michelstadt und Fürstenau, das Amt Freienstein und das Gericht Rothenberg, mit 38 Ortschaften; *b*) im Großherzogthume Baden: Oberkunzenbach und Rischweiler.

3) **Die Linie Erbach-Schönberg**, welche zu Schönberg residirt, im Großherzogthume Hessen die Ämter König und Schönberg, sowie die aus vier Centen bestehende, mit den Fürsten von Löwenstein-Wertheim gemeinschaftliche Herrschaft Breuberg. (*G. Landau.*)

ERBACH (die Grafen von) ...

Erbe ...

ERBENDORF, ursprünglich *Arbendorf*, ein Markt auf einer Anhöhe an der Waldnab und an der Straße von Kemnath nach Böhmen, im bairischen Landgerichte Kemnath, wovon er drei Stunden entfernt ist. Er begreift 186 Häuser mit 1400 Einwohnern, die Sitze eines katholischen und protestantischen Pfarramtes in den entsprechenden Dekanaten Sulzbach und Weiden, eines Magistrates, zwei Kirchen, die Hansel- und Rohrmühle, verschiedene Gewerbe und in der Nähe mannichfaltige Mineralien. Die Einwohner dieses Marktes ziehen häufig durch ganz Baiern bis nach Österreich und Böhmen, um Sämereien, die sie in Nürnberg kaufen, auch Brillen, Nadeln u. a. zu verkaufen. Ehemals stand dieser Ort in hoher Blüthe: seine Gewerbe waren zahlreich und brachten reichlichen Gewinn; in der Nähe ward Bergbau auf Blei und Kupfer lebhaft und glücklich betrieben. In Zeit von hundert Jahren wurde Erbendorf drei Mal fast gänzlich in Asche gelegt. Der Ort erscheint urkundlich bereits im J. 1244 und hatte da seinen Voigt. König Rudolf verpfändete im J. 1281 diesen Markt an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg um 300 Mark Silbers, welche Verpfändung im J. 1300 vom Könige Albert bestätigt wurde. Der Ort war also Reichsgut und kam bald darauf an das Haus Baiern.

(Eisenmann.)

ERBERSDORF (Neu-), ein zu den herzogl. jägerndorfer Kammergütern gehöriges Dorf im troppauer Kreise des österreichischen Antheils am Herzogthume Schlesien, in einem engen, von hohen Bergen und ausgedehnten Waldungen umgebenen Thale, am linken Ufer der Oppa gelegen, 1½ Meile südwärts von Jägerndorf entfernt, nach Seifersdorf (Dekanat Jägerndorf, Erzbisthum Olmütz), mit 73 weit aus einander stehenden Häusern, 505 teutschen Einwohnern, welche sich bei dem dürftigen Ackerbaue durch Flachsspinnen, Garn- und Zwirnbleichen

- 243 -

{Sp. 2} *ERBENDORF*

und dem Verfertigen von Futterschwingen, Sieben und Körben ernähren, einem Erbgerichte mit den gewöhnlichen Regalien, einer Schule, zwei Wassermühlen, zwei Bretsägen, einer Ölstampfe und acht Bleichen.

(*G. F. Schreiner.*)

ERBESBÜDESHEIM, katholisches Pfarrdorf im großherzogl. hessischen Canton Alzei, 1½ Stunde von Alzei. Schon zu den Zeiten der Karolinger findet es sich unter dem Namen **Botinesheim** und **Butinisheim**. Im Mittelalter war es eine pfalzgräfliche Besitzung, welche nach dem Erlöschen der Simmerischen Linie 1673 an Kurpfalz überging. Im J. 1797 wurde das Dorf mit Frankreich vereinigt und erst 1816 an Hessen überwiesen. Es hat zwei Kirchen, gegen 120 Häuser und über 900 Einwohner, von denen etwa ein Drittel Katholiken sind, sowie zwei Burgen, von denen die sogenannte **weiße** im Dorfe, die sogenannte **rothe** aber am Dorfgraben liegt. Beide besaß ehemals die Familie von Morsheim als wildgräfliches Lehen; nachher kamen sie an die v. Carben, dann an die v. Rochau und endlich 1729 an die Witwe v. Laroche Edele von Starkenfels. — Im nahen Walde befindet sich eine verlassene Quecksilbergrube.

(*G. Landau.*)

ERBESSOS ...

Erbsenstrauch ...

ERBSTADT, Kirchdorf im kurhessischen Kreise Hanau, war ehemals ein Zubehör der Propstei Naumburg und hat 91 Häuser und 543 Einwohner. Neben dem Dorfe liegt der Pfaffenhof mit etwa 700 Morgen, der ehemals dem Kloster Ilbenstadt gehörte, bei dessen Aufhebung im J. 1803 aber den Grafen von Leiningen-Westerburg als Entschädigung überwiesen wurde. (*G. Landau.*)

Erbsünde ...

Erdgalle ...

ERDHARZ (Bitumen). Die dem Mineralreiche angehörigen, natürlichen Verbindungen von Kohlenstoff und Wasserstoff, welche bei höherer Temperatur flüssig werden und unter Entwicklung eigenthümlicher Gerüche verbrennen, bilden eine besondere Ordnung der brennlichen Mineralien und werden mit der Benennung **Erdharze** belegt. Einige von ihnen sind organischen Ursprungs und stammen von umgewandelten animalischen und vegetabilischen Körpern her, aber die meisten möchten als besondere, dem Mineralreiche ausschließlich angehörige Verbindungen von Kohlenstoff und Wasserstoff zu betrachten sein, die theilweise auch noch Verbindungen mit Sauerstoff und Stickstoff eingehen. Es gehören in diese Ordnung:

1) **Steinöl**. Nach Boussingault's Untersuchungen ¹⁾ besteht das Steinöl aus zwei verschiedenen Erdharzen, von denen das eine, welches er **Petrolen** nennt, 88,5 Kohlenstoff und 11,5 Wasserstoff, das andere, welches er **Asphaltin** nennt, aus 75,3 Kohlenstoff, 0,99 Wasserstoff, 14,8 Sauerstoff besteht, und erscheint nach den verschiedenen Quantitäten, in denen diese beiden Stoffe sich mit einander verbinden, von verschiedener Farbe und Flüssigkeit. Man unterscheidet

a) **Erdöl** (*Petroleum*, Naphtha, Bergöl). Gelblichweiß, in weingelb, wachsgelb und honiggelb, durchsichtig, vollkommen flüssig und schon in mittlerer Lufttemperatur sich mit eigenthümlichem Geruche verflüchtigend. Specifisches Gewicht 0,7. Es brennt leicht und verflüchtigt sich, ohne Rückstand zu hinterlassen, und scheint reines Petrolen zu sein. An der Luft wird es jedoch dunkler gelb und geht endlich in braun über, wobei es weniger

1) *Lond. and Edinb. philos. Mag. Vol. IX. 1836. Erdmann's Journ. 9. Bd. 1836. S. 282.*

{Sp. 2} **ERDHARZ**

dünnflüssig wird, wahrscheinlich indem durch Aufnahme von Sauerstoff sich ein Theil des Petrolens in Asphaltin umwandelt..

Das Erdöl kommt in Quellen zu Tage, die aus verschiedenen Gesteinen hervorbrechen. Manche dieser Quellen liefern nur Erdöl, andere Wasser mit Erdöl. Besonders reich daran ist her Isthmus zwischen dem kaspischen und schwarzen Meere, wo in der Gegend von Baku in einem den tertiären Gebirgen angehörigen Kalksteine, der auch selbst von Bitumen durchdrungen ist, zahlreiche Quellen von Erdöl und Steinöl sich finden. Um Baku und Sallian, sowie auf mehreren Inseln an der Westküste des kaspischen Meeres, bemerkt man das Emporquellen von Schlammhügeln, die bald zusammenfallen, und aus denen dann Naphtha hervortritt ²⁾. Bei Amiano im Herzogthume Parma, am Monte Zibio in Modena, bei Girgenti in Sicilien findet man ebenfalls Quellen, welche Erdöl liefern. Im östlichen Theile der Karpathen im jasloer Kreise führen die Quellen, welche aus dem Sandsteine aussteigen, Erdöl und Bergtheer mit sich. Bei Burkesville in Kentucky stieß man bei Bohrversuchen auf Salzquellen bei 200 Fuß Tiefe auf eine Quelle von Erdöl, die mit großer Kraft in die Höhe stieg, aber nach einiger Zeit wieder versiegte. Das Erdöl war mit Salzwasser vermischt, trennte sich aber in den Gefäßen, in denen es gesammelt wurde, von demselben.

b) Bergtheer (Maltha). Von dunkelbrauner Farbe, schwach durchscheinend oder undurchsichtig, zähe-flüssig, etwas schwerer als das Erdöl.

Kommt mit dem Erdöle zusammen vor, und ist gewöhnlich in größerer Menge vorhanden sodaß manche Quellen nur Bergtheer, aber kein Erdöl liefern. Bei Bechelbrunn in Elsaß, in Genf, in der Gegend von Celle, in Hanover und an vielen andern Orten finden sich Wasserquellen, mit denen Bergtheer hervorkommt. Aber auch als Ausfüllungsmasse von Klüften und auf Gängen wird es an mehren Orten gefunden, oft so dickflüssig, daß es bei niederer Temperatur fest erscheint, z. B. bei Iberg am Harze im ältern Kalksteine, bei Mansfeld und Kamsdorf im Zechsteine, bei Dannemora in Schweden auf Magneisensteinlagern, in Derbyshire in Klüften des Kalksteines etc.

c) Asphalt (Bergpech, Judenpech, schlackiges Erdpech). Dunkel-schwarz, mit muscheligem, glänzendem Bruche von der Härte des Gypses. Spec. Gewicht 0,9 —1,2.

Enthält vorwaltend Asphaltin, und erweicht bei höherer Temperatur, manches schon in der Sonnenwärme, und bildet dann Übergänge in Bergtheer. Findet sich besonders in großen Quantitäten am todten Meere, auf Trinidad, in Mexico, kommt aber auch an vielen Orten im Steinkohlengebirge, auf Gängen und Klüften vor, z. B. bei Darfeld in Westfalen, auf der Insel Bua in Dalmatien, in Italien, Sicilien etc.

d) Erdiges Erdpech. Von schwärzlichbrauner Farbe, mit groberdigem, mattem Bruche. Schmilzt leicht und verbrennt mit Absatz von vielem Ruß und Hinterlas-

2) **Eichwald** in **Karsten's** Arch. II. S. 55.

{Sp. 1} **ERDHARZ**

sung eines Rückstandes. Bildet den Übergang in erdige Braunkohle und kommt mit derselben bei Helbra im Mansfeldischen vor. Außerdem findet man es bei Neufchatel, Prag, in England.

Das Steinöl wird sehr mannichfaltig benutzt, und häufig aus Steinkohlen, Braunkohlen und andern Bitumen enthaltenden Mineralien auch künstlich dargestellt. Man benutzt es zu verschiedenen Firnissen und Farben, zu Theer, zu mehren Schmieren, zur Bereitung von Kohlenwasserstoffgas, zu Cement bei Wasserbauten und bei Straßenpflasterung. Auch hat man es mehrfach in der Medicin anzuwenden versucht, und bei den alten Ägyptern wurde es zur Einbalsamirung der Mumien gebraucht.

2) **Ozokerit**. Von einer Mittelfarbe zwischen gelblichgrün und lauchgrün, wird aber an der Luft braun. In dünnen Scheibchen durchscheinend. Von wachsartiger Consistenz, läßt sich auch wie Wachs schneiden und schaben, und erwärmt zwischen den Fingern kneten. Specificisches Gewicht 0,96. Kommt in derben Massen, mitunter von beträchtlicher Größe unter Sandstein in der Nähe von Steinkohlen und Steinsalz zu Slanik in der Moldau vor, und wird dort zur Erleuchtung gebraucht, ist auch bei Gresten unweit Gaming in Österreich unter ähnlichen Verhältnissen aufgefunden worden. Er erhält 86,204 Kohlenstoff und 13,787 Wasserstoff. Bei Zietresika in der Moldau findet sich ein Ozokerit, der zum Schmelzen und Sieden einen höheren Wärmegrad erfordert, aber dieselben Bestandtheile enthält, wie der von Slanik.

3) **Hatchetin**. Gelblichweiß, in wachsgelb und honiggelb, von wachsartiger Consistenz, schimmernd, in dünnen Schüppchen durchscheinend. Leicht brennbar und bei mäßig hoher Temperatur flüssig werdend, dabei bituminösen Geruch entwickelnd. Leichter als Wasser, findet sich eingesprengt auf Klüften von Kalkstein und Bergkrystall in einem Eisensteinlager bei Merthyr Tydvil in Südwaes. Ist chemisch vielleicht nicht vom Ozokerit unterschieden. Der **Bergtalg** von Loch Fyne in Schottland, und das **Napthein** aus dem älteren Kalksteine von Beaulieu in Frankreich dürften ebenfalls zum Hachetin gehören, von dem sie sich im Äußern nicht wesentlich unterscheiden.

4) **Elaterit** (elastisches Erdpech, Federharz, mineralischer Caoutchouc). Schwärzlichbraun, in röthlichbraun, derb und eingesprengt, mit muscheligem oder ebenem, wenig glänzendem Bruche, an den Kanten durchscheinend oder undurchsichtig, sehr weich, geschmeidig, läßt sich zusammendrücken und dehnt sich nachher wieder aus. Specificisches Gewicht 0,9 — 1,2. Verbrennt leicht. Enthält nach Henry ³⁾ 52,25 Kohlenstoff, 40,10 Sauerstoff, 7,496 Wasserstoff, 0,154 Stickstoff (der von Derbyshire), oder 58,26 Kohlenstoff, 36,74 Sauerstoff, 4,89 Wasserstoff, 0,10 Stickstoff (der von Montrelais).

Kommt vorzüglich aus Derbyshire, wo er auf Gängen von Bleiglanz im Bergkalke einbricht, ist aber auch bei Montrelais im Departement der untern Loire und bei Vouvant in der Vendee mit Quarz und Kalkspath auf

3) *Ann. des scienc. nat.* 1824. p. 434.

{Sp. 2} *ERDING*

Gängen des Kohlensandsteines im Kohlengebirge, und bei Newhaven in Nordamerika im Braunkohlengebirge aufgefunden worden.

5) **Scheererit** (Naphthalin) findet sich in der Braunkohle von Uznach bei Zürich und am Westerwalde bei Bach in krystallinischen Blättchen, Schüppchen oder nadelförmigen Krystallen angefliegen und eingesprengt, von gelblich oder grünlichweißer Farbe mit Perlmutterglanz. Schmilzt sehr leicht und verbrennt mit Flamme und aromatischem Geruche. Enthält 73 Kohlenstoff, 24 Wasserstoff und ist daher als eine Verbindung von zwei Raumtheilen Wasserstoff mit einem Raumtheile Kohle zu betrachten.

6) **Idrialin**. Man kennt das Idrialin noch nicht als besonderes Mineral, sondern hat dieses Erdharz nur als Bestandtheil des Quecksilberlebererzes und eines kohligen Gesteins bei Idria in Krain gefunden ⁴⁾.

7) **Retinit** (Retinasphalt). Eine Verbindung von einem Pflanzenharze mit Erdharz, welche an mehren Orten, besonders ausgezeichnet aber bei Walchow in Mähren, derb und eingesprengt in Braunkohle vorkommt ⁵⁾.

8) **Bernstein**, s. Encyklop. Erste Sect. 9. Theil. S. 211. (*Germar.*)

ERDING, ein bairisches Landgericht im Isarkreise, mit 27,412 Einwohnern auf 14 Quadratmeilen. Erding, ein Städtchen am Flüßchen Sempt und an der Straße von Freising nach Mühldorf, in einer sehr getreidereichen Gegend des bairischen Landgerichts gleiches Namens, von Freising vier Stunden entfernt. Dasselbe enthält 292 Häuser mit 1830 Einwohnern, die Sitze des gleichnamigen Landgerichts und Rentamtes, eines katholischen Dekanates und Pfarramtes in der Erzdiocese München-Freising, 4 Kirchen, 1 Kapelle, 1 Magistrat, 1 zweckmäßig eingerichtetes Feuerhaus (mit Requisites zum Feuerlöschchen) bedeutende Manufacturen vieler Lodenermeister, deren Hauptproducte in Flanell, Trilch, Schwanenbey, Loden, Tuch, Bett- und Pferddecken bestehen, viele Gärbereien, bedeutende Schafzucht, sehr reichlichen und guten Getreidebau, einen wöchentlichen Getreidemarkt (Schranne), sechs Jahrmärkte, ein Spital (schon 1448 vorhanden großenteils durch die altfrauenbergische Familie gegründet), ein Arm- (vormals Leprosen-) und Krankenhaus (entstand 1697), eine Stiftung für studirende arme Bürgersöhne (für welche der Bürgermeister Matthias Pachinger im J. 1741 zu einem Stipendium 1200 Fl. auf Zinsen anlegte). Das Städtchen verlor in den J. 1632 und 1634 des 30jährigen Krieges gegen 210 Häuser durch den Brand und die meisten seiner Bürger durch das Schwert; im J. 1648 wurde es gebrandschatzt und wieder größtenteils durch Brand verwüstet. Während dieses Krieges ging auch die hiesige Jungfern-Geldstiftung, aus welcher jedes arme, rechtschaffene Bürgermädchen, bei seiner Verehelichung, einen gewissen Beitrag erhielt, zu Grunde. Nur der unermüdete Fleiß seiner Bewohner konnte das Städtchen wieder zum blühenden Wohlstande erheben, welcher sich

4) Vgl. Encykl. 2. Sect. 15. Th. S. 142. 5) Encykl. 1. Sect. 9. Th. S. 212.

- 402 -

{Sp. 1} *ERDINGER*

erhielt, obschon seit 1720 und 1784 vier weitere Feuersbrünste demselben großen Schaden zugefügt hatten. Nach diesem Orte ward ehemals ein eigener Gau **Erdingau** (**Hartingau**) benannt. (*Eisenmann.*)

ERDINGER (Franz) ...

EREZ HATTACHTONA ...

ERFAHRUNG (**Empirie** u. s. w). — *I. Erfahrung* überhaupt. Für die genauere Bestimmung dieses sowol theoretisch als praktisch so höchst wichtigen, aber nur zu oft mißverstandenen und im Leben wie in der Wissenschaft gemisbrauchten Begriffs, sowie für die deutlichere

{Sp. 1} **ERFAHRUNG**

Einsicht in das Wesen der durch denselben bezeichneten einen Hauptart und einer Hauptquelle der menschlichen Erkenntniß, ist es unerläßlich, zunächst **sprachliche** und **psychologische** Erörterungen vorzuschicken, um einen festen Boden für die weitere Entwicklung zu gewinnen. Wir beginnen mit der Bedeutung des Worts „Erfahrung“ nach dem **gemeinen** Sprachgebrauche, theils weil derselbe auch für das Verständniß eigentlich **philosophischer** Grundbegriffe als die sicherste und ergiebigste Quelle anzusehen ist (was die besonnensten Philosophen alter und neuer Zeit anerkannt haben, z. B. Seneca, Baco, Spinoza u. A.) ¹⁾; theils um die Erfahrung auf ihrem eigenen Gebiete kennen zu lernen. Diesem gemeinen Sprachgebrauch nach (der jedoch allerdings noch genauerer **wissenschaftlicher** Determination bedarf) heißt **Erfahren** in seiner gewöhnlichen Bedeutung soviel, als **etwas durch die Sinne erkennen**, eine Sache **wahrnehmen**, sie mit Bewußtsein empfinden, und **Erfahrung** bezeichnet demgemäß theils den Zustand eines solchen Erkennens (z. B. in den Ausdrücken: ich habe es aus eigener Erfahrung; durch die Erfahrung gelangt man zu vieler Erkenntniß u. dergl. m.), theils die durch sinnliche Wahrnehmung erlangte Erkenntniß selbst (z. B. viele Erfahrungen sammeln; aus Anderer Erfahrung klug werden etc.). **Erfahren** heißt ferner auch schlechthin eine Sache inne werden, Nachricht davon einziehen, sie ausspähen, erforschen, vernehmen etc. In diesem Verstande gebraucht man das Wort, wenn man sagt: das will ich bald erfahren; man kann nichts davon erfahren; man erfährt es bald ²⁾. Übrigens hat das Wort „erfahren“ noch verschiedene andere, locale oder veraltete, Bedeutungen im gemeinen Leben ³⁾, die wir hier nicht weiter berücksichtigen können, da sie nichts wesentliches zur genaueren Begriffsbestimmung beitragen, welche hier um so nöthiger erscheint, je unklarer in der Regel der Begriff der Erfahrung eben seines großen, unendlichen Umfangs wegen aufgefaßt zu werden pflegt. — Die **Etymologie** des Wortes „Erfahrung“ ist streitig. Nach Adelung (s. **dessen** gr. krit. Wörterb. unt. **fahren**) soll das Stammwort das jetzt veraltete Zeitwort **fahren** sein, welches sonst für **wahrnehmen** üblich war (Adelung führt den Pictorius an, welcher sagt: der Zeit **fahren** und wahrnehmen; sowie: seiner Ehre **fahren**, sie wahrnehmen oder zu bewahren suchen). Maaß

1) *Seneca, Epist.* 81. *Baco, De augm. scient.* V, 4. *Spinoza, Cogit. metaphys. c.* 6. (*T. I. p.* 105. *ed. Paul.*) Vgl. **Herder**, *W. z. L. u. Kunst I*, 197. *II*, 209. **Fries**, *Logik.* S. 579. (2. Ausg.) **Bachmann**, *Logik.* S. 390. **Beneke**, *Philos. im Verhältn. z. Erfahr.* S. 81. 2) **Lambert**, *Neues Organon.* 1. Bd. S. 349.

3) Im Oberteutschen z. B. bedeutet **erfahren** noch jetzt manchmal soviel wie **zu Tode fahren**. In Luther's Übersetzung der Bibel kommt es in der Bedeutung vor: untersuchen, prüfen (z. B. Ich habe dich zum Schmelzer gesetzt unter mein Volk, daß du ihr Wesen **erfahren** und prüfen sollst. *Jerm.* 6, 27. Erforsche mich Gott und **erfahre** mein Herz. *Ps.* 139, 23); bei **Notker** bedeutet *irruvaren werden* soviel wie eingeholt, ertappt, erhascht werden. Von einem Fuhrmann sagt man im gemeinen Leben, er habe sich ein hübsches Geld **erfahren**, d. h. durch Fahren erworben u. dergl. m. Vgl. **Adelung**, *Gramm.-krit. Wört. s. h. v.*

{Sp. 2} **ERFAHRUNG**

bemerkt (in **seinem** und **Eberhard's** Versuch einer allg. teutschen Synonymik, dritte Ausg., fortgesetzt von **Gruber** 1826. 1. Bd. S. 448), daß **erfahren** sowol dem Klange, als der Bedeutung nach von dem **Wahren**, von welchem wir **gewahren** sagen, abgeleitet werden könnte und dann wegen seines **Er**⁴⁾ eigentlich bedeuten würde, durch **Wahren** (wahrnehmen), erreichen, völlig und in der Nähe kennen lernen. Inzwischen setzt Maaß selbst hinzu, es lasse sich nicht zweifeln, daß **erfahren** von **fahren**, in dessen ursprünglichem oder eigentlichem Sinne: sich bewegen, **vorwärtskommen**⁵⁾, hergenommen ist. Denn es ist anfänglich in der Bedeutung: durch **Fahren** erreichen, gebraucht, und z. B. anstatt: durch Reisen erreichen, gesagt werden. „*Der diu Werlt in iarın zvelevin irfur uns an did einti*, der die Welt in zwölf Jahren durchreiste bis ans Ende“ heißt es in dem alten Gedichte auf den h. Anno, V. 328 (Adelung). Daraus entstand zunächst die Bedeutung: Dinge durch Reisen — durch **Hinfahren** zu denselben — kennen lernen, und daraus der erweiterte Begriff: Dinge durch eigene Wahrnehmung, in der Nähe, also genau und bestimmt kennen lernen. Von dieser Entstehungsart des Ausdrucks **erfahren** zeigt sich noch eine deutliche Spur in dem, auch als Beiwort gebräuchlichen Mittelworte **erfahren**. Denn man gebraucht dasselbe auch für **bewandert** (z. B. Er weiß den Kranken guten Rath zu geben; denn ob er gleich eigentlich kein Arzt ist, so ist er doch sehr **erfahren**, sehr bewandert in der Heilkunde). — Mit dem lateinischen *experiri*, erfahren, hat es die nämliche Bewandtniß. Denn diesem Ausdrücke, der früher *experire* gelautet hat, liegt *ire*, gehen, zum Grunde. — Konrad Schwenk dagegen gibt in seinem Wörterbuche der teutschen Sprache (Frankf. 1834. S. 180) s. v. fahren Folgendes an: „**Fahr**, soviel als Gefahr; angels. *faeran, a-faeran*, erschrecken; schwed. *fara*, fürchten und erfahren, *fara* als Hauptwort: Furcht, *faera*, erschrecken; angels. *ferht*, Furcht; *ferlic*, schrecklich; engl. *fear*, fürchten. Außer dem Begriffe der Furcht findet sich bei diesem Wortstamme der Begriff der List, schwed. *fara*, List, Nachstellung; goth. *ferja*, der Nachsteller; althd. *vara*, Nachstellung, *varari*, der Nachsteller; altnord. *far*, **Gefahr**, *fara*, nachstellen. Vergleichen wir diese Wörter mit dem lat. *periculum*, Gefahr, in welchem Worte *culum* der Wortbildung angehört und *per* Wurzel ist, so drängt sich die Annahme einer Wurzelverwandtschaft auf, und da *periculum* auf *perior*, *perere*, durchdringen, *experiri*, **erfahren**, führt, und auch **Versuch**, Probe heißt, so können wir Fahr, Gefahr, mit **fahren** zusammenstellen

4) Diese Sylbe **Er** hat nämlich in vielen Zeitwörtern die Bedeutung einer Annäherung, Bemächtigung, Erreichung, z. B. in Erlangen, Ergreifen, Erbiten, Erkennen u. dergl. m. Vergl. **Eberhard-Maaß-Gruber's** Synon. u. d. W. **Erkennen** (II, 271). 5) Fahren (früher auch *Varan* geschrieben) drückt ursprünglich sich **vorwärts** bewegen aus, und kommt von einem Stamme her, der in unserm **Vor** (sonst auch **For**, **Fora**) noch übrig ist. Vergl. die citirte Synon. unter **Gehen** (III, 86) und unter **Erkennen** (II, 270), wo nachgewiesen ist, daß Kennen und Können (*kan*) ursprünglich mit Gehen (*gan*), d. i. vorwärts kommen, einerlei ist.

{Sp. 1} *ERFAHRUNG*

und auch das griechische *πειράω*, versuchen, in Versuchung bringen, damit vergleichen, welches ebenfalls zuerst **durchdringen** heißt. Das Durchdringen ist ein Versuchen, Probiren, der Versuch aber eine **Ge-fahr.**"

Um hier gleich noch der aus der griechischen Sprache entlehnten Wörter **Empirie**, **Empirik** und **Empirismus** zu gedenken, die meist gleichbedeutend gebraucht werden, so scheint es passend, von der **Empirie** als Erfahrung überhaupt die **Empirik** als Erfahrungskunst zu unterscheiden (sowie man ja auch Ökonomie und Ökonomik, Diplomatie und Diplomatik, Pädagogie und Pädagogik in ähnlichem Sinne unterscheidet) und den Ausdruck **Empirismus** bloß auf das **philosophische System** zu beziehen, nach welchem nur die Erfahrung die Quelle der philosophischen Erkenntniß sein soll (sowie man ja auch die Wörter Dogmatismus, Skepticismus, Kriticismus bloß auf das Gebiet der Philosophie zu beschränken pflegt).

Um zugleich die **genetische** Entwicklung des Begriffs **Erfahrung** mit der genauern logischen Determination desselben zu verbinden, ist es erforderlich, zunächst die Unterschiede der sinnverwandten Wörter: **Anschauung**, **Empfindung**, **Wahrnehmung**, **Bemerkung**, **Beobachtung** und **Erfahrung** kennen zu lernen, da in diesen sich zugleich in psychologischer Hinsicht die Stufenfolge der menschlichen Erkenntniß ausspricht. Die der Zeit nach erste Art und Weise, wie das menschliche Erkenntnißvermögen (d. h. das Vermögen unseres Geistes, das Sein der Dinge im Bewußtsein aufzufassen) zur Lebensäußerung gelangt, ist ohne Zweifel das bloß passive, durch irgend welche Einwirkung der Außenwelt auf das menschliche Nervensystem mittels Affection der **Sinne** hervorgerufene **Anschauen**, d. h. das **unmittelbare** Auffassen eines gegenwärtigen Gegenstandes durch die Sinne, und zwar heißt dieses Anschauen, wenn dabei das **Subjective** (oder die Affection unseres Geistes) überwiegt, vorzugsweise **Empfindung** (was auch die Etymologie dieses Wortes andeutet ⁶), wenn dagegen das **Objective** überwiegt, wird es **Anschauung** im engeren Sinne genannt (z.B. der Ofen wird angeschaut, die Wärme empfunden), von Einigen auch **Vernehmung**, jedoch nicht passend, da in letzterm schon eine Art von Denkhätigkeit liegt ⁷). Diese wo nicht ausschließlich, doch überwiegend **passive** Aufnahme sinnlicher Eindrücke im Anschauen oder Empfinden beginnt in der That mit dem Eintritt in die Welt bei der Geburt ⁸), wobei indessen zu bemerken, daß Anfangs bloß durch das sogenannte **Gemeingefühl** die Sinneseindrücke aufgefaßt werden, da die besondern Organsinne (oder die sogenannten fünf Sinne) noch schlafen und erst allmählig sich entwickeln ⁹). Überhaupt herrscht in der ersten Zeit das vegetative Leben vor, da die Centralorgane des animalen Lebens (das Gehirn, Nerven- und Muskel-

6) Vergl. **Gruber's** Zusatz zu **Eberhard-Maaß'** Synon. u. d. W. **Empfinden** (II. S. 204). 7) **Herder**, Metakrit II. S. 6. Vergl. die angeg. Synonym. u. d. W. **Verstand** (VI, 114 fg.). 8) **Burdach**, Physiologie. 3. Bd. S. 173. **Des-sen** Bau des Gehirns III, 130. 212. **Heusinger**, An-thropol. S. 140. 9) **Carus**, Vorles. über Psychol. S. 111. **Gruber**, Best. des Menschen I, 190. **Treviranus**, Biol. VI, 174.

{Sp. 2} *ERFAHRUNG*

system) noch nicht ihre nöthige Ausbildung erhalten haben. Haben sich dann die eigentlichen Sinnesorgane allmählig entwickelt¹⁰⁾, so entsteht das **Gewahrwerden** oder **Wahrnehmen**, in welchem sich schon ein bestimmter Grad der Selbstthätigkeit (Spontaneität) im Gegensatz gegen die bloße Empfänglichkeit (Receptivität) zu erkennen gibt. Auch liegt in diesem **Wahrnehmen** oder Gewahren das wichtige Merkmal der ersten bestimmten Scheidung des eigenen Daseins von dem fremden durch das Innwerden eines objectiven Daseins überhaupt¹¹⁾. Offenbar deutet das Wort **Wahrnehmen** in seiner Zusammensetzung darauf hin, daß ein den Sinnen sich darbietender Gegenstand von dem Geiste als solchem ausgenommen, in seiner **Wahrheit** oder Wesenheit erkannt, hierbei also das **Wahre** von dem blos Scheinbaren unterschieden wird; weshalb auch dasjenige, was die Sinne nur obenhin auffassen und der Geist nur leichtfertig beachtet, nicht **Wahrnehmung** genannt zu werden verdient¹²⁾.

Als eine besondere Modification des Wahrnehmens ist das **Bemerken** anzusehen, bei welchem die Selbstthätigkeit noch mehr hervortritt, und durch welches die bestimmten **einzelnen Merkmale**, wodurch sich Gegenstände unterscheiden, aufgefaßt und hervorgehoben werden, und welches, indem es als ein höherer Grad des Achtens oder Achthabens, oder als eine Association unserer Willensbestimmung mit dem Vorstellungsvermögen erscheint, die Grundlage des **abstracten** Erkennens oder des **Denkens**, des vom Willen geleiteten Erkennens durch allgemeine, abstracte Vorstellungen (Merkmale) bildet; worauf auch die Etymologie und andere abgeleitete Bedeutungen des Wortes „merken“¹³⁾ hinweisen. Eine noch höhere Stufe, als das zunächst nur zufällige, unwillkürliche **Wahrnehmen** und als das nur auf Einzelnes sich beziehende **Bemerken** oder **Aufmerken** ist das **Beobachten**; dieses ist nicht bloßes Achten, son-

10) F. A. Carus, Psychol. II, 46. Burdach, Physiol. III, 182. Scheidler, Psychol. S. 394. 11) „Wenn die Seele gleichsam zu sich selbst innerlich sagt, und wo dieser Actus lebhaft wird, ihn wirklich so ausdrückt: **Siehe!** wenn sie nämlich einen Gegenstand nur als einen **besondern** Gegenstand fasset, ihn auskennt unter andern, ihn unterscheidet, dann ist dasjenige vorhanden, was ein **Gewahrwerden** oder **Gewahrnehmen**, oder die **Apperception** genannt wird.“ Teten's Philos. Vers. I, 262. 12) Carus, Psychol. I. S. 46: „**Wahrnehmung** ist Anerkennung eines Objects als eines Vorhandenen, und daher auch des eigenen Subjects als eines Objects. Hier beginnt schon wahre, obgleich noch nicht höhere Thätigkeit; das Reale (Wahre) wird von dem Scheinbaren geschieden.“ Vergl. Körte in einem Aufsätze über Wahrnehmung, Beobachtung und Erfahrung in landwirthschaftlichen Dingen, in Thär's Möglin'schen Annalen. 15. Bd. S. 426. 13) „**Merken** deutet auf das Bestreben, sich eine Sache nicht blos klar, sondern auch deutlich zu machen, indem man einzelne Kennzeichen (Merkmale) an der Sache hervorzuheben und aufzufassen sucht. Das Wort kommt her von **Mark**, ursprünglich **Grenze** (und offenbar mit dem lat. *margoterant* einerlei), und dann Zeichen oder Kennzeichen überhaupt (im Franz. *marque*), weil man die Grenzen der Äcker, z. B. durch aufgerichtete Steine und dergl. Zeichen, kenntlich zu machen suchte. Sodann hat Merken noch die Bedeutung: etwas aus gewissen Zeichen **schließen**; an^a den Früchten merkt man, wie des Baums gewartet ist.“ Sir. 27, 7. Vergl. die angeführte Synonymik u. d. W. **Acht haben** (I, 73). **Schwenck**, Wörterb. S. 403.

^a korrigiert aus: an an

{Sp. 1} *ERFAHRUNG*

dern die mit besonderer Aufmerksamkeit und absichtsvoll eine geraume Zeit hindurch fortgesetzte Richtung der Seele auf die Wahrnehmung eines gewissen Objectes; und zwar liegt in dem Begriffe der Beobachtung schon das Merkmal einer gesteigerten, methodischen Aufmerksamkeit auf die Gegenstände, oder das einer absichtsvoll nach dem Zweck der Erkenntniß eingeleiteten und fortgesetzten Wahrnehmung¹⁴⁾, welches ebenfalls eine Mitwirkung des Verstandes oder der Denkkraft voraussetzt¹⁵⁾.

In der **Erfahrung** endlich finden sich alle diese einzelnen Merkmale und Functionen des Erkennens im Anschauen, Wahrnehmen, Bemerkten und Beobachten, vereinigt, indem sie als ein Product derselben und zugleich des eigentlichen Denkvermögens angesehen werden muß, wofern man sie in ihrem wahren Sinne auffassen will. Wir müssen nämlich in dem Begriff Erfahrung drei Hauptmerkmale unterscheiden: 1) Die **Sinnlichkeit** der Erkenntniß, d.h. alles, was **erfahren** werden soll, muß sich durch **sinnliche Eindrücke** auf unser Gemüth offenbaren, seien diese nun äußere oder innere, je nachdem sie entweder durch den **äußern Sinn**, dessen Organe die sogenannten fünf Sinne sind und der uns von der Außenwelt Kunde verschafft, oder durch den **innern Sinn** entsteht, der uns über das, was im Augenblick der Gegenwart in unserem Geiste oder der Innenwelt vorkommt, nämlich über die grade vorherrschenden Vorstellungen, Gefühle oder Begehungen belehrt. In Hinsicht dieses ersten Hauptmerkmals ist der Unterschied von **wirklichen** Wahrnehmungen durch die Sinne, und bloßen **Einbildungen** wichtig; indem z. B. Mystiker die sogenannten **Inspirationen** erhalten zu haben sich rühmen, die Visionen ihrer Phantasie mit eigentlichen innern Sinnesanschauungen verwechseln (**Fries**, Logik S. 562). 2) Eine **öftere Wiederholung** einer solchen innern oder äußeren Wahrnehmung, welche der Natur der Sache nach eine Mitwirkung des **Gedächtnisses** oder der Erinnerungskraft voraussetzt, daher auch schon Aristoteles sagt: eine Erfahrung sei nichts Anderes, als viele Erinnerungen ({1 Zeile Griechisch}). 3) Die **Mitwirkung des Verstandes** oder der **Denkkraft**, welche den von den Sinnen gelieferten und im Gedächtniß aufbehaltenen Stoff verändert, und zwar besteht diese Mitwirkung theils in der Verknüpfung des Mannichfaltigen der Sinneswahrnehmungen durch den Verstandesbegriff zur Einheit des Objectes (d. h. in dem Bilden eines **Begriffs** vom Gegenstande), wodurch Be-

14) „**Beobachten** bezeichnet ein besonders genaues und sorgfältiges Aufmerken auf eine Sache. Der Sternkundige beobachtet die Himmelserscheinungen, der Feldherr die Bewegungen des Feindes. Denn der Letztere richtet auf diese Bewegung, der Erstere auf jene Erscheinungen die genaueste und sorgfältigste Aufmerksamkeit. Diesen Nachdruck hat **Beobachten** durch Überfüllung (Pleonasmus) erhalten. Denn sein **Be** bezeichnet die Anwendung des Achtens auf einen Gegenstand (s. *Befolgen*), und sein **Ob**, welches hier soviel als **Auf** ist, ebenfalls. Davon ist Beobachten gleichsam ein verdoppeltes **Achten** auf eine Sache.“ Vergl. die citirte Synonymik von **Eberhard** und **Gruber I**, 76. 15) Vergl. **Carus** a. a. O., S. 27.

{Sp. 2} **ERFAHRUNG**

stimmtheit in die Erkenntniß kommt, theils und vornehmlich in der Bemerkung des **Causalzusammenhanges** oder des Verhältnisses von Ursache und Wirkung, wodurch die innere Verknüpfung im Sein der Dinge aufgefaßt wird. Dieser **höhere** Begriff der Erfahrung ist auch jetzt ziemlich allgemein anerkannt. So sagt z.B. **Fries** in seiner Logik ¹⁶⁾ bei Erörterung des Unterschiedes zwischen Wahrnehmung und Erfahrung: „**Wahrnehmungen** nennen wir die einzelnen empirischen oder historischen Erkenntnisse, sowie wir uns ihrer in der isolirten Sinnesanschauung bewußt werden; **Erfahrung** hingegen heißt dieselbe Erkenntniß, wiefern wir uns auch ihres nothwendigen Zusammenhangs mit andern durch ihre Unterordnung unter die apodiktischen oder allgemeinen und nothwendigen Gesetze der äußern oder innern Einheit bewußt werden, unter denen das Mannichfaltige der Erscheinung steht. Es ist z. B. für den einzelnen Menschen etwas Zufälliges, ob er diesen einzelnen Gegenstand kennen lernt, oder nicht; es ist für mich etwas Zufälliges, von einer Berührung des Sinnes Abhängendes, „daß ich grade diesen Baum hier sehe.“ Dieses erste Anschauen nennen wir **Wahrnehmung**. Wenn ich aber den Baum einmal wahrgenommen habe, so setzt nur ihn die Anschauung zu dieser bestimmten Zeit an diesen bestimmten Ort, damit ordnet sich die Wahrnehmung gleich nothwendigen mathematischen Gesetzen unter, meine Erkenntniß dieses Baumes verbindet sich durch die Stelle desselben in Raum und Zeit mit allem Andern, was ich in Raum und Zeit erkenne nach nothwendigen Gesetzen zu einem Ganzen; die Wahrnehmung tritt also als Theil in das **Erfahrungsganze** aller meiner Erkenntniß ein.“ Ebenso erklärt Carus die **Erfahrung** als die Wahrnehmung von Thatsachen, verbunden mit der Erkenntniß der Verknüpfung einer **Reihe von Begebenheiten** und der **Gesetze** dieser Verknüpfung; wobei also immer ein **Causalverhältniß** vorausgesetzt wird, in welches jedoch die Erfahrung selbst nicht tiefer eindringen kann ¹⁷⁾. In ebendiesem Sinne besinnt Treviranus in seiner Biologie ¹⁸⁾: die **Erfahrung** als „das anerkannte Verhältniß von Ursache und Wirkung zweier Erscheinungen gegen einander.“

Hieraus ergibt sich schon zur Genüge, wie irrig der **gemeine** Begriff von der Erfahrung ist, welcher darunter die **bloße Sinneserkenntniß** versteht, ohne zu bedenken, daß diese nur den rohen Stoff liefert, aus welchem erst die Mitwirkung der übrigen Erkenntnißkräfte, namentlich des Verstandes, eine Erfahrung im eigentlichen wahren Sinne machen kann. Mit Recht hat einer der ausgezeichnetsten Schriftsteller über diesen Gegenstand, Zimmermann, bemerkt, daß jener gemeine Begrff nur auf die **falsche** Erfahrung paßt ¹⁹⁾, und auch in andern Gebie-

16) S. 342. 2. Ausg. 17) **Carus**, Psychol. I. S. 47. 18) I. Bd. S. 125. 19) **Zimmermann**, Von der Erfahrung in der Arzneikunst. I. Bd. S. 6: „Man hält insgemein die **Erfahrung** für die Kenntniß einer Sache, die aus dem **öftern Anschauen** derselben entsteht. Ein Mensch, der viel gereist ist, hat nach diesen Grundsätzen die größte Erfahrung von der Welt, ein alter Officier hat die größte Erfahrung in dem Kriegswesen, eine alte Krankenwärterin in der Arzneikunst. Nichts scheint voll-

{Sp. 1} **ERFAHRUNG**

ten der Wissenschaft und des Lebens erkennt man die Unzulänglichkeit dieses **gemeinen** Begriffes an, der viel richtiger durch den Ausdruck **Schlendrian** bezeichnet werden sollte ²⁰).

Noch eines andern, nicht minder einseitigen Begriffes der **Erfahrung** müssen wir hier gedenken, wonach man denselben auf die Wahrnehmungen eines **Individuums** beschränkt, und wobei man vergißt, daß eigentliche Erfahrungen und namentlich ein Ganzes der Erfahrungserkenntniß nur durch das vereinte Wirken Vieler oder Aller zu bringen. Aus der Verkennung dieser letztem Wahrheit entsteht jene selbstgenugsame Beschränkung auf die eigenen, subjektiven Wahrnehmungen, die alle als Erfahrungen gelten sollen, und jene Verachtung der **Gelehrsamkeit** oder des **historischen Wissens**, die sich

kommener, als ein Arzt, der eine Menge Kranker gesehen hat; nichts ist bei dem Pöbel ehrwürdiger. Ohne nach den Merkmalen einer wahren Erfahrung sich zu erkundigen, gibt man dem alten Weibe und dem alten Ärzte den Preis, den man einer alten Erfahrung geben sollte. Man fragt nicht, sind sie gelehrt, sind sie scharfsichtig, haben sie Genie; man fragt: sind sie grau?" — S. 47: „Die Gelegenheit, Vieles zu sehen, macht noch keine Erfahrung, weil das dumme Anschauen einer Sache nichts lehrt, und weil auch die geschickte Beobachtung derselben noch nicht Alles ist, was man durch Erfahrung versteht. Wer nicht weiß, worauf er sehen soll, wer der Kunst zu sehen und über das Gesehene zu denken nicht mächtig ist, kann alle Länder der Erde durchreist haben und kein einziges kennen; er kann eine noch weit beträchtlichere Reise, die Reise durch das menschliche Leben, gemacht haben, und nichts in den Herzen der Menschen sehen; er kann 20 Jahre in Kanzleien schmachten, 20 Schlachten mitmachen, 10,000 Kranke besuchen, und immer in der Staatskunst, in der Kriegskunst und in der Arzneikunst **unerfahren** sein. Die wahre Erfahrung hängt hauptsächlich von dem **Kopfe** des Menschen ab, der erfahren will."

20) So rügt es z. B. **Körte** in dem schon erwähnten Aufsätze über Wahrnehmung und Erfahrung im Gebiete der Landwirthschaft, daß besonders in der landwirthschaftlichen Welt ein arger Mißbrauch mit jenem edeln Worte (der **Erfahrung**) getrieben wird. „Man rühmt häufig einen praktischen Landwirth, obgleich man ihm unbedenklich, und ohne Widerspruch zu finden, fast alle sonstige landwirthschaftliche Ausbildung absprechen muß, als einen **erfahrenen** Mann, oder als einen Mann von **großer Erfahrung**; als wenn ohne tüchtige Ausbildung und gründliche **Einsicht** wahre Erfahrung möglich wäre! und als ob das Stehenbleiben bei der Gewohnheit und dem Hergebrachten, oder der sogenannte Schlendrian nicht das gerade Gegentheil von der Erfahrung wäre, die als solche nur in einem beständigen Fortschreiten begriffen gedacht werden kann." — „Grade in diesem Gebiete ist der so höchst bedeutungsreiche Begriff der Erfahrung seines Adels beraubt und in eine bäuerische Niedrigkeit herabgezogen worden. Der gedankenlose Knecht, keiner Einsicht des Bessern fähig, gibt sein altes Gewohntsein, und wäre es nur auf eingefleischten, sinnlosen Aberglauben begründet, für **Erfahrung** aus, mit thierischer Instinktmäßigkeit dabei beharrend. Sein oft nur wenige Bildungsstufen höher stehender Herr hält sich, nicht viel weniger gedankenlos, ebenfalls an das Hergebrachte, und nennt seine längst verknorpelte Praxis **Erfahrung**, während er jede **neue** Erfahrung, und wäre sie noch so unwidersprechlich auf Wahrnehmung und Beobachtung gegründet, als **Schwindelei der Gelehrten** höhnisch von sich weist. Selbst gebildete Landwirthe scheuen sich nicht, ein ihnen etliche Mal aufstoßendes Begebniß alsbald und nicht ohne Anmaßung gegen Zweifelnde für **Erfahrung** auszugeben, während man sie vergeblich nach der Thatsache ihrer Wahrnehmung und nach der Erkenntniß ihrer Beobachtung fragt."

{Sp. 2} *ERFAHRUNG*

so oft bei den gemeinen Praktikern oder Routiniers findet. Auch hierüber hat ebenfalls Zimmermann schon das Treffendste gesagt, zwar zunächst nur in Beziehung auf seinen Hauptgegenstand, die Arzneikunst, doch läßt sich dasselbe auch auf alle andere praktische Disciplinen anwenden ²¹⁾. Die Nothwendigkeit der **Gelehrsamkeit** für die Erfahrung ergibt sich übrigens auch unmittelbar schon daraus, daß die eine, und zwar bedeutendere, Hauptclassen der Erfahrungen eben sogenannte **gelehrte** Erfahrungen im Gegensatze zu den sogenannten **gemeinen** Erfahrungen sind; ein Unterschied, den schon die Logik anerkennet, und auf dessen Erörterung wir später zurückkommen.

II. Erfahrungskunst (Empirik). Schon aus dem aufgestellten Begriff der Erfahrung in ihrem wahren Sinne ergibt sich, daß dieselbe sich keineswegs gleichsam von selbst macht, daß es dabei nicht mit bloßer **sinnlicher Auffassung** oder Wahrnehmung gethan ist. Vielmehr muß das zunächst von den Sinnen angebotene oder gelieferte rohe Material der Erfahrung seiner unendlichen Mannichfaltigkeit wegen (selbst schon von dem praktischen Gebrauch für die bloße Kunst), ohne noch auf das unmittelbare Interesse der Vernunft an wissenschaftlicher Erkenntniß Rücksicht zu nehmen, durch die höhern Geisteskräfte in Ordnung gebracht und verarbeitet werden. Es gehört **Witz** und **reflectirende Urtheilskraft** dazu, um Gleiches zu Gleichem zu stellen, um Analogien zu finden; **Scharfsinn** oder feinere Unterscheidungsgabe, um die genaueren Bestimmungen und Verschiedenheiten des Ähnlichen zu finden; **Verstand**, um Alles auf feste Regeln und allgemeine, bei Ausübung jeder Kunst sicher leitende Begriffe zurückzuführen; **Vernunft**, um das Mancherlei dieser Regeln zum Behufe der leichtern Übersicht und der schnellen Auffindung und Anwendung an Ort und Stelle systemartig zu ordnen, und unter vielumfassende Gesichtspunkte zu bringen; glücklicher und geübter **Beobachtungsgeist**, um den gegebenen Fall selbst schnell, richtig und vollständig aufzufassen; ein treues **Gedächtniß** und eine bereitwillige **Phantasie**, der alle erworbene Kenntnisse zu Gebote stehen, und selbst eine gewisse

21) 1. Th. S. 101 fg.: „Ein Arzt, der durch **seine Erfahrung** lernen wollte, was man durch die **Gelehrsamkeit** in wenigen Jahren lernt, müßte zu dieser Erfahrung vermittels einer ebenso mühsamen Arbeit gelangen, als alle Erfinder in allen Jahrhunderten angewendet haben; er müßte zudem ein Geist von der ersten Größe sein und wenigstens einige tausend Jahre leben und morden. — Ein Practicus kann nicht einmal in seinem ganzen Leden so viele Beobachtungen machen, als Hippokrates und Boerhaave bei einer Regel von zwei Sprüchen zum Grunde setzen. Hingegen lernen wir durch das Lesen in wenig Jahren, was unsere Vorväter seit dem Anfange der Dinge gewußt haben. In einem Tage begreifen wir Entdeckungen, worüber die ersten Erfinder Jahre lang gearbeitet haben. — **Rhazes** sagt, tausend Ärzte haben vielleicht seit tausend Jahren an der Ausbesserung der Arzneikunst gearbeitet; wer also ihre Schriften mit Fleiß und Nachdenken liest, entdeckt in einem kurzen Leben mehr, als wenn er wirklich tausend Jahre zu Kranken liefe. — **Sydenham** hat zwar die Zeit, die Andere mit Lesen zubringen, allein auf die Beobachtung verwandt; aber er sah sich auch oft gezwungen, Kranke sterben zu lassen, bis ihm die Natur ihrer Krankheit bekannt war, weil er nicht las; und wie weit ist der Practicus unter einem Sydenham!“

{Sp. 1} **ERFAHRUNG**

Festigkeit des Willens oder Charakterbildung, woraus allein die nöthige Ruhe und Besonnenheit hervorgehen kann, um den eintretenden Fall unter die passende Regel zu subsumiren ²²).

Hieraus folgt zur Genüge, daß es gar nicht so leicht ist, **echte** Erfahrungen zu machen, daher denn auch in den empirischen Disciplinen oder Erfahrungswissenschaften, sowie im gemeinen Leben überhaupt so viele Scheinfecta und Irrthümer für wirkliche Thatsachen ausgegeben werden. Am häufigsten ist der sogenannte **Erschleichungsfehler** (*vitium subreptionis*), wobei man in einer **Erfahrung** angetroffen zu haben glaubt, was man doch erst zu ihr hinzugedacht oder hinzuphantasirt hat; ein Fehler, der seine psychologische Erklärung in dem großen Einflusse des willkürlichen Reflectirens oder auch der dichtenden Einbildungskraft auf das Erkennen findet ²³), übrigens in allen Naturwissenschaften überaus häufig vorkommt ²⁴). Am meisten ist dies ohne Zweifel in der Medicin, der praktisch wichtigsten aller Naturwissenschaften, der Fall. Wie häufig sind nicht selbst von den berühmtesten Ärzten ihre (wahren oder falschen) **Theorien** von Lebenskraft, Erregbarkeit, von Kochung, Krise und Metastase des Krankheitstoffes, von specifiken Exaltationen oder Specifikationen irgend einer thierischen Feuchtigkeit, Fermentationen, Despumationes etc. für **reine Erfahrungen** ausgegeben worden! Wie oft erzählen selbst geschickte Praktiker nicht das, was sie am Krankenbette wirklich wahrnehmen, sondern was mit ihrer Theorie oder Hypothese übereinstimmt, z. B. der Humoralpatholog sieht überall verdorbene Säfte, die dem Brownianer unbekannt bleiben, und wer dem Blutlassen hold ist, fühlt da einen vollen und harten Puls, wo der Freund von reizenden Mitteln Schwäche und Weichheit im Schlage der Arterien findet. Wollte doch selbst ein Reil ein epidemisches Blutharnen **selbst beobachtet** haben, das im Organismus so isolirt gewesen sein soll, daß auch übrigens ganz gesunde Menschen blutigen Harn aussonderten ²⁵). Jean Paul sagt einmal: „Jeder Arzt muß sich eine Universal-

22) Vergl. **E. Schmid**, Physiologie I, 239. **Fries**, Logik. S. 483. 23) **Fries**, Logik. S. 479 fg. 24) **Gruthuisen**, Über Naturforschung. S. 22 fg. 25) Vergl. die Rec. (des Prof. Sachs in Königsberg) von **Hartmann's** Pathol, in der Hall. A. L.-Z. December 1828. Schon **Zimmermann** in seinem angeführten Hauptwerke: Von der Erfahrung in der Arzneikunst. 1. Bd. S. 185 sagt in dieser Beziehung sehr richtig: „Alle Arten von Vorurtheilen werden durch die Liebe zu Hypothesen begünstigt, alle Gewißheit wird verbannt, alle Erscheinungen werden nach Wohlgefallen gebogen, man nimmt der **Erfahrung** ihre Rechte, man hört nicht mehr ihre Stimme, man verkehrt ihre Aussprüche, man verschweigt ihre Siege, man sieht nicht mehr, als man zu sehen verlangt; anstatt der Natur seine Hypothesen aufzuopfern, opfert man seinen Hypothesen die Natur auf. Die Einen machen ihre Beobachtungen bei dem Pulte und dichten der Natur ihre Vorurtheile an. Andere sind von den Gesetzen, nach welchen sie ihre eigene Gesundheit erhalten und ihre eigenen Krankheiten heilen, so sehr bezaubert, daß sie alle Menschen nach diesen Gesetzen regieren wollen. Andern dünkt es, eine beliebte Arznei sei in allen Krankheiten gut, weil sie in einer gut war. Wenn ein Arzt gewisse Umstände in einer Krankheit vorzüglich zu sehen hofft, so sieht er gewiß diese Umstände, wo er sie wünscht, und nicht, wo sie

{Sp. 2} **ERFAHRUNG**

krankheit auslesen, wofür er alle andern ansieht, die er *con amore* behandelt, und in der er, wie der Theolog in Adam's Sünde, oder der Philosoph in seinem Princip den ganzen Rest ertappt" ²⁸⁾; und dies Scherzwort wird nur zu häufig im „ersten“ Leben befolgt!

Gleichergestalt haben öfters selbst berühmte Philosophen sich des gedachten Fehlers schuldig gemacht. Dahin gehört z. B. die Behauptung des Descartes, es sei **Thatsache der Erfahrung** oder des Bewußtseins, daß unsere Erkenntnisse überhaupt (also auch die Wahrnehmungen oder Anschauungen) bloß aus **Vorstellungen** beständen; ein Scheinfactum, welches, für eine wirkliche Thatsache des Bewußtseins gehalten, fast alle Philosophen bis auf die neuesten Zeiten irre leitete und die Systeme des **Idealismus** hervorrief, in denen unbewußt oft Solche befangen sind, die am meisten Realisten zu sein glauben ²⁷⁾. Wir erinnern ferner an die Behauptung des als Philosophen so trefflichen E. Platner, zu Folge welcher der sogenannte „Nervengeist“ als ein Gegenstand der **Wahrnehmung** ²⁸⁾ und die Annahme eines zweifachen Seelenorgans (eines geistigen und thierischen) „nicht für eine Hypothese, sondern für eine ebenso erweisliche als begreifliche Wahrheit“ ausgegeben wird. In dieselbe Kategorie gehören die meisten angeblichen Thatsachen des sogenannten **thierischen Magnetismus** und seiner Wunder, ferner viele der Erzählungen von der wunderbaren **Macht der Einbildungskraft**, z. B. im Traume oder bei Schwängern. So erzählt selbst ein Treviranus es dem Wesener als eine jene Macht beglaubigende Thatsache nach, daß eine Kranke am Morgen die deutlichsten Striemen auf dem Rücken und den Armen gehabt, nachdem ihr Nachts geträumt hatte, sie sei heftig geschlagen

sind; auch merkt man bald, durch was für ein Glas er sieht. Ich kenne einen hochberühmten, tief angebeteten und etwas dummen Practicus, der Verstopfungen in der Leber hat; er sieht in allen seinen Patienten diese Verstopfung.“

26) Hesperus 17. Hundpostt. — Der berühmte van Helmont erzählt selbst von dem irländischen Arzte und Adept Butler, daß, als er ihm besonders darüber seine Bewunderung bezeugte, daß er mit dem nämlichen Mittel seines künstlichen Steines, welchen er jedoch bald so, bald anders verwendete, so verschiedenartige Krankheiten heilte, er ihm die merkwürdige Antwort gegeben hätte: „Mein Lieber, wenn Ihr es nicht dahin bringt, daß Ihr mit einem und demselben Mittel jede Krankheit heilt, so bleibt Ihr ein Stümper auf immer.“ Siehe v. **Helmont**, *Tract.* 54. *De morb. Cap.* 12. *n.* 9. Leben und Lehrmeinungen berühmter Physiker von **Th. A. Rixner** und **Siber**. 7. Heft. S. 21. (Dazu lese man des witzigen *Dr. Mises Panegyrikus* der jetzigen Medicin (Leipzig 1822), welcher nachweist, daß die **Blausäure** wirklich ein solches Universalmittel gegen alle Krankheiten ist!!!) 27) **F. H. Jacobi** Werke II. S. 39 fg. **Schulze**, *Psych. Anthropol.* S. 32. 107. 130. 572. **Tetens**, *Phil. Vers.* I, 75 fg. **Fries**, *N. Kritik d. V. I.* §. 11. 14. 15. Vorr. zur 2. Ausg. S. XXVII. **Tiedemann**, *Handb. der Psych.* S. 273 fg. **Beneke**, *Über das Verhältn. von Seele und Leib.* Einleit. 28) „Man bemerkt (!) in dem menschlichen Körper ein seines, unsichtbares, von allen namhaften festen und flüssigen Theilen unterschiedenes Princip, welches sich vornehmlich bei der Empfindung und Bewegung offenbart.“ *N. Anthropol.* 1. Th. §. 1. *Vergl.* §. 108. **E. Schmid**, *Physiol.* I, 146.

{Sp. 1} *ERFAHRUNG*

worden ²⁹⁾! So mißt ebenderselbe ³⁰⁾ und mit ihm eine große Menge von Ärzten und der ganze Haufe der Laien der Erzählung von dem sogenannten **Versehen der Mutter** unbedingt Glauben bei, und zwar berufen sich die Anhänger dieser Meinung auf viele angebliche **Thatsachen der Erfahrung**, ohne zu bedenken, daß das Entstehen der sogenannten Muttermäler oder Misbildungen am Körper des Kindes durch das Phantasiebild in der Mutter durchaus **nicht** Sache der **Beobachtung** ist und sein kann, sondern nur eine hinzugedachte **Hypothese** über den Ursprung jener Mäler, und zwar eine nach den Regeln der Logik ganz unstatthafte Wageerklärung ³¹⁾, welche als nichtig um so mehr aufgezeigt und bekriegt werden muß, als man sich neuerdings auf diese angeblichen Thatsachen zur Beglaubigung mancher sogenannten Wunder des thierischen Magnetismus zu berufen beliebt ³²⁾. Wie häufig ist es ferner bei Zeugenaussagen, daß ein Zeuge mit demjenigen, was er wirklich wahrgenommen, nur zu leicht das verwechselt, was er selbst sofort hinzugedacht hat.

Ohne dies nur zu reichhaltige Thema von den Schwierigkeiten wahrer Erfahrung weiter zu verfolgen, deuten wir nur die nothwendige Schlußfolgerung daraus an, daß nämlich die gemeine Erfahrung oder Erfahrungserkenntniß zur eigentlichen **Erfahrungskunst** (Empirik) erhoben werden muß, d. h. zu der Fertigkeit, nach zweckmäßigen

29) Biologie. 6. Th. S. 30. Die Wahrnehmung hat hier ja offenbar nicht die Striemen als Producte der Phantasie gezeigt, sondern bloß blaue Flecke, die offenbar von Stockungen des Blutes herrührten, und jenen Traum allererst (wie so manche Träume dieser Art) veranlaßten, indem das dunkle Bewußtsein derselben die spielende Phantasie auf die Association der blauen Flecke in Folge von Schlägen leitete. 30) Biologie. 5. Th. S. 465. 31) Der Embryo ist nämlich schon von der ersten Anlage an eine abgeschlossene Organisation, die sich aus sich selbst entwickelt, und zu der weder Nerven noch auch Blut, sondern nur ernährende Säfte aus der Mutter gelangen. Vergl. Gel. Blätter für Naturwiss. und Med. 3. Bd. 1. St. S. 128. Auch Jean Paul zeigt (Levana §. 42) treffend die Nichtigkeit und Gefährlichkeit jenes Wahns einer elektrischen Ladekette, woran der Embryo hängen und welche ihn mit den Strömen und Funken der mütterlichen Leidenschaften und Gefühle laden soll. Unter Anderm sagt er (S. 138): „Wäre es wahr, daß die Mutter noch einen geistigern Einfluß auf wehrlose nackte Menschen hätte, als den ernährenden, was für eine traurige Menschheit würde aus der neunmonatlichen Verziehanstalt in die Welt geschickt werden, da auf mütterlicher Seite sich alle geistigen und körperlichen Mängel der weiblichen Natur in jene neun Monate zusammenhäufen und auf kindlicher Seite das Gehirn und die Erregbarkeit am größten ist? Himmel! wenn der Ekel an Speisen und Menschen, die Gier nach Unnatürlichkeiten, die Furcht, die Weinerlichkeiten und Schwächlichkeiten so geistig einflößen, daß der Mutterleib die erste Adoptionsloge und Taubstummenanstalt der Geister, und die Weiblichkeit das Geschlechtscuratorium der Männer wäre: welche sieche, scheue, weiche Nachwelt fortgepflanzter Schwangeren! Es gäbe keinen Mann mehr! Jeder lebte und thränte und gelüstete und wäre nichts. — So aber ist es eben nicht. Das Weib gibt Männer, wie die weiche Wolke den Donner und Hagel; die Erstgeburten und die natürlichen Kinder, wofür die Mütter am meisten leiden, sind grade die stärksten; die Kinder der Misstäterinnen, der Nerven- und Schwindsüchtigen, der trauernden Witwen u. s. w. erweisen sich ebenso geistigkräftig, als die von Freude zu Freude tanzender Mütter u. s. w.“ 32) **Nasse**, Zeitschrift für psych. Ärzte. 1820. S. 764.

{Sp. 2} *ERFAHRUNG*

technischen Regeln oder einer bestimmten Methode die einzelnen Wahrnehmungen aufzufassen und in ein Ganzes der Erfahrung zu vereinigen. Nur hierdurch unterscheidet sich zugleich die echte **Empirie** von der gemeinen Routine, oder dem gedankenlosen Schlendrian des bloß handwerksmäßigen Verfahrens. Daß bei der innigen Wechselwirkung von Kunst und Wissenschaft die **Erfahrungskunst** in den meisten Fällen zugleich einer **wissenschaftlichen** Beihilfe bedarf, ist leicht einzusehen, und wird auch allgemein anerkannt, namentlich in allen **praktischen** Disciplinen, wie z. B. in der Medicin, Ökonomie Pädagogik, Politik u. dgl. m.

Wir können hieran die schon oben erwähnte Verschiedenheit zwischen den **gemeinen** und den **gelehrten** Erfahrungen anknüpfen, sowie an diese den Unterschied zwischen **Beobachtungen** in engerer Bedeutung und **Versuchen**. Erfahrungen heißen nämlich **gemeine** oder auch **natürliche, zufällige**, wenn sie sich im Leben ungesucht von selbst anbieten; **gelehrte** oder **künstliche, methodische** hingegen, wenn sie für den Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen regelmäßig angestellt worden sind. Die Kunst, welche hier die gelehrte Beobachtung zur Ausbildung der Erkenntniß anwenden kann, ist aber nach Verschiedenheit der Gegenstände sehr verschieden. Bei manchen Beobachtungen besteht die Beihilfe der Wissenschaft nur in regelmäßiger Aufmerksamkeit und Aufsammlung dessen, was sich **gelegentlich** zur Beobachtung anbietet, so z. B. bei allen psychologischen Beobachtungen der Menschen. Bei andern können wir wenigstens methodisch mit Instrumenten zu Hilfe kommen, die uns feiner und bestimmter die Erfahrungen, die sich anbieten, auffassen lassen, und endlich in den vortheilhaftesten Fällen können wir die Erfahrungen selbst unsern Zwecken gemäß erst veranlassen. So unterscheiden wir **Beobachtungen in engerer Bedeutung**, bei denen wir nur der Genauigkeit nachhelfen, von **Versuchen**, bei denen wir den zu beobachtenden Hergang der Sache selbst veranstalten³³). Experimentalphysik, Chemie, Technologie, Ökonomie bilden sich z. B. vorzüglich durch Versuche weiter aus; wo es aber auf das Große ankommt in Astronomie, Geographie, Meteorologie, Geologie, können wir nur mit Instrumenten der Beobachtung zu Hilfe kommen, über Verbreitung der Wärme und des Schalles, über Brechung der Lichtstrahlen, Bildung der Salze, stellen wir Versuche an. Die Gestirne, das Wetter, die Beschaffenheit von Land und Meer beobachten wir. Übrigens bilden Versuch und Beobachtung keinen eigentlichen Gegensatz, wenn der Versuch die Beobachtung in sich aufnimmt, sobald er zur Ausführung kommt, und die Beobachtung selbst stattfinden kann, sowol mit, als ohne Versuch; so kann man z.B. das Licht **beobachten**, wenn es auf einen Fluß, Teich, eine regnende Wolke fällt, aber auch nachdem man zuvor in ein verfinstertes Zimmer durch eine kleine Öffnung eines Fensterladens Lichtstrahlen ge-

33) Vergl. **Eberhard-Gruber's** Synonymik unter **Versuch** (VI, 125) u. d. **W. Beobachtung** (I, 75).

{Sp. 1} *ERFAHRUNG*

leitet und mit einem dreiseitigen gläsernen Prisma aufgefangen hat, welches ein **Versuch** ist³⁴).

Zu bemerken ist noch, daß wir bei allen Erkenntnissen, die wir aus Sinnesanschauung erhalten, immer davon abhängen, wie unser Sinn angeregt worden ist; also z. B. von der Schärfe unserer Sinnorgane bei Beobachtungen, oder der Güte und Genauigkeit der gebrauchten Instrumente bei Beobachtungen und Versuchen; immer also können wir die gewonnenen Resultate nie für absolut genau halten, indem einige Fehler oder Mängel immer aus der begrenzten Schärfe der Sinne und Apparate nothwendig folgen. Daher man denn auch in den Wissenschaften, die auf Beobachtungen beruhen, eigene Methoden erfunden hat, um die Grenzen aller **möglichen** Fehler auszumitteln und diese Fehler, die sich bei Wiederholungen der Beobachtungen oder Versuche gegenseitig ausgleichen oder aufheben, zu eliminiren. So läßt sich z. B. beim Messen der Zeitdauer einer Erscheinung diese nur soweit genau finden, als wohin die Abtheilungen der Uhr oder eines sonstigen Zeitmessers reichen, bedingt durch das Zeitintervall, welches erforderlich ist, um die Aufmerksamkeit der Seele auf die zu beobachtende Erscheinung und die verflossene Zeit selbst zu richten³⁵). Die Abstände zweier Punkte können entweder durch directe Anlegung eines Maßes oder durch ein Winkelmeßwerkzeug nur bis zu einem gewissen Grade der Genauigkeit gemessen werden, welcher im Allgemeinen durch die Schärfe und Feinheit der Theilung des gebrauchten Maßes bedingt wird.

34) Man hat auch die Frage aufgeworfen, ob **Beobachtungen** oder **Versuche** zu Erlangung von **Erfahrungen** wichtiger oder unentbehrlicher seien; allein diese Frage ist, wie Munke (**Gehler's** Physik. Wörterb., neue Ausg. 1. Bd. S. 884) richtig bemerkt, durchaus überflüssig, indem viele, zur Auffindung der Naturgesetze ganz unentbehrliche, Erfahrungen theils nur durch Beobachtungen, theils nur durch Versuche erhalten werden können. So lassen sich die Beobachtungen des Regens, der Gewitter, der Stürme, Erdbeben, Vulkane u. a. auf keine Weise durch Experimente ersetzen, und auf der andern Seite würden die brennende Kraft der concentrirten Sonnenstrahlen, die Gewalt der Dämpfe, die Erscheinungen des Galvanismus, des Elektromagnetismus und unzählige andere ohne Versuche nicht erkannt sein. Zudem sind beide so mit einander verbunden, daß sie in der Wirklichkeit nur selten getrennt werden und oft bis zur Unbestimmbarkeit ihres Unterschiedes in einander übergehen. So bringt man z. B. Wasser im Versuche zum Sieden und beobachtet das Thermometer, um den Siedepunkt zu finden; man beobachtet die Lufterlektricität am Keraunoskop, mißt die Quantität des im beobachteten Regen herabgefallenen Wassers im Regenschirm u. dergl. m. Hierzu kommt, daß, wie schon aus dem Begriff der Versuche sich ergibt, bei allen zugleich nothwendig **beobachtet** werden muß; daher auch alle Regeln, die in Beziehung auf die Kunst der **Beobachtung** aufgestellt werden, auch auf die **Versuche** anzuwenden sind. 35) Wenn man bei Versuchen oder Beobachtungen in der Astronomie und Physik, wobei man sich der Uhren bedient, von der Voraussetzung ausgehen wollte, daß unsere Sinne völlig momentan sind oder wirken, d. h. daß wir in demselben Moment die Uhr stehen lassen, in welchem der Schall unser Ohr trifft, so würde diese Voraussetzung unstatthaft sein, da immer ein kleiner Zeittheil darüber hingehet, ehe der Schall bis ins Gehirn fortgepflanzt wird und wieder aus diesem der Befehl zum Loslassen durch die Nerven des Armes bis in die Fingerspitze gekommen ist, welche den Sperrhaken einfallen läßt.

{Sp. 2} **ERFAHRUNG**

Noch mehr Unbestimmtheit verursacht die Unvollkommenheit der gebrauchten Apparate oder Instrumente beim Messen und dergl., daher nie bloße Erfahrungen oder Beobachtungen ein schlechthin sicheres Resultat ergeben ³⁶⁾. Was besonders die **chemischen** Versuche betrifft, so wäre es sehr zu wünschen, wenn man dabei nicht vergäbe, wie schon Bachmann in seiner Logik richtig bemerkt hat, daß durch die chemischen Prozesse selbst Mancherlei entstehen kann, was vorher nicht da war ³⁷⁾.

Was nun die Nachweisung der Regeln für diese Empirie als **Kunst** Erfahrungen zu machen betrifft, so läßt sich das Specielle nur in den einzelnen Künsten und Wissenschaften mit Berücksichtigung der genauesten Detailkenntniß ihrer Objecte angeben. Die allgemeinen Vorschriften und Regeln über die **Kunst des Beobachtens** überhaupt, haben gegeben **Baco von Verulam** in: *De interpretatione Naturae*; und in: *De augmentis scientiarum*; s. *Works. V Vol. (Lond. 1765. 4.) Sennebier* in *l'Art d'observer. (Genève 1775.) II Vol.* (die Kunst zu beobachten von **J. Sennebier**; aus dem

36) z. B. Tertienuhren können ihrer Einrichtung nach nur sehr kurze Zeiten genau angeben, für längere machen sie beträchtliche Fehler. Da die Unruhe nur sehr kleine Schwingungen macht und die Spiralfeder nur wenig Windungen hat, so ist ihr Gang für alle Anomalien empfindlich, die entweder von der Ungleichheit des Räderwerks, oder von dem ungleichen Zuge der Schnecke herkommen. Außer diesen Anomalien haben die Tertienuhren noch die Eigenheit, daß sie ihren mittlern Gang, für einen bestimmten Theil der Schnecke, nicht allein jeden Tag ändern, sondern auch oft an demselben Tage mehre Male. Dieses rührt größtenteils von den verschiedenen Temperaturen her, in denen sich die Tertienuhr befindet. Wenn man auch den mittlern Gang der Uhr für eine Minute kennt, so ist man doch noch nicht sicher, daß sie in den zwei oder vier Secunden der Beobachtung **genau denselben** mittlern Gang geht. Vergl. **Benzenberg**, Versuch über das Gesetz des Falles, den Widerstand der Luft und die Umdrehung der Erde. (Dortmund 1804.) S. 57. 37) „Liest man z. B. von der Analyse eines Minerals, wie es von dem einen Chemiker erst 4—6 Stunden den höchsten Wärmegraden ausgesetzt, mit Wasser zu einem Pulver zerrieben, geschlämmt, filtrirt, mit Salzsäure behandelt, getrocknet, in einer besondern Auflösung (z. B. kohlsauren Kalis) gekocht, wieder filtrirt, gelaugt, getrocknet, Ammonium zugesetzt wird u. s. w., oder wie ein Anderer ein anderes (den Periklin), nachdem er es zu einem geschlämmten und getrockneten Pulver gemacht, mit kohlsaurem Baryt mengt und glüht, dann in Salzsäure auflöst, die Flüssigkeit mit kohlsaurem Ammoniak präcipitirt und mit dem Niederschlag digerirt, hierauf filtrirt, abdampft und den Rückstand glüht, das geschmolzene salzsaure Alkali durch Zusatz von kausischem Ammoniak und Glühen neutral macht, das schwefelsaure Salz durch essigsaures Bleioxyd in ein kohlsaures verwandelt, das kohlsaure Salz durch Salzsäure in salzsaures verwandelt, dieses in Wasser löst und mit salzsaurer Platinauflösung versetzt u. s. w., so wird Einem Angst und bange um das arme, so gefolterte Mineral. Daß der letzte Rückstand von so und soviel Kieselerde, Alaun, Natron u. s. w. wirklich da ist, mag richtig sein; allein daß das analysirte Mineral vor der Analyse aus allen diesen Stoffen in diesen Proportionen bestanden habe, dies ist höchst unwahrscheinlich. Es sind nicht blos Educte, sondern auch Producte entstanden.“ Syst. der Logik. S. 300. (Man erwäge hierbei, daß auf solchen chemischen Processen oft die Ausmittlung des Thatbestandes eines Verbrechens und somit die gerechte Bestrafung eines Verbrechers oder Verlust von Ehre, Vermögen und Leben eines Unschuldigen beruht, wie dies z. B. in dem Proceß der berüchtigten Mad. Lafarge der Fall war.)

{Sp. 1} **ERFAHRUNG**

Französ. übers. von **J. F. Gmelin**. [Leipz. 1776.] *II Vol.*) **Carrard**, *Art d'observer. (à Amsterdam 1777.)* **J. G. Zimmermann**, Von der Erfahrung in der Arzneikunst, 1. Theil. (Zürich 1763) 3. Buch S. 203—235. **Lambert**, Neues Organon. (Leipz. 1764.) 1. Bd. 8. Hptst. S. 348—386. **Platner**, Philosophische Aphorismen. 1. Theil. S. 100. **E. Schmid**, Allg. Encykl. und Method. der Wiss. S. 70 fg. **Herschel**, über das Studium der Naturwissenschaften, S. 121—138. **G. Succow**, Systematische Encyclopädie und Methodologie der theoretischen Naturwissenschaften. (Halle 1839.) S. 287. — In Beziehung auf die Kunst der Beobachtung in der Astronomie vergl. man die bekannten astronomischen Werke von **Delambre**, **Schubert**, **v. Zach**, **Schröter**, **Littrow** u. A., sowie über die Bestimmung der Genauigkeit der astron. Beobachtung eine Abhandlung (unter diesem Titel) von **Gauß** in **Bohnenberger's** und **v. Lindenau's** Zeitschrift für Astronomie 1816. 1. Bd. S. 185. Über Beobachtungen im Gebiete der **Physik** vergl. **Fries**, Math. Naturphilos. S. 4 fg. 601 fg. **Dessen** Naturlehre I. S. 28 fg. **G. E. Fischer**, Lehrb. der mechan. Naturlehre. Einl. **Benzenberg's** angef. Versuch über die Gesetze des Falles. **Link**, Ideen zur Naturforsch. S. 34. **Succow** a. a. O. S. 288 fg. **Gehler**, Phys. Wört. unter **Versuch**, und **Muncke** in der neuen Ausgabe des Gehler'schen Wörterbuchs u. d. W. **Beobachtung**. Auch enthalten die ausgezeichneten Lehr- und Handbücher der Logik (z. B. die ältern von **Reimarus**, **Lambert**, **Steinbart**, **Tieftrunk**, **Hoffbauer**, **E. Schmid**, **Snell**, sowie die neuern von **Krug**, **Fries**, **Schulze**, **Beneke** und **Bachmann**) viele hierher gehörige Regeln. Doch langt Alles dies nicht hin, wenn es an dem **Talente** (oder praktischen Tact) der geschickten **Beobachtung** fehlt, welches als eine besondere Anlage oder angeborne Naturgabe anzusehen und daher nicht Jedermanns Ding, noch durch bloßen Unterricht zu erlangen ist; vergl. **G. E. Schulze** Psych. Anthropol. S. 227 (3. Ausg.) und **Kant**, Anthropol. §. 54 (Werke X. 240), der dieses Talent durch das Wort Sagacität bezeichnet.

III. Erfahrungssystem (Empirismus). Unter diesem Worte wird das philosophische System oder die philosophische Grundansicht verstanden, nach welcher alle unsere Erkenntniß ein bloßes Product der **Erfahrung** ist (worunter die **sinnliche Wahrnehmung** verstanden wird), oder wonach (um das bekannte von Aristoteles gebrauchte Gleichniß anzuführen) die Seele nur eine leere Tafel (*tabula rasa*) ist, welche erst von der Erfahrung, d. h. von Sinneseindrücken, beschrieben werden muß und durchaus keine sogenannten **übersinnlichen** Erkenntnisse hat. Dieses System haben Aristoteles in der ältern Zeit und Locke, sowie Hume und Helvetius in der neuern am vollständigsten entwickelt. Namentlich wurden von Locke schon bestimmt die Sätze ausgesprochen: alle unsere Vorstellungen stammen von den Gegenständen, aus den Vorstellungen macht der Verstand seine allgemeinen Begriffe, aus allgemeinen Begriffen werden Urtheile und Schlüsse, und so wird die ganze Logik und zuletzt das ganze System unsers Wissens und Glaubens zusammengesetzt. Das

{Sp. 2} *ERFAHRUNG*

ganze System beruht mithin zuletzt immer nur auf der Wahrheit der **sinnlichen Eindrücke**, und läßt sich irgend ein Begriff, Urtheil oder Schluß nicht auf einen solchen sinnlichen Eindruck zurückführen, so ist er selbst und Alles, was daraus folgen soll, nur eine leere Fiction; womit über alle höhern, idealen Erkenntnisse, welche die Vernunft aus sich selbst zu schöpfen vermeint, also über unsere wichtigsten moralischen und religiösen Überzeugungen der Stab gebrochen ist, da für alle diese es an einer solchen **sinnlichen** Beglaubigung fehlt.

Wir haben bereits im Art. *Intellectualismus* das System des **Empirismus** zugleich mit diesem seinem directen Gegensatze ausführlich besprochen und widerlegt, und verweisen demgemäß auf denselben (vergl. auch den Art. *Intellectuelle Anschauung*). Wir fügen nur noch hinzu, daß in der neuesten Zeit der **Empirismus** in einer besondern Gestalt aufgetreten ist, in welcher er keineswegs mehr einen eigentlichen Gegensatz zu dem Intellektualismus oder Rationalismus bildet, sondern nur zu den **rein speculativen** Systemen, welche durch bloße Erkenntnisse *a priori*, durch sogenanntes **reines Denken** (welches, wie schon Herder gezeigt hat ³⁸), gar nicht möglich ist) überhaupt durch ein angeblich höheres Organ (in der Fichte-Schelling'schen Schule durch die sogenannte intellectuelle Anschauung und in der Hegel'schen durch die sogenannte speculative Methode) mit Verachtung aller Erfahrung die volle Wahrheit im Sein der Dinge erfassen wollen. Schon durch Kant ist das Unhaltbare eines solchen Beginns gezeigt und die richtigere Methode (die sogenannte kritische) angedeutet worden, welche darin besteht, daß alle Speculation von höherer Selbsterkenntniß unseres Geistes (Kritik der Vernunft) ausgeht. Allerdings wird hierdurch die Philosophie (wie es auch Fries bestimmt ausgesprochen hat) ³⁴) insofern zu einer Art **Erfahrungswissenschaft**, als hierbei von den Thatfachen des Bewußtseins ausgegangen wird und die Psychologie oder psychische Anthropologie die eigentliche Grundlage der ganzen Philosophie ausmacht. Allein dies ist keineswegs der gewöhnliche oder gemeine Empirismus, welcher keine allgemeinen und nothwendigen Wahrheiten, überhaupt nichts Übersinnliches gelten läßt, sondern im Gegentheil wird eben durch denselben der Thatbestand jener höhern übersinnlichen (moralischen und religiösen) Wahrheiten und Überzeugungen als Thatsache der innern **Erfahrung** fest und außer allen Zweifel gestellt; wie dieses am vollständigsten von Fries in dessen Neuer oder anthropologischer Kritik der Vernunft und seinen übrigen Schriften nachgewiesen worden ist. Vergl. über diesen höhern Empirismus auch die Schriften von Prof. Beneke in Berlin (namentlich Kant und die philosophische Aufgabe unserer Zeit 1832 und die Philosophie in ihrem Verhältnisse zur Erfahrung 1833). Mit Ausnahme der Anhänger der eigentlichen Philosophenschulen (der Hegelianer, Schellingianer, Krausianer u. s. w.) bekennt sich überhaupt immer mehr die Mehrzahl aller Gebildeten in Teutschland,

38) Vom Erkennen und Empfinden. S. 45. 39) Logik. S. 356. 634. Vgl. Metaphys. S. 106.

{Sp. 1} **ERFAHRUNG**

die sich für Philosophie interessiren, zu der Überzeugung, daß mit bloßen Speculationen nichts gewonnen ist, und daß alle Philosophie, wie ja auch schon Platon ⁴⁰⁾ lehrt, nothwendig auf **Selbsterkenntniß** beruhen muß, deren **wissenschaftliche** Auffassung eben der sogenannte **Kriticismus**, oder die **kritische Methode** des Philosophions ist.

Auch bei den übrigen gebildeten Völkern, die sich um Philosophie bekümmern, sehen wir diesen Grundgedanken, daß die Philosophie die Psychologie zur Basis haben müsse, somit jenen **höhern Empirismus**, anerkannt (nur daß den Deutschen ohne Frage der Vorzug bleibt, zugleich die Rechte des **Intellectualismus** oder Rationalismus auf wissenschaftliche Weise begründet zu haben). Wir wollen hierfür nur folgende Zeugnisse anführen: „die allein wahre Methode, sagt Cousin ⁴¹⁾ (bekanntlich der Chorführer der neueren philosophischen Schule in Frankreich), ist die der **Beobachtung**. Aber sich einzig auf Beobachtung und Erfahrung beziehen, heißt, sich auf die **menschliche Natur** beziehen; denn wir beobachten nur mit uns selbst, der Fähigkeit und den Grenzen unserer Erkenntnißkräfte, sowie den dieselben regelnden Gesetzen gemäß. Man studire die Systeme, welche die Feuerprobe der Zeit durchgemacht haben: was hat dieselben zerstört, und was hat sie zerstören können? Nichts Anderes, als den **speculatives** Theil dieser Systeme. Was aber verlieh diesen Speculationen Leben und Bestand? Nichts Anderes, als einige Sätze, welche durch die **Erfahrung** gefunden worden waren, welche die **Erfahrung** noch heute so findet, und die, in Folge dessen noch heute die gleiche Wahrheit, wie früher besitzen. Die Ontologie (Metaphysik) also muß vertagt werden bis zur festen Begründung der **Psychologie**. Auch jene soll und kann allerdings von uns gewonnen werden, aber allein durch die **Psychologie**, d. h. durch die **Erfahrung** hindurch.“ — Ebenso bemerkt der Geschichtschreiber der französischen Philosophie des 19. Jahrh., Damiron ⁴²⁾: „Die einzig gültige Methode der Philosophie ist die **Begründung auf Erfahrung**; dies ist heutigen Tages die **allgemeinste Ansicht in der wissenschaftlich gebildeten Welt**. — Die Erkenntniß der menschlichen Seele bildet das nothwendige Princip, den Mittelpunkt und das natürliche Band aller moralischen Wissenschaften. Von der **Psychologie** aus verbreitet sich Licht und Gewißheit auf alle Wahrheiten der moralischen Erkenntniß. Will man also wahrhaft wissenschaftliche Entscheidungen über die dem menschlichen Geschlechte als Aufgabe vorliegenden erhabenen Probleme gewinnen, so muß man vor Allem die **Psychologie** klar und sicher begründen.“ Ganz auf ähnliche Weise erklärt sich **v. Bonstetten** in den *Études de l'homme ou recherches sur les facultés de sentir et de penser*. (Genève 1821.) I. p. 45. 48. 57. Fer-

40) *Phaedr.* p. 229. *Phileb.* p. 284. *Alcib. I.* p. 33. 65 seq. *Charm.* p. 170. *Min.* p. 142. *De republ. IV.* p. 372. *Bip.* 41) **Cousin**, *Fragmens philosophique.* (Paris 1826.) p. VI. VII. XV. 42) *Essai sur l'histoire de la philosophie en France au dix-neuvième siècle.* 2. éd. 1828. T. II. p. 240. 302 s.

{Sp. 2} **ERFELDEN**

ner die Italiener Galuppi (*Lettre filosofiche su le vicende della filosofia relativamente a' principj delle conoscenze umane da Cartesio sino a Kant inclusivamente*. [Messina 1827.] p. 8. — *Elementi di filosofia*. [Messina 1821 — 1827.] T. III. p. 2 und 111. T. IV. p. 3. T. V. p. 1 sq.) und Romagnosi (*Che cosa è la mente sana? Indovinello massimo che potrebbe valere poco o niente*. [Milano 1827.] p. 65 und 10. — *Della suprema economia dell' umano sapere in relazione alla mente sana*. [Milano 1828.] p. 98); der Engländer Abercrombie (*Inquiries concerning the intellectual powers and the investigation of truth*. [Edinburgh 1830.] T. I. p. 24. 403) und der Nordamerikanische Philosoph Thomas Upham (*Elements of mental philosophy*. [Portland and Boston 1831.] Vol. I. p. 382), sowie der bostoner Recensent von Th. **Brown's Sketch of a philosophy etc.** (in *North American Review*. Vol. XIX. [Boston 1824.] p. 2). Vgl. **Bencke's** Werk, die philos. Aufgabe unserer Zeit. 1832. S. 91 fg. **Dessen** Philos. im Verhältniß zur Erfahrung. S. 117. — Vollständige wissenschaftliche Widerlegungen des **gemeinen Empirismus** (sowol des speculativen, als des moralischen) finden sich, wie schon angedeutet, in der **Kant'schen** und **Fries'schen** Kritik der Vernunft, **dessen** Syst. der Metaphysik. S. 154 fg.; ferner in **G. E. Schulze's** Kritik der theoretischen Philosophie. 2. Bd.; vergl. auch **Sigwart**, Handb. der theoret. Philos. S. 76 fg. **Clodius**, Allgemeine Religionslehre. S. 51 fg. **H. Schmid's** Vorles. über das Wesen der Philos. 1836. S. 294 fg. **Erh. Schmid**, Moralphil. 1. Bd. S. 76. (4. Ausg.)
(**K. H. Scheidler**.)

Erfahrungserkenntniss, s. Erkenntnis a posteriori.

Erfahrungswissenschaft, s. ebendasselbst und Wissenschaft.

ERFELDEN, Luther. Filialdorf im großherzoglich-hessischen Kreise Dornberg (Provinz Starkenburg), 1½ Stunde von Dornberg. Der Ort hieß früher Erifeld und war der Hauptort einer Cent, zu welcher außerdem noch die Orte Dornheim, Wolfskehlen, Goddlau, Krumstadt, Biebesheim, Stockheim, Leeheim, Riedhausen und Bensheim, sowie die vom Rhein verschlungenen Dörfer Elmersbach und Popfenheim gehörten, welche nach ihrer zwischen Erfelden und Goddlau gelegenen Malstätte das Gericht am hohlen Galgen genannt wurde. Im J. 1401 belehnten die Grafen von Katzenelnbogen die von Wolfskehlen mit Erfelden, und 1441 verkauften die letztern ihre zwei Theile des Dorfes jenen Grafen. Im J. 1689 wurde das Dorf von den Franzosen zerstört. Es hat jetzt etwa 85 Häuser und 700 Einwohner. Am Hahnensand bei Erfelden steht die sogenannte Schwedensäule, eine 56 Fuß hohe, pyramidenförmige Sandsteinsäule, auf deren Spitze ein Löwe mit einer Helmkrone und einem Schwerte sich befand. Es wurde dieses Monument zur Erinnerung des am 6. Dec. 1631 erfolgten Rheinüberganges des Königs Gustav Adolf errichtet. Derselbe ging hier mit vier Gefährten in einem Nachen über den Rhein, um die Gegend zu recognosciren. Den folgenden Tag

- 435 -

{Sp. 1} *ERFFA*

wurde der Übergang des schwedischen Heeres bewerkstelligt.

(*G. Landau.*)

ERFFA ...

ERFINDUNG, *ERFINDUNGSKUNST* (**Heuristik**). Erfindung bezeichnet theils die Handlung des Erfindens, d. h. des Hervorbringens neuer Sachen oder Gedanken, welche vorher gar nicht oder wenigstens auf diese Art nicht da waren, theils die erfundene Sache oder aufgefundenen Wahrheit selbst. In beiderlei Beziehung werden die Erfindungen am zweckmäßigsten definirt als die durch geistige Selbstthätigkeit hervorgebrachten neuen Erzeugnisse dessen, was noch nicht vorhanden war; sie mögen nun entweder bloß eine neue Denkart über gewisse Dinge enthalten, oder die zweckmäßige Anwendung bekannter Naturkräfte zur Hervorbringung eines (qualitativ, quantitativ oder relativ) neuen Effects betreffen. Erfindungen unterscheiden sich demgemäß wesentlich von **Entdeckungen**, d. h. von dem Auffinden dessen, was schon vorhanden, aber noch nicht oder nicht hinlänglich bekannt war (z. B. Amerika, der Uranus, die Platina sind **entdeckt**, Glas, Fernrohre, Porzellan, Schießpulver u. dergl. m. sind **erfunden** worden). Hierauf deutet auch die Etymologie von entdecken (die Decke, die ein Ding verbirgt, wegnehmen) ¹⁾ hin; wiewol der frühere Sprachgebrauch diesen Unterschied nicht kennt, der erfinden und entdecken für gleichbedeutend nimmt (so heißt es z. B. im 1. Buch

1) s. **Eberhard-Maaß-Gruber's** Synonymik u. d. W. **Entdecken** (II, 219).

{Sp. 1} **ERFINDUNG**

Mos. 36, 24, in Luther's Übersetzung: Ana, der in der Wüste Maulpferde **erfand**). Auch bezeichnet im Oberteutschen (z. B. in der Redensart: Jemanden in Diebstahl, oder auf frischer That erfinden), sowie ebenfalls in der Lutherischen Bibelübersetzung erfinden oft soviel, wie das einfache **finden** (z. B. 1 Sam. 13, 19. Weish. 9, 16), oder wie **gewahr werden, sehen** (z. B. 1 Mos. 18, 27. 5 Mos. 22, 22), ferner wie **befinden**, nach angestellter Untersuchung erkennen (z. B. unerfindliche Beschuldigungen, vgl. 1 Kön. 21, 20. Hiob 23, 10). **Erfindungen** heißen endlich auch die bloßen Erdichtungen der Phantasie, oder Einbildungskraft, denen keine Realität zukommt. Im poetischen Sprachgebrauche wird auch der in der Regel auf den Menschegeist beschränkte Begriff Erfindung der Natur beigelegt (z. B. in **Klopstock's** Zürichersee: „Schön ist, Mutter Natur, Deiner **Erfindung** Pracht“).

Ob es eine eigentliche **Erfindungskunst** gibt, ist streitig. Da das Erfinden im strengen Sinne des Wortes durchaus nur Sache des Talents oder Genies ist und gleichsam in blitzschnellen Inspirationen (*aperçus*) besteht, mithin weder methodisch gelehrt, noch gelernt werden kann, so kann es natürlich keine Erfindungskunst in **dem** Sinne geben, wie etwa Tanz-, Fechtkunst und andere derlei Künste. In der **Wissenschaft** sind Erfindungen ebenfalls Producte einer ausgezeichneten angeborenen Befähigung der Geisteskräfte, namentlich der Phantasie (vergl. **Herbart**, Lehrb. zur Psych. S. 46. **Scheidler**, Hodeg. S. 374 fg.). Dennoch kann man eine **wissenschaftliche Erfindungskunst** (Heuristik) annehmen, wenn man darunter nur die Angabe der zweckmäßigsten methodischen Regeln versteht, nach welchen neue Erkenntnisse in den Wissenschaften zu erlangen sind ²⁾. Diese Methodik ist natürlich verschieden für die einzelnen Disciplinen, und im Allgemeinen können wir eine dreifache Heuristik unterscheiden, nämlich für das Gebiet der empirischen oder historischen Wissenschaften, sodann für das der Mathematik und das der Philosophie.

Für das **erstgenannte** Gebiet kommen hier die Hauptregeln über die Kunst der Erfahrung oder Beobachtung und die Combinationen von Analogien und Induktionen in Betracht, die wir in den Art. **Erfahrung** und **Induction** schon gegeben haben, auf die wir deshalb hier verweisen ³⁾.

Was die **Mathematik** betrifft, so gibt es, wie Fries bemerkt ⁴⁾, hierbei zwei Hauptarten der wissenschaftlichen Erfindung, nämlich erstlich, eine **analytische** Heuristik der Erfindung neuer Methoden und dann eine **synthetische** Heuristik des **neuen Gebrauchs** schon bekannter Methoden. Alle mathematische Erkenntniß besteht in Constructionen oder anschaulichen Zusammensetzungen. Hier kommt es nun für die wissenschaftliche Erfindung erstlich darauf an, neue Arten der Construction zu erfinden und sie auf ihre Principien zurückzu-

2) Vgl. **Fries**, Logik. S. 551. **Bachmann**, Logik. S. 271, 364. 3) Vgl. auch **Fries**, Logik. S. 556 — 575. 4) Logik. S. 583.

{Sp. 2} *ERFINDUNG*

führen. Dies Verfahren ist analytisch, indem es abstrahirend regressiv zu den Principien aufsteigt. Hat Jemand dann aber eine solche neue Methode erfunden, so kommt es darauf an, aus den Principien durch die neue Constructionsweise das System der neuen Wissenschaft auszubilden und ihm die Anwendungen zu suchen. Dies Verfahren ist synthetisch, indem es immer nur nach einer neuen Methode der Zusammensetzungen von den einfachsten Elementen zu dem Zusammengesetzteren aufsteigt. Die erste Art der Erfindung ist die seltenste und schwerste, indem sie nicht nur allein dem mathematischen Genie zugänglich ist, sondern selbst für dieses oft Geschenk des guten Glücks bleibt; die andere läßt sich, je nachdem Jemand das Talent hat, bis zu immer höhern Stufen methodisch betreiben. Erfindungen der ersten Art sind die Erfindung der Buchstabenrechnung; die Erfindung der Differentialrechnung durch Newton und Leibnitz; die Erfindung der Combinationslehre durch Hindenburg. Als große Erfinder der andern Art können wir die Bernouillis, Euler, Laplace und Gauß auszeichnen, wiewol diese in untergeordneten Gebieten auch wieder neue Methoden finden mußten, um die Entwicklung ihrer Systeme möglich zu machen. Um das Verhältniß beider Verfahrensarten kenntlich zu machen, denke man z. B. an die Ausbildung der Differentialrechnung. Es kam hier darauf an, das stetige Wachsthum der Größen einer bestimmten Rechnungsart zu unterwerfen. Dies geschah durch Newton und Leibnitz, indem sie vermittels einer ganz neuen mathematischen Abstraction die neue Constructionsweise der Differentiale und Integrale und die Principien dazu auffanden. Nun fing aber eigentlich erst auf reichem Felde neuer Entdeckungen, auf dem es noch immer Ausbeute gibt, die synthetische Erfindung der Ausbildung dieser Wissenschaften an. Die Geometrie kennt nur **eine** regressive Erfindung in der Anforderung, alle ihre Constructionen auf das Ziehen gerader Linien und der Kreise zu reduciren. Alles übrige ist synthetische Fortbildung. In der Arithmetik hingegen gibt es wegen ihrer schematischen Bezeichnungen mehre Hauptconstructionsweisen. Bisher 1) das Addiren und Subtrahiren durch die Symbolik der Ziffern, aus welchem alle Operationen der Zahlenlehre synthetisch gebildet werden; 2) das Combiniren von Buchstaben als Zeichen für Größen und Zahlen im Allgemeinen, wodurch in der Buchstabenrechnung nicht aus Zahlen, sondern aus den Verfahrensarten mit Zahlen selbst synthetische Constructionen gebildet werden; 3) das Gleichungenbilden und Auflösen der Algebra; 4) das Variiren der Combinationslehre und 5) das Differentiiren und Integriren. Alle diese verschiedenen Constructionsweisen der Arithmetik laufen von denselben Axiomen der Combinationslehre und Elementararithmetik aus und unterscheiden sich nur durch die eigenthümlichen Kunstgriffe der Bezeichnung. In Beziehung auf die Lehrart in der Mathematik wollen wir hier gleich noch den Unterschied zwischen der **heuristischen** oder **erfindenden** und der bloß **ostensiven** oder nur die Wahrheit **nachweisenden Methode** anführen, welcher Unterschied gewöhnlich von den Mathematikern durch die Ausdrücke **analytische** und **synthetische** Me-

{Sp. 1} *ERFINDUNG*

thode ausgedrückt wird, jedoch mit Unrecht, da **alle** mathematische Theorie synthetisch oder progressiv, d. h. von den einfachsten Anfängen oder Grundsätzen zu den abgeleiteten oder Folgesätzen fortschreitet⁵⁾. Was man gewöhnlich synthetische oder auch **Euklidische** Methode nennt, besteht darin, daß zunächst die Lehrsätze und Aufgaben aufgestellt, dann Construction oder Auflösung gegeben und zuletzt die Beweise hinzugesetzt werden, ohne daß man den Hergang hierbei einsehen. Mit Recht hat man neuerdings an die Stelle dieser die passender als **ostensive** Methode bezeichnete **heuristische** oder **erfindende** gesetzt, die nicht bloß zeigt, daß etwas ist, sondern auch, warum es so ist und wie man zu dieser Einsicht gelangt. Um diese heuristische Methode haben sich neuerdings Prof. Schweins in Heidelberg, Thibaud in Göttingen, Ohm in Berlin besondere Verdienste erworben (vgl. **Fries**, Logik. S. 630. **Schopenhauer**, Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zur. Grund. S. 98. **Dessen** Welt als Wille und Vorst. S. 104. 270. **Bernhardi**, Sprachlehre II, 182. **Scheidler**, Propäd. der Psychol. S. 31. **Dessen** Hodeg. S. 320. (2. Ausg.) **Peter's** Curvenlehre und **Littrow's** Recension dieser Schrift in den Wiener Jahrb. 1836. 74. Bd., wo ebenfalls nachgewiesen ist, daß das an sich so bewundernswürdige System des Euklides nicht mehr befriedigt). Über das heuristische Verfahren in der Mathematik ist auch noch zu vergl. **Mönnich**, Lehrb. der Mathematik, 2. Aufl. (Berl. 1800) 1. Theil. S. 433 fg. **G. S. Klügel**, Mathem. Wörterbuch (Leipz. 1803) in d. Art. *Auflösung, Beweise*. **J. G. Kiesewetter**, Lehrb. der Hodegetik. S. 239 fg.

Was die **Philosophie** betrifft, so kann hierbei von eigentlichen **Erfindungen** im strengen Sinne des Wortes gar keine Rede sein, da die philosophischen Wahrheiten ihrem Gehalte nach (insbesondere unsere moralischen und religiösen Überzeugungen, überhaupt alle Ideen des Wahren, Schönen und Guten) in jeder Menschenvernunft liegen, mithin bloß **entdeckt** zu werden brauchen. Auch ist man ja allgemein darüber einverstanden, daß in der Philosophie nicht diese selbst, sondern nur das **Philosophiren** als zweckmäßige Methode der höhern Selbsterkenntniß oder Selbstverständigung über das große Räthsel des Daseins der Dinge und der Bestimmung des Menschen gelehrt und gelernt werden könne. Alle Erfindung oder richtiger Auffindung von philosophischen Wahrheiten beschränkt sich daher auf diese Methode der Selbsterkenntniß. Das wissenschaftliche Mittel oder die wissenschaftliche Methode hierfür ist die **Speculation**, welche ihrem wahren Wesen nach darin besteht, daß die gewöhnliche Erkenntniß des gemeinen Lebens durch Analysis oder Zergliederung unserer eigenen Gedanken auf ihre ersten und allgemeinsten apodiktischen Anfänge oder Voraussetzungen zurückgeführt wird, von denen man dann nachweist, daß sie in jeder einzelnen Anwendung schon im Allgemeinen als wahr vorausgesetzt werden, worauf man sodann diese allgemeinsten Principien in bestimmten Gesetzen ausspricht. In der Speculation heben wir das Gesetz in seiner All-

5) Vgl. **Fries**, Logik. S. 631.

{Sp. 2} *ERFINDUNG*

gemeinheit (*in abstracto*) aus der Erkenntniß heraus, welches wir in der einzelnen Anwendung (*in concreto*) täglich brauchen; wir lernen daher durch die Speculation eigentlich nichts Neues, sondern wir machen uns nur deutlich, was wir Alles schon wissen; wir beweisen nichts durch die Speculation, sondern wir machen uns nur deutlich, woraus wir eigentlich gemeinhin alle unsere Beweise zu führen pflegen (wenn z. B. Jemand ohne Widerrede behauptet, ein Gefäß müsse, nachdem es der Künstler gegossen hat, ebenso viel wiegen, als das rohe Metall wog, ehe er ihm die Form gab, so zeigt die **Speculation**, daß dieser unbewußt schon die Richtigkeit des metaphysischen Grundsatzes von der Beharrlichkeit der Substanz voraussetze, und nur hieraus sein einzelnes Urtheil ableite. Nämlich nur, weil er die Masse des Metalles als Substanz, und die Begriffe von Substanz und Beharrlichkeit als nothwendig verknüpft ansieht, urtheilt er, das Gewicht dieser bestimmten Masse sei unveränderlich. Ebenso wenn Jemand einen einzelnen Stein, weil er fällt, für schwer erklärt, setzt er darin schon voraus die nothwendige Verknüpfung der Begriffe, Veränderung und Wirkung nach dem Gesetze der Causalität⁶⁾). Auf ähnliche Weise verhält es sich mit unsern moralischen, rechtlichen etc. Urtheilen, die wir zunächst bloß in Folge unsers sittlichen, religiösen oder Rechtsgefühls aussprechen, die aber erst durch eigentlich philosophische Speculation auf bestimmte und deutlich erkannte Principien gebracht werden können. In diesem Ausgehen von den gewöhnlichen Beurtheilungen des täglichen Lebens, um durch immer fortschreitende Zergliederung unserer eigenen Urtheile uns bis zu den höchsten Principien oder Abstraktionen allmählig zu erheben, besteht nicht allein die wahre Sokratische Methode (deren Wesen durchaus nicht in die bloß äußerliche, zufällige, **dialogische** Form gesetzt werden darf, sondern auch die **Kantische** oder **kritische** (oder der Criticismus), welche, wie ebenfalls Fries ausführlicher nachgewiesen hat, in der Philosophie sowol für die Erfindung als für die Mittheilung oder den Unterricht ganz dieselbe und die einzig statthafte ist.

Über **Erfindungskunst** oder Heuristik ist zu vergl. **J. L. Dommerich**, Die Mnemonik und Heuristik nach ihren ersten Zügen entworfen (Halle 1765). **Degen**, *Tentamen theoriæ heuristicæ generalis adumbrandi* (Kopenhagen 1798). Ferner **Bacon's** und **Lambert's** Neues Organon, sowie die Handb. der Logik von **Fries**, **Bachmann** etc. (vergl. d. Art. *Erfahrung*). Eine **Geschichte der Erfindungen** in den Wissenschaften und Künsten in alphab. Ordnung hat **Donndorf** versucht. **Busch** hat ein Handbuch der Erfindungen in 12 Bden. geliefert. **Busch**, Alman. der Fortschr., neuesten Entdeckungen und Erfindungen etc. ist durch **Lang's** Jahrb. der neuesten und wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen (Ilmenau 1824) fortgesetzt worden. In Paris erschien ein *Dictionnaire découvertes, inventions, innovations etc.* in 17 Bden. (1822—1824). Eine Geschichte

6) Vgl. **Fries**, N. Krit. d. Vern. I, 387. (2. Ausg.)

{Sp. 1} *ERFINDUNG*

der denkwürdigsten Erfindungen hat so eben *Dr. Vogel* in Leipzig (1. 841. 6 Theile) herauszugeben begonnen. (*K. H. Scheidler.*)

ERFINDUNG, in der Redekunst. Man theilte ehemals die Rhetorik in die vier Theile: 1) der Lehre von der Erfindung (*ἡρεσις, inventio*), welcher Theil von Einigen die rhetorische Heuristik genannt wurde, 2) der Lehre von der Anordnung (*τάξις, dispositio, collocatio*), welchen Theil man Diaktik nannte, 3) der Lehre von der Wahl des Stils und Haltung des Tons (*lexis, hermeneia, elocutio, pronunciatio*), welchen Theil man Lexik nannte, und 4) der Lehre von dem mündlichen Vortrag (*ὑποκρίσις, actio*). — Cicero erklärt *inventio* als das Ausdenken wahrer oder wahrscheinlicher Sachen, die eine Rechtsangelegenheit überredungsfähig machen können (*Inventio est excogitatio rerum verarum, aut verisimilium, quae causam probabilem reddant, de Invent. 1, 7*), und gibt als das Erste an, worauf die ganze Stärke und Geschicklichkeit des Redners beruhe, zu erfinden, was er zu sagen habe (*ut deberet reperire quod diceret*), nämlich um zu überreden, denn die erste Pflicht des Redners ist, das zu sagen, was zur Überredung sich eignet (*dicere ad persuadendum accommodate. De orat. 1, 31*). Er führt hierauf an, wie dies zu bewirken sei sowohl bei allgemeinen streitigen Untersuchungen, als in gerichtlichen, berathendem und Prunkreden (für Lob oder Tadel), für welche alle es bestimmte Beweisquellen (*certos locos*) gebe. Auf die Aufstellung von überredungsfähigen Beweisen kommt alles an, wie aus seiner Unterredung hierüber mit seinem Sohne aufs Deutlichste erhellet. Da nun, sagt der Sohn, das Erste für den Redner das Erfinden ist, was wird er suchen? **Vater.** Daß er finde, wie er denen, die er überreden will, etwas glaubwürdig mache und wie er ihre Gemüther bewege *). **Sohn.** Wodurch macht man etwas glaubwürdig? **Vater.** Durch Beweise, welche aus Beweisquellen abgeleitet werden, die entweder in der Sache selbst liegen, oder von Außen hinzugezogen werden. **Sohn.** Was nennst du Beweisquellen (*locos*)? **Vater.** Die, in welchen Beweise verborgen liegen. **Sohn.** Was ist ein Beweis? **Vater.** Eine taugliche Erfindung, um etwas glaubwürdig zu machen (*Probabile inventum ad faciendam fidem. Partit. or. 2*). Man sieht hieraus, daß das, was die Alten unter der Erfindung des Redners verstanden, sich nur auf die Überredung durch Beweisführung bezieht. Überredung ist der Zweck, Beweisführung das Mittel zu dessen Erreichung; die Beweise werden aber nicht im strengen Sinne des Wortes **erfunden**, sondern mittels der Anwendung allgemeiner, zu diesem Behuf in ein Fachwerk gebrachter, Sätze **aufgefunden**. Die Erfindung besteht demnach in einem überdenken des für die Behandlung einer Sache Zweckmäßigen, und Dionysius von Halikarnaß hat sie mit Recht hierauf bezogen, und spricht von Zu-

*) Aristoteles (*Rhet. I, 3*) bezieht mit Recht den Zweck der Rede auf den Zuhörer, und so meint auch Cicero, daß es darauf ankomme, die Überredung nach der Beschaffenheit der Zuhörer einzurichten und sie zu gewinnen, wozu er, außer der Argumentation, hier noch ein ästhetisches Mittel hinzufügt.

{Sp. 2} *ERFRISCHUNGSINSELN*

rüstung dazu (*paraskēue*) mit dem ausdrücklichen Zusatz: welche die Alten *ἡερέσις* nennen (*de vi dicendi in Demosthene c. 51*), worauf dann die Benutzung des Zugerüsteten folge, die man **Ökonomie** nennt.

Es ist die Frage entstanden ob die Lehre von der Erfindung in die Rhetorik gehöre, oder nicht. Cicero selbst scheint hierüber zweifelhaft gewesen zu sein, denn er sagt: auf dreierlei hat der Redner zu sehen, **was** er sagt, **an welcher Stelle** jedes, und **wie** er es sagt. Das Erfinden und das Beurtheilen dessen, was zu sagen ist, ist allerdings von großer Bedeutung, gleichsam wie die Seele in dem Leibe, aber es gehört mehr der **Klugheit**, als der **Beredsamkeit** an (*Orator* 14). Neuere Rhetoriker verwerfen die Aufnahme dieser Lehre in die Rhetorik gänzlich. Maaß in seiner Rhetorik sagt hierüber: „Wenn man in der Rhetorik von der Erfindung der Gedanken und von der Einkleidung derselben in Worte handelt, so kann man zuvörderst bei dem erstern nicht die eigentliche Erfindung im Sinne haben. Denn eines Theils bedarf es zu einer schönen Rede eben nicht **neu erfundener** Gedanken, andern Theils läßt sich das Erfinden auch nicht lehren, weil dasjenige, was man denken, thun, hervorbringen **gelernt** hat, ebendeshalb keine Erfindung ist. Das Erfinden ist und bleibt Sache der angeborenen Geisteskraft. Man kann also nur das **Auffinden** der Gedanken meinen. Sodann aber gehört die Lehre *de inventione* gar nicht in die Rhetorik. Die Rhetorik betrachtet nur die Schönheit, also nur die Form der Reden; das Geschäft, den Stoff dazu herbeizuschaffen, geht sie nichts an, diesen setzt sie als gegeben voraus; ebenso, wie die Logik die Form der Vernunftschlüsse, aber nicht den Stoff derselben, kennen lehrt. Ein Redner muß freilich noch etwas mehr können und wissen, als Rhetorik. Er muß, außer natürlichen Anlagen, 1) eine reiche Sachkenntniß von den Dingen haben, worüber er reden will, die er sich durch Erfahrung, durch Umgang mit der Welt, durch Lesen guter Schriften, durch streng wissenschaftliche Bildung, erwirbt; 2) eine ebenso reiche Kenntniß der menschlichen Natur, da er auf Menschen wirken soll, wozu besonders dies Erfahrungsselenkunde nützlich ist; und er muß 3) denken, und besonders praktisch denken gelernt haben, daß er im Stande ist, aus dem Vorrathe seiner Kenntnisse jedesmal das herauszufinden, auszuwählen und gehörig anzuwenden, was zu seinem Zwecke dient“ (vergl. den Art. *Rhethorik*). (H.)

ERFRISCHUNGSINSELN. Im atlantischen Ocean, unter 37° 36' südlicher Breite und 5° 38' östlicher Länge v. F., liegt eine aus drei Inseln bestehende Gruppe, die man die Erfrischungsinseln oder auch die Inseln des Tristan d'Acunha nennt. Inzwischen ist es die größte von ihnen, welche den letztern Namen vorzugsweise führt, und auch allein in Betrachtung kommt, da die beiden andern sowol wegen ihrer geringen Größe als ihrer Beschaffenheit ohne allen Werth sind. Die Insel Tristan d'Acunha bildet ein Viereck, welches einen Umfang von 20 Meilen hat und sich in der Länge sechs Meilen weit erstreckt. Sie ragt hoch aus dem Meere hervor, denn die nördliche Küste, die allein von den Seefahrern besucht wird, erhebt

{Sp. 1} *ERFURT*

sich in senkrechter Linie fast 1000' über das Meer und steigt allmählig zu einem Berge von 8000' Höhe aufwärts. An dieser Küste befindet sich ein Wasserfall, in welchem das reinste und erfrischendste Wasser hinabstürzt, gegenüber ein den Schiffen in dieser öden Gegend des Meers sehr willkommener Ankerplatz, der indessen nur dann den Aufenthalt der Schiffe gestattet, wenn der Wind aus Süden weht. An den Ufern finden sich Seeelephanten, Seelöwen und Seewölfe in Menge, weshalb denn auch diese Inselgruppe häufig von Schiffen besucht wird. Indessen hat die Zahl jener Thiere schon beträchtlich abgenommen. Auf Tristan d'Acunha wächst viel Petersilienkraut, Sellerie und Sauerampfer; auch fehlt es nicht an Bäumen, die jedoch mehr in die Breite als in die Höhe wachsen. Von Thieren hat man vornehmlich Ziegen bemerkt. (*Eiselen.*)

ERFURT. — *I. Regierungsbezirk*, zu der preußischen Provinz Sachsen gehörig, wurde im J. 1816 theils aus früher schon preußischen (meist vormals kurmainzischen), theils aus neu erworbenen, vormals königlich sächsischen und anderen kleineren Landestheilen gebildet, und hat seitdem keine Veränderung seines Bestandes erfahren. Er umfaßt einen Flächenraum von ungefähr 70 Quadratmeilen, den gegen 300,000 Menschen bewohnen, ist also einer der kleinern Regierungsbezirke der preußischen Monarchie, und fast ganz zwischen die Gebiete verschiedener anderer Staaten vorgeschoben, daher ihm auch mannichfaltige Grenzverhältnisse eigenthümlich sind. Einige Parcelen desselben sind ganz zwischen solchen fremdherrischen Gebieten eingeschlossen. Die Hauptmasse des Regierungsbezirkes ist von dem, gleichfalls zur Provinz Sachsen gehörigen, Regierungsbezirk Merseburg, dem Königreich Hanover, dem braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, Kur-Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Meiningen umgeben. Das Regierungscollegium hat seinen Sitz in der Stadt Erfurt, und besteht aus zwei Abtheilungen, der einen für das Innere, mit Einschluß des Kirchen- und Schulwesens, der andern für die Verwaltung der directen Steuern, der Domänen und Forsten. Der Regierungsbezirk wird in neun landrätliche Kreise getheilt, wie folgt. 1) Der **erfurter Kreis**, von welchem sogleich ein besonderer Artikel folgen wird. 2) Der **hennebergische Kreis**, begreift den ehemals königlich-sächsischen, seit 1815 preußischen Antheil der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und ist von der Hauptmasse des Staates getrennt, zwischen sachsen-weimarischem, sachsen-coburg-gothaischem, kur-hessischem und sachsen-meiningischem Gebiet eingeschlossen; mit der Kreisstadt Schleusingen und der wichtigen Fabrikstadt Suhl. 3) Der **langensalzer**, und 4) der **weißenseer Kreis**, mit den Kreisstädten gleiches Namens, sind hauptsächlich aus Theilen des ehemaligen thüringischen Kreises von Sachsen gebildet; nur ist von dem vormaligen erfurter Gebiete jenem das Amt Vargula, diesem das Amt Sömmerda beigelegt. 5) Der **mühlhäuser Kreis**, besteht aus der ehemaligen Reichsstadt, jetzigen Kreisstadt, Mühlhausen mit ihrem Gebiete, der ehemaligen Ganerbschaft Treffurt und ei-

{Sp. 2} *ERFURT*

nem Theile des Eichsfeldes. 6) Der **ober-eichsfeldische** oder **Heiligenstädter**, und 7) der **unter-eichsfeldische** oder **worbiser Kreis**, mit den Kreisstädten Heiligenstadt und Stadt-Worbis, umfassen den größten Theil des ehemals kurmainzischen, daher schon in älteren Zeiten mit Erfurt auf mancherlei Weise verbundenen Eichsfeldes; dem letzteren sind auch die von Hanover abgetretenen Orte Rüdigershagen und Gänseteich einverleibt. 8) Der **hohensteinische** oder **nordhäuser Kreis**, begreift die ehemalige Reichsstadt, jetzige Kreisstadt, Nordhausen, und den preußischen Antheil der Grafschaft Hohenstein, mit der Hauptstadt Ellrich. Die dazu gehörige Stadt Bennekenstein liegt abgesondert, zwischen hanöverschem und braunschweigischem Gebiet eingeschlossen. 9) Der **ziegenrücker Kreis**, mit der Kreisstadt gleiches Namens, besteht aus Theilen des ehemaligen neustädter und voigtländischen Kreises von Sachsen, und liegt in ziemlicher Entfernung von den übrigen Bestandtheilen des Regierungsbezirks, zwischen sachsen-weimarischem, sachsen-meiningischem, schwarzburg-rudolstädtischem und reußischem Gebiet eingeschlossen; einige Ortschaften, worunter die Stadt Gefell, sind im Reußischen enclavirt. — Hauptfluß ist die, auf dem Eichsfelde entspringende, Unstruth, welche innerhalb des Regierungsbezirkes auch die vom thüringer Walde herabkommende Gera aufnimmt; nur der ziegenrücker Kreis wird von der Saale berührt. Die natürliche Beschaffenheit des Regierungsbezirkes ist, nach der Lage desselben, sehr verschieden. Der hennebergische Kreis gehört dem thüringer Waldgebirge, und zwar der rauhesten Partie desselben an; er erzeugt daher wenig Getreide, ist aber reich an Holz und Eisen. Der nordhäuser Kreis umfaßt einen Theil des Vorderharzes, aber auch einen Theil der überaus getreidereichen goldnen Aue. Die beiden eichsfeldischen Kreise sind in Hinsicht des Bodens von der Natur am dürtigsten ausgestattet, auch hinsichtlich der Cultur lange vernachlässigt gewesen; in neuerer Zeit hat aber auch hier die Landwirthschaft bedeutende Fortschritte gemacht. Der erfurter, langensalzer, weißenseer und mühlhäuser Kreis sind größtentheils eben, oder doch nur von niedern Höhenzügen durchschnitten, daher sehr fruchtbar an Getreide und andern Feld- und Gartengewächsen, doch mit Holz nicht reichlich versehen. Im erfurter Kreise wird etwas Weinbau getrieben. Berg- und Hüttenwerke finden sich im hennebergischen, ziegenrücker und hohensteinischen Kreise; in letzterem auch Marmorbrüche. Von Mineralwässern sind vorzüglich die Schwefelquellen zu Langensalza und Tennstädt zu bemerken. Fabriken verschiedener Art finden sich in Erfurt und Langensalza; die bedeutendsten aber sind die Gewehrfabriken zu Suhl. Bierbrauerei und Branntweinbrennerei werden vorzüglich in Erfurt und Nordhausen betrieben. Für wissenschaftliche Bildung wirken die Akademie der Wissenschaften zu Erfurt, die Gymnasien zu Erfurt, Schleusingen, Mühlhausen, Nordhausen und Heiligenstadt, und das Schullehrer-Seminarium zu Erfurt. Ein eigenes Oberlandesgericht hat der Regierungsbezirk nicht, sondern ist, hinsichtlich der Justizpflege, unter die beiden Oberlandesgerichte zu Halberstadt und Naumburg dergestalt vertheilt,

{Sp. 1} *ERFURT*

daß jenem die beiden eichsfeldischen, der mühlhäuser und nordhäuser, diesem aber alle übrigen Kreise angehören. Das Berg- und Hüttenwesen ressortirt von dem Oberbergamte zu Halle.

II. Der **landrätliche Kreis**, ist aus dem ehemaligen erfurter Gebiete hervorgegangen. Dieses bestand aus dem Städtchen Sömmerda und 76 Flecken und Dörfern, nebst einigen einzelnen Höfen, welche alle unter die Ämter Stadtamt, Mühlberg, Tonndorf, Azmannsdorf, Gispersleben, Alach, Vargula, Sömmerda und Vippach sehr ungleich vertheilt waren. Nachdem im J. 1815 die Ämter Tonndorf, Azmannsdorf und Vippach, und vom Amte Gispersleben die Dörfer Stotternheim und Schmerborn an das Großherzogthum Sachsen-Weimar abgetreten worden, wurden bei der Errichtung des erfurter Regierungsbezirkes zwei landrätliche Kreise gebildet, wovon der eine, der **erfurter Stadtkreis**, die Stadt allein, der andere, der **erfurter Landkreis**, die zu den Ämtern Stadtamt, Mühlberg, Alach und Gispersleben gehörigen Ortschaften, nebst dem zur ehemaligen Grafschaft Gleichen gehörigen Amte Wandersleben und dem von Weimar an Preußen überlassenen Dorf Ringleben umfaßte; später wurden jedoch beide zu **einem**, dem jetzigen **erfurter Kreise**, vereinigt. Derselbe begreift, außer der Bezirkshaupt- und Kreisstadt Erfurt, 40 Flecken und Dörfer, und sieben einzelne Häuser und Höfe; die Gesamtzahl seiner Einwohner mag etwas über 40,000 betragen. Die Religion derselben ist größtentheils die evangelische; außer einem Theil der Stadt Erfurt sind nur die ehemaligen kur-mainzischen Kameral- oder sogenannten Küchendorfer (Witterda mit Friedrichsdorf, Hochheim, Melchendorf und Dittelstädt) katholisch; Juden sind nur in Erfurt in geringer Anzahl vorhanden. Die Grenzen des Kreises sind: gegen Norden der Kreis Weißensee, gegen Osten das Großherzogthum Sachsen-Weimar, gegen Westen das Herzogthum Sachsen-Gotha, gegen Süden ebendieses, die schwarzburg-sondershausische Herrschaft Arnstadt, das schwarzburg-rudolstädtische Dorf Elxleben, und der sachsen-meinungische Antheil der Herrschaft Kranichfeld. Ein kleinerer Theil des Kreises, die Flecken Wandersleben und Mühlberg, das Dorf Röhrensee und die Güter Rinkhofen und Hessenrode umfassend, liegt von dem großem Theil getrennt, von gothaischem Gebiete umschlossen. In dem Umfange dieses letztern Bezirks liegen auch die Ruinen der berühmten Schlösser Gleichen und Mühlberg, die man zu den gewöhnlich sogenannten **drei Gleichen** rechnet ¹⁾. Unter den übrigen Ortschaften des Kreises ist besonders der ansehnliche Marktflecken Walschleben an der Gera zu bemerken. Von den natürlichen Eigenschaften des Kreises wird sofort, bei Gelegenheit der Lage und Umgebungen der Stadt Erfurt die Rede sein.

1) Das dritte dieser Schlösser ist das im angrenzenden Gothaischen liegende Schloß Wachsenburg. Die volkstümliche Benennung der **drei Gleichen**, die ihren Grund in der Nähe und ziemlich gleichen Höhe dieser alten Burgen hat, ist historisch ganz unrichtig, da weder Mühlberg noch Wachsenburg jemals den Grafen von Gleichen gehört, noch weniger jenen Namen geführt haben.

{Sp. 2} ERFURT

III. Die **Stadt**; Hauptort des Regierungsbezirkes und landrätlichen Kreises gleiches Namens, und nach älteren Begriffen die Hauptstadt des Landes Thüringen (28° 41' 24,5" L., 50° 58' 38,5" B.), in alten Urkunden *Erpifurt*, *Erphesfurt*, auch wol *Erdfurt* (letzteres jedoch nur in auswärtigen, und nicht vor dem 14. Jahrh.), lat. *Erfurdum* *Erfordia* oder *Erphordia* genannt, liegt in dem Vorlande des thüringer Waldgebirges, in Süden, Osten und Westen von mehren, mittels der arnstädter Berge mit dem thüringer Waldgebirge zusammenhängenden Höhenzügen umschlossen, gegen Norden der weitausgedehnten mittelthüringischen Ebene zugewendet, an der **Gera**. Der Boden um Erfurt ist in den Ebenen und auf den niedrigeren Anhöhen größtentheils von ausgezeichnete Fruchtbarkeit, und wird zum Anbau der verschiedenartigen Gewächse mit Vortheil benutzt. Seen und Sümpfe sind größtentheils, bis auf geringe Überreste, ausgetrocknet und in fruchtbares Land verwandelt. Die höheren Berge sind meistens mit Wald bedeckt, mehre zum Theil mit Wein bepflanzt. Die Luft ist rein und gesund, und an fließendem Wasser kein Mangel. Das reinste und gesundeste Wasser liefern die, südwestlich von der Stadt, am Fuße des Steigers entspringenden Quellen, von welchen die von ihnen bewässerte, zwischen der Stadt und dem Steiger gelegene, ganz mit Gärten angebaute Gegend, den Namen des **Dreienbrunnens** (*Trifontium*) führt. Auch Mineralquellen sind in der Nähe von Erfurt entdeckt worden, worunter in der neuesten Zeit besonders die am Fuße der Cyriaksburg wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen, durch den Apotheker Bilz chemisch untersucht und medicinisch benutzt worden ist ²⁾.

Die Stadt selbst ist mit bedeutenden Festungswerken umgeben und hat noch zwei Citadellen, den Petersberg, dicht an der Stadt und an ihrer nordwestlichen Seite, und die Cyriaksburg, in einiger Entfernung von derselben gegen Westen gelegen. Der Umfang der eigentlichen Stadt, innerhalb der Festungswerke (mit Einschluß der ehemaligen, jetzt nicht mehr von der Stadt getrennten Vorstädte), beträgt 1725 Ruthen, ihr Flächenraum (mit Ausschluß der Festungswerke) 161,225 Quadratruthen. Mit dieser räumlichen Größe steht jedoch ihr innerer Anbau und ihre Bevölkerung nicht in gleichem Verhältnisse. Es befinden sich in der Stadt (mit Einschluß einiger, zwar außerhalb des geschlossenen Umfanges derselben gelegener, aber doch in polizeilicher Hinsicht dazu gehöriger, und deshalb in die Zählung aufgenommener Etablissements) 3111 einzeln gezählte Grundstücke, in 214 Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Wegen. Unter jenen befanden sich im J. 1837, 28 Kirchen und Kapellen, 118 Gebäude für andere Staats- und Communalzwecke, 2725 Privatwohnhäuser, 12 Brau-, Schutt- und Waarenhäuser, 91

2) Nach der Untersuchung von Bilz enthält diese Quelle in zwei Pfund Wasser: salzsaures Natrum 29,51 Gr., salzsaure Talkerde 2,8 Gr., schwefelsaures Natrum 3,0 Gr., schwefelsauren Kalk 15,2 Gr., kohlenstoffsaures Natrum 0,05 Gr., kohlenstoffsauren Kalk 3,8 Gr., kohlenstoffsaures Eisen 0,3 Gr., Kieselerde 0,06 Gr., Extraktivstoff 0,03 Gr., zusammen an fixen Bestandtheilen 54,75 Gran, und 5,4 Kubikzoll kohlenstoffsaures Gas.

{Sp. 1} *ERFURT*

Scheuern, 53 Baustätten und 84 Gärten unter besondern Nummern. Unter den Straßen befinden sich sechs größere Plätze, unter welchen der **Friedrich-Wilhelms-Platz** (ehemals **Graden** genannt) und der **Anger** durch Größe und Schönheit sich auszeichnen. Die Zahl der Einwohner betrug nach der am 1. Jan. 1841 aufgenommenen Zählung, mit Ausschluß der activen Militairpersonen, 24,782. Von der christlichen Bevölkerung gehören beinahe vier Fünftel zu der evangelischen, etwas mehr als ein Fünftel zu der katholischen Kirche. Andere Religionsverwandte sind, außer 144 Juden, nicht vorhanden.

IV. Geschichte ³⁾. Von dem Ursprunge der Stadt wissen wir nur soviel, daß sie von sehr hohem Alter ist,

3) Die Geschichte der Stadt Erfurt ist in früheren Zeiten öfters bearbeitet worden. Eine handschriftliche Chronik, die sich in ihrer jetzigen Gestalt aus dem 16. Jahrh. herschreibt und besonders die Geschichte des Aufruhrs von 1509—1515 sehr umständlich darstellt, ist in vielen Abschriften verbreitet, aber für die älteren Zeiten sehr ungenügend. Mit großem kritischen Fleiße schrieb um die Mitte des 17. Jahrh. der Pfarrer und Gymnasialdirector **Zacharias Hogel** seine Erfurtische Chronik, ein sehr ausführliches, besonders die Kirchen- und Gelehrten Geschichte berücksichtigendes Werk, dessen Originalhandschrift, nachdem sie lange in der Hogel'schen Familie aufbewahrt worden war, an die Bibliothek des evangelischen Ministeriums kam. Nach ganz entgegengesetzten Grundsätzen, nämlich unbedingt im mainzischen Interesse, schrieb der Stadtschultheiß **Robert Balthas. v. Wechmann** (1664) sein „*Memoriale* historischer Beschreibungen vom Ursprung und Wachsthum der Stadt Erfurt,“ dessen noch erhaltene Handschrift jedoch mit 1521 schließt, ohne daß ich angeben kann, ob die Fortsetzung nicht fertig geworden, oder verloren gegangen ist. Gedruckt sind: **Joh. Hundorph**, *Encomium Erfurtinum*, oder Beschreibung aller denkwürdigen Stücke der Stadt Erfurt, und *Encomii Erfurtini Continuatio*, oder fernere Beschreibung der Stadt Erfurt (Erf. 1651. 4.), enthält nur Einzelheiten. **Jo. Maur. Guden** *Historiae Erfurtensis ab urbe condita ad reductam libri IV.* (Erf. 1675), und wieder abgedruckt in *Script. Rer. Mogunt.*, ist zwar mit vieler historischer Kunst, aber auch mit großer Parteilichkeit für Mainz und die katholische Kirche und nach manchen ganz irrigen Ansichten geschrieben. (**Joh. Mich. Weinrich**'s) Kurzgefaßte und gründliche Nachricht von den vornehmsten Begebenheiten der uralten und berühmten Hauptstadt Erfurt in Thüringen (Frankf. und Leipz. [oder vielmehr Erf.] 1713) ist ebenso parteiisch im Interesse des Hauses Sachsen gehalten. Durch den großen Brand im J. 1736 wurde veranlaßt: **Heinr. Ernst Seebach**, Erfurtische Feuer-Chronica, oder historische Nachrichten von allen Feuersbrünsten, welche vom 11. Jahrh. an bis auf gegenwärtige Zeit in der thüringischen Hauptstadt Erfurt entstanden. (Erf. 1736. 4.) **Joh. Heinr. v. Falckenstein**, *Civitatis Erfurtensis Historia critica et diplomatica*, oder vollständige alt-, mittel- und neue Historie von Erfurt (Erf. 1739. 4.), ist nichts weniger als kritisch, sondern spricht hauptsächlich dem Gudenus nach, und ist übrigens eine *rudis indigestaque moles*. (**Fr. Wilh. Mosel von Alenstein**, Regierungsrath zu Erfurt) *Analecta cisrhenana*, oder diesseit-rheinische Sammlungen in der deutschen Staatsgeschichte und diplomatischen Wissenschaft u. s. w., nebst einem synoptischen Inhalt von den allermerkwürdigsten politischen Geschichten der Stadt Erfurt (Erf. 1739. Fol.), wollte mit Falckenstein concurriren, gibt aber eigentlich nur einen historisch-publicistischen Commentar des leipziger Recesses. (**Karl Fr. Dietrich**) Kurze historische Topographie des erf. Gebietes (Erf. 1777), gehört hierher, insofern die Territorialgeschichte auf die Stadtgeschichte nicht ohne wichtigen Einfluß ist, obgleich die letztere nicht eigentlich darin berührt wird. **Jac. Dominicus**, Erfurt und das erfurtische Gebiet, nach geographischen, physischen, statistischen, politischen und geschichtlichen Verhältnissen. 2 Thle.

{Sp. 2} *ERFURT*

und Bonifacius, bei seiner Ankunft in Thüringen (719), sie als einen befestigten Wohnsitz heidnischer Ackerleute (*Urbs paganorum rusticorum*) schon vorfand. Schon vor Bonifacius waren zwar, seit 685, durch Kilian und Wilibrod Versuche zur Begründung des Christenthums in Thüringen gemacht, und der Letztere besonders durch den ostfränkischen Herzog Hetan begünstigt worden, der ihm die Orte Arnstadt, Mühlberg und Monra schenkte (Erfurt wird, was zu bemerken, bei dieser Gelegenheit nicht genannt); aber ihre Thätigkeit war von wenig Erfolg, und ihre Spuren gingen bald wieder verloren; Bonifacius mußte daher seine Arbeit ganz von Neuem beginnen. Er errichtete (741) zu Erfurt ein Bisthum, und gründete bei dieser Gelegenheit die Marien- oder Domkirche, als die erste, und lange Zeit einzige Pfarrkirche in Erfurt, mit einer Congregation von Geistlichen, die Anfangs die Einrichtung eines Benedictinerklosters erhielt, später aber in ein Collegiatstift verwandelt wurde. Auch ein Nonnenkloster des heil. Paulus wurde, in der Nähe der Marienkirche, wahrscheinlich noch von Bonifacius gegründet. Als Bonifacius, der schon die persönliche Würde eines Erzbischofs besaß, das Bisthum Mainz erhielt, wurde dieses zu einem Erzbisthume erhoben, und das Bisthum zu Erfurt ihm untergeordnet; doch mit dem Märtyrertode des ersten, von Bonifacius eingesetzten, Bischofs Adelar (755) ging das erfurter Bisthum schon wieder ein, und sein Sprengel wurde dem mainzischen unmittelbar einverleibt. Die Güter, welche, nach damaliger Gewohnheit, dem Bischofe zu seinem Unterhalte angewiesen wurden, legten wahrscheinlich den Grund zu den nachmaligen mainzischen Besitzungen in Erfurt. Obgleich nun Erfurt kein bischöflicher Sitz mehr war, so blieb es doch in kirchlicher

(davon der erste in zwei Büchern [Gotha 1793]), durch eine Preisaufgabe der erfurter Akademie der Wissenschaften veranlaßt; ist zwar in der Geschichte sehr oberflächlich und mangelhaft, aber für die Statistik, besonders des damaligen erfurter Gebietes, wichtig. Die Geschichte und statistische Darstellung der Stadt Erfurt in einem kurzen Entwurfe zum Unterrichte (vom Prof. **Rössig** in Leipzig [Gotha 1794]), theilte mit Dominicus den Preis, und gibt nur einen kurzen Abriß, aber mit mehr kritischem Geist als jener. **J. L. K. Arnold**, Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten und Alterthümern (Gotha 1802), hauptsächlich der Topographie gewidmet, enthält wenig eigentliche Geschichte, und ist überhaupt eine ganz unwissenschaftliche, leichtsinnige Compilation, voll Fehler und schiefer Urtheile. **Chr. Gthf. Herrmann**, *Anecdotorum ad Historiam Erfurtensem pertinentium Partic. I.* (Erf. 1820), gibt unter Andern einzelnen Merkwürdigkeiten besonders urkundliche Nachrichten zur Geschichte des Bauernkrieges. **Constantin Beyer**, Neue Chronik von Erfurt, oder Erzählung alles dessen, was sich vom J. 1736 bis zum J. 1815 in Erfurt Denkwürdiges ereignete (Erfurt 1821), und dessen Nachträge zu der neuen Chronik von Erfurt (ebendas. 1823), sind zwar sehr unwissenschaftlich und häufig geschmacklos zusammengetragen, haben aber doch das Verdienst, manche interessante Nachricht dem Untergange entzogen zu haben. Erfurt mit seinen Umgebungen, nach seiner Geschichte und seinen gegenwärtigen gesammten Verhältnissen dargestellt von **Heinr. Aug. Erhard** (Erf. 1829). Obgleich die Geschichte hier nur kurz behandelt werden durfte, so wurde sie doch ganz unabhängig von den nächsten Vorgängern, auf den Grund eigener urkundlicher Forschung und daher nicht ohne neue Aufschlüsse bearbeitet. Viele historische Details und kritische Erörterungen mußten indessen, der durch äußere Umstände gebotenen Beschränkung wegen, zurückbehalten werden.

{Sp. 1} *ERFURT*

Hinsicht der Hauptort Thüringens, und dies Verhältniß scheint auch zu seinem äußeren Gedeihen nicht wenig beigetragen zu haben. Neben dem Ackerbau bildete sich auch ein gewisser Handelsverkehr, besonders durch slawische Familien, die sich an der rechten Seite der Gera niederließen und einen Theil der Stadt anbauten, welcher davon den Namen **unter den Kaufmännern** erhielt, und durch die **Krämerbrücke** mit dem jenseitigen Theile verbunden wurde. In Ansehung der weltlichen Regierung gehörte Erfurt zu den unmittelbaren königlichen Städten; wir finden deshalb auch nicht, daß sie zu einem Gau gerechnet wird. Von ihrem Wachstume zeugt es, daß Karl der Große (805) sie zu einer Stapelstadt für den Handel mit den slawischen Völkern jenseit der Saale und Elbe machte, Ludwig der Teutsche (852) daselbst einen Reichstag, und Heinrich I. (932) eine Kirchenversammlung hielt. Durch den Letztern erhielt Erfurt auch eine ausgedehntere Befestigung, und bei dieser Gelegenheit wurde das bis dahin abgesondert an der nordöstlichen Seite der Stadt gelegene Dorf Schilderode mit derselben vereinigt. Wahrscheinlich entstand um diese Zeit auch die königliche oder kaiserliche Burg, die auf dem Petersberge lag, und von deren Dasein wir noch im Anfange des 13. Jahrh. Spuren finden; und die adeligen Familien, welche Erzbischof Wilhelm von Mainz, der Sohn Kaiser Otto's I., um 960, in die Stadt gezogen haben soll, waren ohne Zweifel die Burgmänner dieser kaiserlichen Burg, von denen die nachmaligen erfurtischen Patrizierfamilien abstammten. Der Umstand, daß Kaiser Otto seinem ebengenannten Sohne, doch nur für seine Person, die Regierung Thüringens übertrug, läßt sich aus der schon bestehenden geistlichen Oberaufsicht der Erzbischöfe von Mainz über dieses Land leicht erklären, kann aber nicht als Grundlage der weltlichen Gerechtsame derselben in Erfurt betrachtet werden. Diese rühren vielmehr aus dem bedeutenden Grundbesitz her, den das Erzstift Mainz in und um Erfurt hatte, und mit welchem die oberste Gerichtsbarkeit in der Stadt verbunden war. Ob letztere als ein nothwendiges Zubehör der erzbischöflichen Tafelgüter betrachtet, oder den Erzbischöfen von dem Kaiser besonders übertragen wurde, läßt sich, aus Mangel aller urkundlichen Beweise, nicht entscheiden; soviel ist aber gewiß, daß schon im 12. Jahrh. der Erzbischof als Erbherr, d. h. als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit in der Stadt, betrachtet wurde. — Die Vermehrung der geistlichen Institute in Erfurt, seit dem 11. Jahrh., zeugt theils für die Zunahme der Stadt, theils gab sie zu derselben Anlaß. So entstand 1059 das in verschiedener Hinsicht wichtige Benedictinerkloster auf dem Petersberge, daher gewöhnlich das **Peterkloster** genannt; und um dieselbe Zeit finden wir auch schon eine zweite Pfarrkirche in dem Theile der Stadt, welcher **unter den Kaufmännern** hieß, wovon sie selbst gewöhnlich die **Kaufmannskirche** genannt wurde.

Der bekannte Zehentstreit, welcher seit 1069 Thüringen wiederholt beunruhigte, brach zur Zeit des Erzbischofs Adalbert (um 1120) in einen blutigen Krieg aus, wodurch dieser Erzbischof veranlaßt wurde, sich auf dem Severiberge ein befestigtes Schloß zu bauen. Er wies

{Sp. 2} *ERFURT*

zu dem Ende den Nonnen, welche bisher ihr Kloster dort gehabt hatten, einen andern Wohnsitz außerhalb der Stadt auf der Cyriaksburg an, verband aber mit seiner Schloßkapelle ein Collegiatstift, welches den Namen des heil. Severus erhielt, und auch nach dem Untergange der bischöflichen Burg fort dauerte. Ebendieser Erzbischof stiftete ein Kloster regulirter Chorherren Augustinerordens. Noch wichtiger wurde aber seine Regierung dadurch, daß er (seit 1120) seine bisherigen eigenhörigen Dienstleute in und um Erfurt zu freien Leuten und ihre Grundstücke zu freien Erbgütern machte, denen nur ein gewisser Zins auferlegt wurde, welcher von seinem Ursprunge den Namen des **Freizinses** erhielt. — Eine bei Gelegenheit des erneuerten Zehentstreites, unter Erzbischof Markolf (1142), in der Stadt ausgebrochene Empörung veranlaßte eine große Feuersbrunst, die unter andern den bischöflichen Hof und das Peterkloster mit vielen unersetzlichen Urkunden zerstörte. Doch muß die Stadt sich von diesem Unfalle bald wieder erholt haben, denn in den Jahren 1176 und 1185 wurden wieder große Reichstage daselbst gehalten. Der letzte hinterließ ein schreckliches Andenken; denn als am 26. Juli 1185 König Heinrich VI., viele Fürsten und Edle zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen in einem Saale der Dompropstei versammelt waren, brach der Saal ein, und die Grafen von Schwarzburg, Abensberg, Ziegenhain und Meldingen, nebst vielen andern Personen kamen dabei elend ums Leben, während der König, der Erzbischof und der Landgraf das ihrige mit Mühe retteten; und die Versammlung wurde durch diesen Unglücksfall aufgelöst ⁴).

Mit dem 13. Jahrh. werden allmählig unsere Kenntnisse des innern Zustandes der Stadt etwas heller. Die Besitzungen und Rechte der Erzbischöfe von Mainz hatten sich zu einem landeshoheitlichen oder doch nahe an Landeshoheit grenzenden Verhältnisse ausgebildet (denn bekanntlich hatte sich die staatsrechtliche Grenze zwischen den Rechten des Kaisers und der Territorialherren, besonders in Ansehung der größeren Städte, damals überhaupt noch nicht durchgängig festgestellt), und Erfurt wurde gewissermaßen als die zweite Hauptstadt des Erzstifts Mainz betrachtet. Schon das älteste Stadtsiegel, wie wir es um 1194 finden, enthält die Umschrift: *Erfordia est fidelis filia Moguntiae sedis*. — Daneben bestand zu Anfange des 13. Jahrh. auch noch die kaiserliche Burg zu Erfurt, auf welcher die Grafen von Gleichen und von Kevernberg gemeinschaftlich das Burggrafenamt verwalteten und vom Kaiser zu Lehen trugen. Die Landgrafen von Thüringen hatten, außer der Schirmvogtei des Marienstifts, keine Rechte an oder in der Stadt ⁵). Die ei

4) Das Jahr dieser Unglücksbegebenheit, über welches in den Chroniken Ungewißheit herrscht, ergibt sich unzweifelhaft aus einer Urkunde des Bischofs Martin von Meißen, bei **Kreyßig**, Beiträge zur Historie der kur- und fürstl. sächs. Lande (Altenb. 1754). S. 10. Den Tag nennt das *Chron. S. Petr.* bei **Mencken**, *Script. R. G. T. III. p. 229.* 5) Dies Alles lehren Urkunden aus damaliger Zeit, welche im Einzelnen nachzuweisen für diesen Ort zu weitläufig sein würde.

{Sp. 1} *ERFURT*

gentliche städtische Verwaltung war in den Händen eines Stadtmaistrats, dessen Mitglieder *Consilarii Civitatis* genannt wurden; doch ward ein großer Theil der städtischen Polizei, besonders des Münz- und Marktwesens, von erzbischöflich-mainzischen Beamten verwaltet ⁶⁾. Übrigens war die Stadt im Besitz bedeutender Freiheiten und Rechte, über welche sie 1234 von Kaiser Friedrich II. die erste bekannte kaiserliche Bestätigung erhielt, in welcher aber die Rechte selbst nicht einzeln genannt werden; ein Beweis, daß man dieselben nicht als neu verliehen, sondern als von Alters hergebracht ansah. Was die Gerichtsverfassung betrifft, so stand die Stadt Erfurt nicht unter dem thüringischen Landgerichte, welches im Namen des Kaisers von den Landgrafen von Thüringen, seit der Errichtung der Landgrafschaft verwaltet wurde, sondern ihre Bürger und Angehörigen durften nur vor ihren eignen städtischen Gerichten belangt werden, von denen die Appellation unmittelbar an den Kaiser und dessen Hochgericht ging ⁷⁾. Diese städtischen Gerichte waren von zweierlei Art; die höhere Gerichtsbarkeit gehörte dem Erzbischof von Mainz, der sie durch einen Stadtschultheißen verwalten ließ; die niedere Gerichtsbarkeit wurde, unter dem Namen des Voigtgedinges, von den Grafen von Gleichen verwaltet, und dieses Verhältniß stand wahrscheinlich mit dem vorhin gedachten Burggrafenamt derselben in Verbindung. Von einer Gerichtsbarkeit, die andere thüringische Grafen und Herren über einzelne Theile der Stadt ausgeübt haben sollen, ist urkundlich nichts zu erweisen. Der kirchlichen Verfassung nach war Erfurt der Sitz eines erzbischöflich-mainzischen Archidiakonats, welches der Propst des Marienstifts verwaltete, und welches sich über einen großen Theil des mittleren und südlichen Thüringens erstreckte. Die Stadt selbst war, seit 1182, in mehre Parochien eingetheilt, und hatte schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. wenigstens zwölf Pfarrkirchen, nebst mehreren Klöstern. Die letzteren waren, nebst den Schulen des Marien- und Severistiftes, zugleich die einzigen Anstalten für wissenschaftliche Bildung. Daß unter der Bevölkerung Erfurts gegen das Ende des 12. Jahrh. sich eine nicht ganz unbedeutliche Anzahl Juden befinden mußte, ist aus der Eidesvorhaltungsformel zu schließen, welche Erzbischof Konrad I. zum Behufe des gerichtlichen Verfahrens mit denselben vorschrieb, und welche sich als eins der ältesten Documente in **teutscher** Sprache erhalten hat ⁸⁾.

Um die Mitte des 13. Jahrh., in einer Zeit, welche für ganz Teutschland durch den Mangel eines allgemein

6) Vergl. die später zu erwähnenden *Concordata Gerhardi*. 7) Dieses, der Stadt Erfurt besonders werthe, *Privilegium de non evocando* wurde ihr nicht nur von den Kaisern, sondern auch von den Erzbischöfen von Mainz und den Landgrafen von Thüringen selbst in einer Reihe noch vorhandener Urkunden bestätigt. 8) Sie ist mehrmals gedruckt; zuerst, bald nachdem ich sie in dem damaligen erfurter Archive aufgefunden hatte, in der Thüring. Vaterlandskunde, 1822. S. 192; dann durch Höfer in *Dorow's* Denkmälern I, 2 und in der Auswahl der ältesten Urkunden teutscher Sprache. (Hamb. 1835. 4.) Nr. 1, wo jedoch aus Versehen eine Zeile ausgefallen ist, und hiernach in **Wackernagel's** Altdentschem Leseb. 2. Ausg. S. 303.

{Sp. 2} *ERFURT*

anerkannten Oberhauptes (das sogenannte große Interregnum) und für Thüringen insbesondere durch den Erbfolgestreit nach dem Aussterben des älteren Landgrafenhauses, voll Unruhen und Verwirrung war, brachen auch in Erfurt innere Streitigkeiten zwischen den Patriziern, welche allein die Rathsämtler verwalteten, und den übrigen Bürgern aus, zu deren Beilegung Erzbischof Gerhard I. (1255) die erste gesetzliche städtische Regimentsverfassung aufrichtete, welche zwar die Patrizier in dem ausschließlichen Besitz aller Stellen des Stadtraths ließ, aber fünfjährlich abwechselnde Rathscolliegen einführte, um dem Misbrauche der höchsten Gewalt vorzubeugen. Auch wurde um diese Zeit die erste schriftliche Sammlung der Stadtrechte oder Willküren veranstaltet. Die Erweiterung des Handels, und die Erwerbung auswärtiger Besitzungen (worunter Stotternheim, 1266, die erste war), ließ der Stadt die Unterhaltung eines guten Einverständnisses mit den neuen Landgrafen von Thüringen vortheilhaft erscheinen, und gab Gelegenheit zu mancherlei Bündnissen und Verträgen, sowol mit den Landgrafen als mit andern benachbarten Fürsten, Herren und Städten, verwickelte sie aber auch in nicht wenige Fehden, wobei sie jedoch den Grundsatz festhielt, ihre Kriegszüge nie jenseit der Grenzen Thüringens auszudehnen. Dem König Rudolf I., der 1289 — 1290 zu Erfurt einen großen Reichstag hielt, halfen die Erfurter viele dem Handel und der Sicherheit der Straßen gefährliche Burgen zerstören. Es wurde damals ein besonderes thüringisches Landfriedensgericht angeordnet, und Erfurt zur Maalstadt desselben bestimmt. In eine frühere Zeit ebendieses Jahres 1289 gehört auch die schriftliche Abfassung des ersten ausführlichen Weisthums der Rechte des Erzbischofs von Mainz in Erfurt, durch Erzbischof Gerhard II. (daher gewöhnlich, aber mit Unrecht *Concordata Gerhardi* genannt) ⁹⁾, worin dem Erzbischofe die hohe oder peinliche Gerichtsbarkeit, die Freizinsen und andere Rechte an den Freigütern, das Münzrecht mit dem Schlageschatz und andern daraus fließenden Rechten und Einkünften, der Marktzoll nebst der Markt- und Handelspolizei, besonders der Aufsicht über Maß und Gewicht, desgleichen die Straßen- und Baupolizei, zugesprochen, und als erzbischöfliche Beamte, der Stadtschultheiß, der Vicedom (als Verwalter der erzbischöflichen Güter und Einkünfte), der Schultheiß im Brühle (einem zu den erzbischöflichen Domänen gehörigen Theile der Stadt), der Marktmeister und der Münzmeister mit ihren Unterbedienten genannt werden. In derselben Urkunde wird auch noch der Voigt des Grafen von Gleichen erwähnt; allein gegen das Ende des 13. Jahrh. kaufte der Stadtrath das Voigtgeding an sich, wodurch also ein großer Theil der städtischen Gerichtsbarkeit in die Hände einer städtischen Behörde gelangte.

Zu Anfange des 14. Jahrh. entwickelte die Stadt eine bedeutende Kraft in dem wichtigen Kriege gegen die Burggrafen von Kirchberg, wodurch dieses bisher so mächtige Haus von seiner Höhe ganz herabgestürzt wurde. Diese Größe der Stadt erregte die Eifersucht des Land-

9) Gedruckt in Höfer's Auswahl. S. 39.

{Sp. 1} *ERFURT*

grafen von Thüringen, Friedrich's *I.*, der ohnehin auf sie zürnte, weil sie bei seinen Kriegshändeln immer auf der Seite seiner Feinde gestanden hatte, und sie deshalb 1310 mit Krieg überzog. Dieser wurde für die Stadt um so gefährlicher, als gleichzeitig im Innern eine Empörung der gemeinen Bürger gegen die Patrizier ausbrach, über deren rohen Übermuth und gewalthätige Willkür jene sich beklagten. Um zuerst die Bürger zu beruhigen, bewilligte ihnen der Rath, daß künftig vier von ihnen selbst aus ihrer Mitte zu wählende Männer (die Vierherren) den Rathssitzungen beiwohnen sollten, um das Beste der gemeinen Bürger wahrzunehmen. Erst 1315 gelang es den Erfurtern, mit dem Landgrafen einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu schließen, der ihnen sowol ihre Besitzungen, als ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigte; dem Landgrafen wurde, außer dem Lehenrecht über verschiedene der Stadt Erfurt gehörige Dörfer, besonders auch das Geleitsrecht bestätigt, und zu dem Ende die erste Geleitstafel aufgerichtet. Von dieser Zeit an erhielt sich die Stadt meistens in gutem Vernehmen mit den Landgrafen, die, in Gemeinschaft mit den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, über die Sicherheit der Straßen und die Erhaltung des Landfriedens wachten. Der Handel der Stadt Erfurt, welcher durch diese Veranstaltungen sehr begünstigt wurde, erhielt durch ein von Kaiser Ludwig *IV.* 1331 ihr verliehenes Meßprivilegium neuen Zuwachs. — In dem thüringischen Grafenkriege (seit 1342) finden wir Erfurt mit dem Landgrafen verbündet, und zum ersten Male mit dem Erzbischof von Mainz, welcher die gegen den Landgrafen vereinigten thüringischen Grafen unterstützte, in offener Fehde. Der durch den Kaiser endlich (1346) vermittelte, für den Landgrafen und die Stadt vortheilhafte, Friede vermehrte abermals die Besitzungen der letzteren durch einige dem Grafen von Orlamünde entzogene Dörfer, nachdem sie schon 1343 von den Grafen von Gleichen die aus 15 Dörfern bestehende Grafschaft Viselbach erkaufte hatte, sowie sie 1346 von dem Erzbischof von Mainz die Schlösser und Ämter Tonndorf und Mühlberg wiederkäuslich erwarb, und in den J. 1348 — 1350, größtentheils aus burggräflich-kirchbergischen Besitzungen, das wichtige Amt Kapellendorf, bestehend aus dem Schlosse dieses Namens und 13 Dörfern, zusammenkaufte, wovon einige Stücke von Kaiser und Reich unmittelbar zu Lehen gingen. Bei der ersten kaiserlichen Belehnung (1352) wurden zugleich die erfurtischen Rathsmeister in soweit geadelt, um die von dem Schlosse Kapellendorf abhangenden adeligen Lehen verleihen zu können. Mit dem Schlosse Kapellendorf war den Erfurtern zugleich das Münzrecht zu Theil geworden; sie erkaufte aber auch (1354) von dem Erzbischof von Mainz die Münze zu Erfurt. — Bei dem Streite um das Erzstift Mainz, zwischen Adolf von Nassau, welchen das Domcapitel rechtmäßig erwählt hatte, und Ludwig von Thüringen, welchen der Papst dagegen einzudrängen suchte (seit 1374), kämpfte die Stadt Erfurt standhaft und mit Glück für den erstern, obgleich Ludwig nicht nur von seinen Brüdern, den Landgrafen von Thüringen, sondern auch von Kaiser Karl *IV.* selbst unterstützt wurde, und

{Sp. 2} *ERFURT*

die Stadt von Letzterem eine 16wöchentliche Belagerung auszuhalten hatte, auch den päpstlichen Bann sich zuzog. Adolf, der endlich das Erzstift behauptete, bezeugte seine Dankbarkeit gegen die Stadt unter anderem dadurch, daß er durch seine Verwendung am päpstlichen Hofe die Privilegien der neuen Universität auswirkte, die jedoch erst nach seinem Tode (1392) wirklich eröffnet wurde, und den Glanz der Stadt, besonders während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens, beträchtlich vermehrte.

Der Anfang des 15. Jahrh. fand Erfurt auf der höchsten Stufe seiner Macht und seines Wohlstandes. Das Gebiet der Stadt wurde noch immer erweitert, unter andern durch das, im J. 1408, von den Grafen von Schwarzburg erkaufte Städtchen Sömmerda; und bei den benachbarten Fürsten und Herren stand sie in solcher Achtung, daß viele derselben sich um ihr Bündniß bewarben. Allein der in der Stadt zusammenfließende Reichthum, bei verhältnißmäßiger Wohlfeilheit der nöthigen Lebensbedürfnisse, führte Luxus und Verschwendung herbei, und legte dadurch den Grund zum Verfall ihrer Größe. Dazu versetzte sie das eigenthümliche Verhältniß zu den Erzbischöfen von Mainz und den Landgrafen von Thüringen in den Zustand einer gewaltsamen Spannung. Die Erzbischöfe hatten unbestritten, neben der geistlichen Jurisdiction, auch die meisten Rechte der weltlichen Landeshoheit ausgeübt; die Stadt aber war durch ihre großen Besitzungen, ihren Handel und den dadurch gewonnenen Reichthum, zu einer Art von Selbständigkeit gelangt, mit der sich jene Unterordnung gar nicht gut vertrug. Mit Fürsten und Grafen hatte sie schon in Krieg und Frieden in den wichtigsten Verhältnissen gestanden, ihre Bürger saßen in den Landfriedensgerichten neben Grafen und Rittern; an Größe ihres Gebietes that es ihr, außer Ulm und Nürnberg, keine Reichsstadt gleich; sie besaß sogar unmittelbare Reichslehen; was lag näher, als der Gedanke, sich ganz zur Freiheit einer unmittelbaren Reichsstadt zu erheben? Von den weltlichen Rechten der Erzbischöfe waren ohnehin manche, besonders bei Gelegenheit streitiger Wahlen und dadurch herbeigeführter Kämpfe zwischen verschiedenen Bewerbern um den erzbischöflichen Stuhl, verloren gegangen; und so suchte die Stadt fortwährend ihre Rechte auf Kosten der erzbischöflichen zu erweitern; aber dies erregte nur um so stärker die Eifersucht der Erzbischöfe und vermehrte ihre Ansprüche selbst in solchen Dingen, die man der Stadt vorher nicht bestritten hatte; die Concordate des Kurfürsten Dieterich (1440), welche die streitigen Punkte berichtigen sollten, waren nicht von dauernder Wirkung; der Streit brach von Zeit zu Zeit von Neuem aus, und wurde um so heftiger und verwickelter, je mehr sich während desselben die Ansichten über die streitigen Gegenstände verwirrten. — Mit den Landgrafen von Thüringen hatte die Stadt, mit wenigen Ausnahmen, in gutem Einverständniß gelebt, und die Schwäche der letzten Grafen hatte nicht wenig dazu beigetragen, Erfurts Macht zu vergrößern; nun aber traten (1440) an deren Stelle die mächtigen Herzoge von Sachsen, die sofort eine ganz andere Stellung gegen die Stadt einnahmen, und nicht nur das fast vergessene Geleitsrecht alsbald wieder-

{Sp. 1} *ERFURT*

herstellten, sondern auch allmählig, theils aus der alten Schirmvoigtei über das Marienstift, theils aus dem Schutzgelde, welches die Stadt zuweilen bei besondern Veranlassungen freiwillig und vertragsmäßig auf gewisse Jahre bezahlt hatte, eine permanente Schutzgerechtigkeit über die ganze Stadt und eine fortdauernde Abgabe zu entwickeln suchten. Ehe es aber dahin kam, gab der unter dem Namen des sächsischen Bruderkrieges bekannte blutige Zwist zwischen dem Kurfürsten Friedrich II. und dem Herzog Wilhelm zu Sachsen (1447—1451), in welchen die Stadt aus mehr als einer Ursache verwickelt war, derselben Gelegenheit, sich zum Wohl Thüringens noch einmal in ihrer ganzen Größe zu zeigen, indem sie zur Wiederherstellung des Friedens und zum Sturz der Vitzthume, denen man die hauptsächliche Schuld des Krieges beimaß, das Meiste beitrug. Aus diesem Kriege entwickelte sich ein anderer, den die Stadt Erfurt, in Verbindung mit dem Herzog Wilhelm, gegen die Vitzthume zu führen hatte, um diesen die Schlösser, deren Herausgabe sie verweigerten (worunter sich auch Kapellendorf befand) mit Gewalt abzunehmen; und dieser Krieg wurde von den Erfurtern mit besonderem Ruhm und glücklichem Erfolge geführt, war aber gleichsam der Wendepunkt ihrer Größe.

Ein vorübergehender Streit mit Kur-Mainz entsprang aus der gewaltsamen Vertreibung der bis dahin in Erfurt ziemlich zahlreichen Juden, von welchen das Erzstift eine besondere Steuer erhob, daher Kurfürst Dieterich, wegen Verletzung seiner Rechte, an die Stadt Ansprüche machte, denen er jedoch (1458) gegen eine Geldsumme entsagte. — Nach dem Tode dieses Kurfürsten erhoben sich abermals zwei Prätendenten des Erzstifts, Diether von Isenburg und Adolf von Nassau, Letzterer von dem Papste begünstigt. Die Stadt Erfurt hatte sich Anfangs für den Erstern erklärt, aber der päpstliche Bann, den sie sich dadurch zuzog, und das Beispiel des Herzogs Wilhelm von Sachsen bewogen sie (1462), auf Adolfs Seite überzutreten; doch als dieser das Eichsfeld an Herzog Wilhelm verpfändete, und die Erfurter fürchteten, es könne mit den mainzischen Besitzungen in Erfurt ein Ähnliches geschehen, verschafften sie sich ein päpstliches Privilegium, daß der Mainzer Hof zu Erfurt nie veräußert werden dürfe, und nahmen denselben vorläufig unter ihre eigene Verwaltung, bis sie ihn (1463) dem Kurfürsten Adolf übergaben und Rechnung darüber zu seiner Zufriedenheit ablegten.

Die fehdereiche Zeit machte indessen die Erfurter besorgt wegen ihrer weitläufigen, außerhalb der alten Stadtmauer liegenden Vorstädte, und sie faßten den Entschluß, einen neuen Wall um die ganze Stadt, mit Einschluß der Vorstädte, aufzuführen, womit 1472 der Anfang gemacht wurde. In demselben Jahre, am 19. Juni, traf aber die Stadt das entsetzliche Unglück, daß ein aus dem Kloster Pforta entsprungener Mönch, durch Erfurts alte Feinde, die Vitzthume, zum Verderben der Stadt erkaufte, mit Hilfe anderer boshafter Menschen, sie an mehren Orten zugleich in Brand steckte; und da bei der ungewöhnlich heißen und trockenen Witterung in den engen Straßen das Feuer schnell um sich griff und in der allgemeinen

{Sp. 2} *ERFURT*

Verwirrung Niemand wußte, wo man zuerst retten sollte, so sank fast die Hälfte der Stadt in Asche; auch das Innere des Domes und der Severikirche wurde zerstört und ihre prächtigen Glocken zerschmolzen. Seit diesem großen Brande, der die Reihe von Erfurts verhängnißvollen Unfällen so furchtbar eröffnete, und von dem die Stadt sich nie wieder ganz erholte, hat sie nur schwache Spuren ihrer ehemaligen Größe behalten.

Kaiser Friedrich IV., der für Erfurt sehr wohlwollend gesinnt war, verlieh der Stadt zu einiger Vergütung des erlittenen Schadens (1473) eine neue Messe. Die Erfurter wollten sich dem Kaiser wieder dankbar zeigen, und sandten ihm daher 1474, zur Belagerung von Neuß, eine stattliche Kriegshilfe, stürzten sich aber dadurch in beträchtliche Schulden, zumal sie gleichzeitig auch die angefangene Befestigung der Stadt vollendeten. Damit nicht zufrieden, fanden sie es auch zu besserem Schutze für nöthig, auf der Cyriaksburg (bis zu deren Fuße sich damals die brühler Vorstadt erstreckte) eine besondere Festung anzulegen; zum Behufe derselben mußte aber das seit 1123 auf diesem Berge gelegene Nonnenkloster an eine andere Stelle verlegt werden, und hierzu bedurfte es der Erlaubniß des Papstes, und zur Erlangung derselben einer eigenen Gesandtschaft nach Rom. Durch alle diese und andere Nebenumstände wurde nicht nur die Ausführung der Sache bis 1480 verzögert, sondern auch der Kostenaufwand, und somit die Schuldenlast der Erfurter beträchtlich vergrößert.

Mittlerweile war Kurfürst Adolf (1475) gestorben, und sein ehemaliger Mitbewerber Diether zu seinem Nachfolger erwählt worden; aber auch dies Mal war ihm der Kaiser zuwider, und Erfurt, Anfangs mit Diether in gutem Vernehmen, trat bald auf die Seite seiner Gegner, in der Absicht, diese Gelegenheit zu gänzlicher Befreiung von der mainzischen Oberherrlichkeit und zur Erwerbung völliger Reichsfreiheit zu benutzen; ein Bestreben, womit man jetzt zum ersten Male offen hervortrat. Diether selbst erlebte keine völlige Ausgleichung der Sache; indessen hatte er sich mit dem Hause Sachsen verbündet, und es eingeleitet, daß nach seinem Tode (1482) ein sächsischer Prinz Albert (Sohn des Kurfürsten Ernst) zum Kurfürsten von Mainz erhoben wurde, während der gleichzeitige Tod des Herzogs Wilhelm dem Kurfürsten Ernst und seinem Bruder, Herzog Albert, den Besitz Thüringens verschaffte. So von beiden Seiten bedrängt und aus ihrem alten Systeme, Sachsen im Nothfalle gegen Mainz und Mainz gegen Sachsen zu Hilfe zu rufen, ganz herausgerissen, entschlossen sich die Erfurter endlich zu Verträgen mit beiden Theilen; und so kamen am 3. Febr. 1483 die Concordate zu Amorbach mit Kur-Mainz und zu Weimar mit Kur-Sachsen zu Stande. Jene brachten der Stadt keinen wesentlichen Nachtheil, indem darin nur die Rechte des Kurfürsten von Mainz aufs Neue befestigt und in vielen Stücken genauer bestimmt wurden; in den letzteren hingegen wurde (außer der Beseitigung einiger Jurisdictionen- und Lehensirungen) das sächsische Schutzrecht über die Stadt Erfurt und ihr Gebiet als eine immer-

{Sp. 1} *ERFURT*

während Verpflichtung ausdrücklich anerkannt und ein jährliches Schutzgeld von 1500 Gulden bedungen.

Durch die ganz veränderten Verhältnisse Thüringens mußte Erfurt nothwendig sein früheres politisches Übergewicht größtenteils verlieren; aber nicht genug, daß man, in einem leicht erklärlichen Irrthume, diese veränderten Verhältnisse nicht erkennen wollte und auf Kriegsrüstungen, Gesandtschaften, kostspielige Feste und dergl. große Summen unnütz verschwendete, versäumte man auch eben darüber die Mittel, den Wohlstand der Stadt wahrhaft zu verbessern, da man doch um so mehr auf die Eröffnung neuer Erwerbsquellen hatte Bedacht nehmen sollen, je mehr die alte Bedeutung Erfurts für den Handel, theils durch die Veränderung der Handelsstraßen in Folge der Entdeckung Amerika's und des neuen Seeweges nach Ostindien, theils durch das Emporkommen der leipziger Messen, abnahm. Überhaupt wurden die öffentlichen Angelegenheiten immer mehr mit großer Sorglosigkeit und Willkürlichkeit behandelt; Eifer für Gemeinwohl verlor sich immer mehr unter allen Ständen; bei den Vornehmen wurde üppiger Hochmuth, bei den gemeinen Bürgern freche Rohheit, bei allen Eigennutz und leichtsinnige Verschwendung herrschend.

Durch das Misverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe, und die Unordnung, in welche man das ganze städtische Rechnungswesen hatte gerathen lassen, versank die Stadt allmählig in eine fast unübersehbare Schuldenlast, sodaß man am Ende sogar die Bezahlung der Zinsen einstellen mußte; und da die auswärtigen Gläubiger, nach damaligem Gebrauche, sich der Personen einzelner Bürger zu versichern und hierdurch ihre Befriedigung zu erzwingen suchten, so kam es dahin, daß kein erfurtischer Bürger, ohne Gefahr seiner Freiheit, sich in einer benachbarten Stadt durfte sehen lassen. Die Bürgerschaft wurde hierdurch gegen den Rath erbittert; der Rath seinerseits dachte auf Mittel, wenigstens für den Augenblick der dringendsten Verlegenheit abzuhelfen, und verpfändete (1508) das Amt Kapellendorf an Kur-Sachsen; aber durch diesen Schritt, den man als unverantwortliche Verschleuderung der Stadtgüter ansah, wurde die Aufregung im Volke nur noch bedenklicher. Der Rath glaubte sich aus dieser mislichen Lage nicht anders herausziehen zu können, als indem er der ganzen Bürgerschaft die Lage der Sache eröffnete; es wurde daher am 8. Juni 1509 eine allgemeine Versammlung veranstaltet, und Abgeordnete von der Bürgerschaft wurden erwählt, um die Sache mit dem Rathe zu überlegen. Da man aber bei der Durchsicht der Rechnungen einen Schadenbetrag von mehr als 500,000 Gulden fand, und der Rath über die Entstehung dieser Schulden keine genügende Auskunft zu geben vermochte, so trennte sich die Stadt förmlich in zwei feindliche Parteien, von denen die des Rathes bei Sachsen Hilfe suchte, während die der Bürger sich nach Mainz wandte, und es dahin brachte, daß der damalige Kurfürst, Uriel von Gemmingen, Abgeordnete nach Erfurt schickte, um die dortigen Verhältnisse zu untersuchen. Mittlerweile nahmen die Unruhen in Erfurt immer mehr überhand; weder durch auswärtige Vermittelung, noch selbst durch kaiserliche Verordnungen war

{Sp. 2} *ERFURT*

der Verwirrung abzuhefen; die meisten Rathsherren und andere vornehme Bürger wanderten aus und nahmen ihre Zuflucht in die benachbarten sächsischen Städte, wo sie ihr Hauptgewerbe, die Waidbereitung, fortsetzten, dadurch aber die Vortheile derselben in jenen Städten bekannt machten, woraus der Stadt Erfurt ein großer Schade erwuchs. Überdies gab jene Auswanderung (1510) Gelegenheit zur Wahl eines neuen Rathes, größtentheils aus Handwerkern und ähnlichen Personen, und zur Aufstellung einer neuen Regimentsordnung, die alle Gewalt in die Hände des gemeinen Volkes legte. Diese Veränderung vermochte nicht einmal augenblicklich der Empörung Einhalt zu thun; auch die letzten Spuren einer öffentlichen Ordnung gingen verloren, Mord und andere Verbrechen wurden zu alltäglichen Erscheinungen, und selbst die Universität, die als solche bis dahin bei den allgemeinen Unruhen ganz unbetheiligt geblieben war, fiel ihnen zum Opfer. Denn ein Streit, der sich am Michaelis-Kirchweihfeste (den 29. Sept. 1510) zwischen den Studenten und den Stadtsoldaten entspann, und wobei die Bürger sich auf die Seite der letzteren schlugen, endigte sich mit Stürmung der Collegien und Flucht der meisten Studirenden, und verursachte der Universität durch Zerstörung ihrer Bibliothek und ihres Archives unersetzlichen Schaden.

Durch innere Zerrüttung und äußere Bedrängniß endlich erschöpft, suchten die Erfurter in ihrer Rathlosigkeit Hilfe bei dem neuen Kurfürsten von Mainz, Albert *II.* aus dem Hause Brandenburg. Dieser staatskluge Fürst, der überall auf ein festes System entschiedener Landeshoheit hinarbeitete, würde ohne Zweifel von selbst nicht unterlassen haben, seine Ansprüche gegen die Stadt Erfurt, die sich in den letzten Jahren auch von Mainz ganz abgewandt und völlige Freiheit affectirt hatte, geltend zu machen; aber die Erfurter kamen ihm freiwillig entgegen, indem sie am 10. Oct. 1514 eine Gesandtschaft an ihn abschickten, die er zwar mit Wohlwollen, aber ganz in der Eigenschaft eines Landesherrn aufnahm, dem sich abtrünnige Unterthanen wieder unterwarfen. Er schickte einige seiner vornehmsten Rätthe (an ihrer Spitze den Fürstabt von Fulda, Hartmann von Kirchberg) nach Erfurt, um die streitenden Parteien zu versöhnen und die Wiederherstellung der Ordnung vorzubereiten, und erließ am 29. Jan. 1515, aus landesherrlicher Autorität, ein Friedensgebot, worin er allen Bürgern und Einwohnern der Stadt befahl, alle Feindseligkeiten einzustellen, allen gegenseitigen Unwillen aufzugeben, alles in der Empörung Vorgefallene zu vergessen und ihre Privatstreitigkeiten den ordentlichen Richtern zur Entscheidung zu überlassen. Dies alles wurde befolgt, ohne daß man daran dachte, die erstrebte Freiheit der Stadt gegen den Kurfürsten zu wahren; und so war die Stadt im Innern beruhigt. Noch war man aber ungewiß darüber, ob die von dem Kurfürsten gebotene Amnestie auch die während der Unruhen ausgewanderten Bürger in sich schließe; und da die sächsischen Fürsten nicht nur dieser sich annahmen, sondern auch auf der Anerkennung ihrer eigenen Rechte beharrten, so drohten sich hieraus neue Verdrießlichkeiten zu entwickeln. Zwei allgemein

{Sp. 1} *ERFURT*

geachteten, klugen und friedliebenden Männern, dem Oberstrathsmeister Adelarius Huttener und dem berühmten Rechtsgelehrten Henning Göde, gelang es, auch diese Wolken zu zerstreuen. Der Letztere hatte lange Zeit als Kanonikus des Domstifts und Professor an der Universität in Erfurt gelebt, auch der Stadt bei verschiedenen Gelegenheiten wichtige Dienste geleistet, aber beim Ausbruche der Unruhen sie verlassen und die Würde eines Propstes der Allerheiligen-Stiftskirche und Professors des geistlichen Rechts in Wittenberg angenommen, ohne jedoch auf seine erfurtischen Ämter zu verzichten. Jetzt entschloß er sich, der Einladung zur Rückkehr nach Erfurt zu folgen, wo Rath und Bürgerschaft ihn auf das Ehrenvollste und Freudigste empfingen. Durch seine und Huttener's vereinigte Bemühungen — denen ohne Zweifel bei den Erfurtern die Betrachtung vorarbeitete, daß man dem Kurfürsten von Mainz wol etwas zu viel eingeräumt habe, und um sich eines Gegengewichts gegen denselben zu versichern, es mit dem Hause Sachsen nicht verderben dürfe — kam, in Folge der zu Buttstadt und Naumburg gepflogenen Unterhandlungen, am 25. Oct. 1516 ein Vertrag zu Stande, worin die Erfurter das sächsische Schutz- und Geleitsrecht aufs Neue anerkannten, und sich verbindlich machten, die ausgewanderten und verwiesenen Bürger wieder aufzunehmen, ihnen ihre Güter und Ehrenstellen wieder einzuräumen, die Regimentsordnung von 1510 abzuschaffen, und die alte Rathsordnung wiederherzustellen. Dieser Vertrag verursachte in Erfurt allgemeine Freude, da er den Erfurtern ihre von Sachsen in Beschlag genommenen Besitzungen, namentlich das Amt Vargula, sowie die Freiheit ihres Handels und Wandels wieder verschaffte; und obgleich der Kurfürst von Mainz nicht damit zufrieden war, sondern seine Rechte gegen denselben durch ein eigenes kaiserliches Decret verwaren ließ, so wurde doch in der Hauptsache nichts dadurch verändert. Zur Verminderung der Schuldenlast wurden ebenfalls wirksame Anstalten getroffen; und so hatte nun freilich der Aufruhr mit seinen Schrecken ausgetobt, aber nicht ohne manche unheilbare Wunden zu hinterlassen. Die alte Macht der Stadt war unwiederbringlich dahin, und doch regte sich von Zeit zu Zeit das ebenso kostspielige als fruchtlose und gefährliche Streben nach Erneuerung der alten Größe, nur grade nicht in solchen Gegenständen, welche der Stadt wahre, zeitgemäße und bleibende Ehre würden gebracht haben; vielmehr wurden diese, nämlich Handel, Künste und Wissenschaften, mit seltenen Ausnahmen unverantwortlich vernachlässigt.

Unter den Gelehrten, die in Erfurt ihre höhere Bildung empfangen hatten, und fortwährend freundschaftliche Verbindungen dort unterhielten, war auch Einer, in dem sich bald die bewegende Kraft seines ganzen Zeitalters concentriren sollte, Martin Luther. Leider fiel nur der von ihm ausgestreute Same in Erfurt größtentheils auf einen sehr verderbten Boden; denn bei dem streitsüchtigen, zügellosen Charakter, der sich nun einmal der Erfurter bemächtigt hatte, mußte durch jede neue Erscheinung die alte Streitsucht wieder aufgeregt, und so auch das Vortrefflichste schädlich werden, wie sich dies nur zu bald

{Sp. 2} *ERFURT*

zeigte. — Anfangs beschäftigte Luther's Sache vornehmlich die Gelehrten, aber bald fand sie auch im Volke großen Anklang, und als Luther am 6. April 1521, auf seiner Reise zu dem Reichstage nach Worms, in Erfurt ankam, ward er von Tausenden festlich empfangen, und eine ungeheure Menge Volks strömte zu der Predigt, die er am folgenden Tage, dem ersten Sonntage nach Ostern, in der Augustinerkirche hielt, zusammen. Luther, der wohl wußte, was den Erfurtern Noth that, wählte aus dem Sonntagsevangelium zu seinem Texte die Worte: Habt Friede! — Aber kaum hatte er seine Reise weiter fortgesetzt, als, im gräßlichsten Widerspruche mit seinen treuen Ermahnungen zur Sanftmuth und Friedfertigkeit, eine der verderblichsten Friedensstörungen ausbrach. Es hatten nämlich an jenem feierlichen Empfange Luther's auch einige Geistliche des Dom- und Severistifts Theil genommen, und dadurch den Unwillen ihrer gegen Luther feindlich gesinnten Dechanten erregt, die sich nun verabredeten, diese Geistlichen von ihren Stiftern auszuschließen, weil sie durch ihren Umgang mit Luther, den der Papst in den Bann gethan, sich gleichfalls *de facto* des Bannes schuldig und ihrer geistlichen Würden verlustig gemacht hätten. Als nun der gelehrte Johann Draconites, der auch unter dieser Zahl begriffen war, als Kanonikus des Severistifts, den Tag nach Luther's Abreise zu gewöhnlicher Zeit in den Chor kam, empfing ihn der Dechant *Dr. Schröter* mit heftigen Vorwürfen und Schmähungen, riß ihm den Chorrock vom Leibe und stieß ihn aus der Kirche. Draconites beklagte sich über diese Beschimpfung bei der Universität, deren Mitglied er war; aber ohne die von ihm gesuchte friedliche Vermittelung abzuwarten, erhob sich, ohne Zweifel durch versteckte Ruhestörer aufgeregt, eine große Schar von Studenten und Bürgersöhnen, denen sich der leicht zu bewegende Pöbel anschloß, zu tumultuarischer Rache. Am Abend desselben und am Morgen des folgenden Tages drangen sie mit stürmender Hand in die Häuser mehrer Stiftsgeistlichen ein, überfielen in ihrer blinden Wuth ohne Unterschied auch unschuldige und hochverdiente Männer, und verwüsteten Alles, was ihnen vorkam. Zwar wurde dies Mal dem Unfuge noch zeitig gesteuert; aber, wahrscheinlich aus Verdruß über eine strenge Untersuchung des vorigen Tumultes, rotteten sich am 12. Juni aufs Neue Studenten und Bürger zusammen, brachen in die Häuser der Geistlichen ein, und wütheten noch ärger als zuvor, ja sie stürmten endlich sogar das erzbischöfliche Gerichtshaus zur rothen Thür, und machten es beinahe der Erde gleich. Erst als die bedrängten Stiftsgeistlichen sich mit dem Versprechen einer großen Geldsumme und der Theilnahme an öffentlichen Lasten an den Stadtrath wandten, ergriff dieser kräftige Maßregeln, dem Unfuge, dessen die Ruhestörer ohnehin fast müde waren, Einhalt zu thun. Dieses sogenannte **Pfaffenstürmen** hatte für Erfurt die traurigsten Folgen. Gegen die Stadt klagte der Kurfürst von Mainz bei den Reichsgerichten, und sie wurde dadurch aufs Neue in weitaussehende Streitigkeiten verwickelt.

Die Kirchenverbesserung litt indessen nicht unter diesen Übeln, und obgleich ihre Feinde nicht säumten, ihr

{Sp. 1} *ERFURT*

die Schuld an den vorgefallenen Unruhen beizumessen, — unbekümmert darum, daß Luther und seine wahren Freunde ihr Mißfallen an solchen Vorgängen laut genug aussprachen, — so war es doch grade ihre vollkommene Ausbildung, welche die Wiederkehr ähnlicher stürmischer Auftritte zurückhielt. Der Prior des Augustinerklosters und Luther's Jugendfreund, Johann Lange, trat in Erfurt an die Spitze der Reformation und fand in Johann Culsheimer, Ägidius Mechler und andern eifrige Mitarbeiter, in den regierenden Rathsobersten Adalaricus Huttener und Georg Friederaun standhafte Beschützer; und so wagte man es, noch im J. 1521 viele für heilsam erkannte Verbesserungen des Kirchenwesens öffentlich einzuführen; im J. 1523 wurde schon regelmäßig in acht Kirchen evangelisch gepredigt, und durch Lange wurden auch bei der Universität neue theologische Vorlesungen in Luther's Geiste eingeführt ¹⁰⁾. Der kräftige Einfluß der Reformatoren unterdrückte alle inneren unruhigen Bewegungen, und als im J. 1525 die von fremden Schwärmern aufgewiegelten Bauern des erfurtischen Gebiets und der benachbarten Herrschaften, die Stadt überfielen, waren es zwei evangelische Prediger, Johann Lange und Johann Eberlin, welche den in der Stadt ausbrechenden Aufruhr beschwichtigten, und den Bauern, deren Besänftigung ihnen nicht gelang, doch in der Ausführung ihrer verderblichen Anschläge wenigstens einige Schranken setzten; denn die Bauern, die der erschrockene Rath allzu unvorsichtig in die Stadt eingelassen hatte, beschränkten sich darauf, den Mainzer Hof, einige Klöster und andere geistliche Gebäude zu besetzen, und von den darin gefundenen Vorräthen zu schwelgen, ohne der Stadt und den Bürgern an ihrem Eigenthume Schaden zu thun; bis die Nachricht von dem Untergange des Hauptheeres in der Schlacht bei Frankenhausen sie so in Schrecken setzte, daß sie in größter Eile die Stadt verließen und sich zerstreuten. Ein späterer Versuch der Bürger, wesentliche Veränderungen in der Stadtverfassung zu bewirken, hatte, nachdem Luther, den man dabei zu Rathe zog, ihnen das Ungereimte der meisten ihrer Forderungen nachgewiesen hatte, keine weiteren Folgen. Dagegen kam noch in demselben Jahre (1525) die völlige Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens zu Stande, wobei auch der Dom von den Evangelischen in Besitz genommen wurde; auch wurde für eine gute Einrichtung der Volksschulen, theils durch den Rath, theils durch die Pfarrer der einzelnen Gemeinden (unter denen sich in dieser Hinsicht der Pfarrer an der Barfüßerkirche, Ägidius Mechler, auszeichnete) gesorgt. — Der Kurfürst von Mainz nahm indessen theils von diesen, ohne seine Genehmigung ausgeführten, Veränderungen im Kirchen- und Schulwe-

10) Eyn Sermon vonn menschlicher schwachheit, wy er aus sich nichts vermag, vnd Gott ynn allen dingen anruffen soll, auch vonn schulen oder vniuersiteten zu erhalten, zu S. Michel gepredigt durch D. Joh. Langen. 1523. — Gedr. zu Erfordt zum buntthen Lawen bey S. Paul. 1½ Bogen, 4. — Führt inwendig die Aufschrift: „Eyn Sermon do mann dye new lection anhub;“ war also zur Einweihung dieser neuen Vorlesungen bestimmt, und enthält am Schlusse zugleich Ermahnungen, die Universität wieder in guten Stand zu setzen.

{Sp. 2} *ERFURT*

sen, theils von den Zerstörungen und Beschädigungen, welche die Bauern an seinen Gebäuden und sonstigem Eigenthum in der Stadt verübt hatten, Gelegenheit, neue Beschwerden gegen die Stadt zu erheben; und obgleich der Stadtrath, um ihn einigermaßen zu besänftigen, der katholischen Geistlichkeit den Mitgebrauch des Domes gestattete, den katholischen Gottesdienst in den noch übrigen Stiftern und Klöstern frei gab, und noch einige andere, den Evangelischen entbehrliche, Kirchen den Katholischen wieder einräumte, so war doch der Kurfürst damit nicht zufrieden, sondern verlangte die gänzliche Vertreibung der evangelischen Prediger, wozu er sogar einen kaiserlichen Befehl auswirkte. Vornehmlich der Verwendung des Kurfürsten von Sachsen verdankte es endlich die Stadt, daß, unter der Vermittelung des schwäbischen Bundes, zu Hamelburg am 5. Febr. 1530 ein Vertrag zu Stande kam. In diesem entsagte der Kurfürst von Mainz allem Unwillen gegen die Stadt, die ihm dagegen die Anerkennung seiner Rechte aufs Neue zusicherte und den Schaden, welcher ihm im Bauernaufruhr zugefügt worden war, zu ersetzen versprach; dem Dom- und Severistifte wurde zwar die Zurückgabe oder Bezahlung der entwendeten Kirchenkleinodien versprochen, auch das im J. 1521 bewilligte Schutzgeld wieder erlassen; doch sollten sie weder das bereits bezahlte zurückfordern, noch einen Ersatz des an ihren Häusern erlittenen Schadens verlangen; die beiden Stiftskirchen und das Peterkloster wurden den Katholischen ausschließlich eingeräumt (womit also der Dom für die Evangelischen ganz verloren ging), in Ansehung der andern Gotteshäuser und in Sachen, den Glauben und die Ceremonien überhaupt betreffend, sollte durch den gegenwärtigen Vertrag keiner Partei etwas gegeben oder genommen, erlaubt oder verboten sein; d. h. es sollte vorläufig alles in dem bisherigen Besitzstande bleiben, worin es auch im Allgemeinen bis auf die neuesten Zeiten geblieben ist. Dieser **hamelburger Vertrag** ist als die staatsrechtliche Grundlage der erfurtischen Religionsfreiheit zu betrachten; denn obgleich die Stiftsgeistlichen mit den sie angehenden Bedingungen nicht zufrieden waren, und sogar wider die Stadt eine langwierige Klage bei den Reichsgerichten erhoben, so wurde dadurch doch in der Hauptsache nichts verändert. — Nachdem auch die Verhältnisse mit Sachsen, vorzüglich wegen des Geleitsrechtes, 1533, und mit den Grafen von Gleichen, wegen der gegenseitigen Grenz- und Lehensverhältnisse, 1534, durch Verträge geordnet waren, sah sich die Stadt in einer lange nicht genossenen, und bis zum J. 1579 nur selten unterbrochenen, äußeren und inneren Ruhe und Ordnung, die nicht nur für Handel und Gewerbe und den darauf beruhenden äußeren Wohlstand, sondern auch für die Wissenschaften sehr vortheilhaft war, indem 1561 das evangelische Gymnasium eingerichtet und bei der Universität mehre wichtige Verbesserungen gemacht wurden.

Das erste Signal zur Störung dieses ruhigen Zustandes, besonders insofern er die friedlichen Verhältnisse mit Mainz betraf, gab ein an sich sehr geringfügiger Umstand, das sogenannte **Cavatenstürmen**, am 16. Aug. 1579, wo der Pöbel ein neu erbautes hölzernes Thor,

{Sp. 1} *ERFURT*

durch welches der Domdechant die Cavate (den auf Gewölben ruhendem steinernen Gang um den Chor der Domkirche) gegen Verunreinigung schützen wollte, als eine vermeintliche gefährliche Neuerung, gewaltsam niederriß. Dieser Vorgang gab den Stiftsgeistlichen Anlaß zu einer Beschwerde bei dem Kurfürsten von Mainz, mit welcher sich noch andere Klagen gegen den Stadtrath verbanden; und hieraus entspannen sich neue, langwierige Streitigkeiten mit Mainz, die bis weit in das 17. Jahrh. hinein fort dauerten und der Stadt manchen Nachtheil zuzogen, während ihr mehrmals erneuertes Streben nach anerkannter Reichsfreiheit ohne Erfolg blieb.

Nun erschien die Zeit des 30jährigen Krieges, der, besonders seit 1622, auch für Erfurt und dessen Gebiet höchst verderblich wurde. Im September 1631 erfolgte die Besetzung Erfurts durch schwedische Truppen, und am 22. desselben Monats kam Gustav Adolf selbst in die Stadt, wo er drei Tage verweilte und manches Denkmal seiner Anwesenheit zurückließ. Der Mainzer Hof wurde von Schweden in Besitz genommen, das mainzische weltliche Gericht, im Namen des Königs von Schweden mit erfurtischen Rechtsgelehrten besetzt, und die meisten noch vorhandenen geistlichen Güter, theils der Stadt, theils der Universität geschenkt. Schon glaubte der Stadtrath sich auf dem nächsten Wege zu der längstgewünschten Reichsfreiheit, als der von Kur-Sachsen, am 20. Mai 1635, einseitig geschlossene, und der Stadt Erfurt am 9. Juli desselben Jahres aufgedrungene prager Friede die Sache änderte; denn in Folge desselben wurden der Kurfürst von Mainz und die katholische Geistlichkeit in alle ihre Güter und Rechte wieder eingesetzt, und obgleich die Schweden unter Baner schon im December 1636 Erfurt wieder besetzten und bis zum Ende des Krieges behaupteten, so hatte doch ihre Anwesenheit auf die Civilverfassung keinen Einfluß, nur daß Erfurt sich thatsächlich von dem Kurfürsten von Mainz ziemlich unabhängig erhielt, wodurch das nie ganz erloschene Streben nach Reichsfreiheit neue Nahrung gewann; aber das Bemühen der Stadt, bei den westfälischen Friedensunterhandlungen eine förmliche Anerkennung dieser Unabhängigkeit, oder eine ausdrückliche Aufnahme in den Friedensschluß zu erlangen, wurde sowohl durch die Widersprüche von Mainz als von Sachsen vereitelt, und nur der Streit zwischen diesen Höfen selbst war Ursache, daß das Verhältniß Erfurts vor der Hand ganz unentschieden blieb ¹¹⁾.

11) Sowol zwischen Mainz und Erfurt, als zwischen Sachsen und Mainz, und wieder zwischen Sachsen und Erfurt wurde eine Reihe von Streitschriften gewechselt. Alle Parteien suchten ihr Recht auf Urkunden und historische Zeugnisse zu begründen, bei allen aber sind die Beispiele der Mißgriffe oder absichtlichen schlechten Kunstgriffe der alten Rechtsdeductionen, als Folgerungen aus historischen Irrthümern, falsche Schlüsse aus richtigen Thatfachen, Mißverstand urkundlicher Zeugnisse, einseitige und übertriebene Behauptungen u. dgl. m. in nicht geringer Zahl zu finden. Zuerst erschien gegen die von Seiten der Stadt Erfurt bei dem Friedenscongresse gemachten Anträge von Kur-Mainz: Abdruck des summarischen Berichtes, welcher denen Königl. Schwed. Herrn *Plenipotentiariis* im Namen des Hochlöbl. Erzstifts Mainz wider die Stadt Erfurth, bei denen Universal-Friedens-Tractaten zu Osnabrück übergeben worden, den 11. Junii Anno 1646. Fol. — Dagegen von Erfurth:

{Sp. 2} *ERFURT*

Inzwischen hatten sich während des Kriegs neue Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Stadtrath angehäuft, und da der Kurfürst von Mainz, unmittelbar nach dem Frieden, zur Berichtigung seiner Ansprüche an Erfurt, eine kaiserliche Commission auswirkte, so wurde dieser gleichzeitig auch die Ausgleichung der inneren Streitigkeiten übertragen. Die mit der Commission beauftragten Subdelegirten von Bamberg und Würtemberg vollendeten diesmal ihr Geschäft zur Zufriedenheit aller Theile, und brach-

Ohnumbgänglicher und beständigster Gegen-Bericht auf den bei jetziger zu Obnabrügg und Münster noch währenden höchstansehnlichen Versammlung, im Namen des hochlöbl. Erzstifts Mainz, wider die Stadt Erfurth überreichten summarischen Bericht u. s. w. Gedr. zu Erfurth, 1646. Fol., und von Sachsen: Des Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen unvermeidlich und gegründete, durch das hochlöbl. Erzstift Mainz, vermittelt der ohnlängst, *in loco Tractatum Pacis, ad Dictaturam* gebrachter vermeinter Deduction, veranlassete Anzeige und Gegen-Information, die *Jura Superioritatis* und anders zu und um Erfurth betreffend. 1647. Fol. — Gegen diese sächsische Schrift erschien von Erfurt: Nothwendige Gegen-Anzeige und wohlgegründete Ursachen, warumb die, durch des hochlöbl. Erzstifts Mainz . . . Deduction oder summar. Bericht veranlassete, und von dem höchst- und hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen durch den Druck jüngsthin publicirte Anzeige und Gegen-Information, die *Jura superioritatis* zu und um Erfurth belangend, Rathmeister und Rath daselbst, soweit es sie betrifft, mit Stillschweigen nicht übergehen, noch die darinnen geführte *adsertiones* einräumen können. 1647. Gedr. zu Erfurth. Fol. — Gegen den obigen erfurtischen Gegenbericht erfolgte von Kur-Mainz: Abgedrungene, in *Jure et facto* wohlgegründete Refutation-, wiederholte Contradiction-, Salvation- und ausführliche Remonstration-Schrift des hochlöbl. Erzstifts Mainz, über dessen ohnmittelbare Churfürstliche Stadt Erfurth *antiquitus* von ohndencklichen Jahren und *Saeculis* ohnverneinlich hergebrachten *omnimodae Superioritatis et Jurisdictionis*, Universal- Erb- und Eigenthumbs u. s. w. entgegen und wider einen unterm Namen mehrgemeldten Stadtraths zu Erfurth zu Ende des 1646 Jahrs in Druck gegebenen . . . also intitulirten ohnumbgänglichen und beständigsten Gegenbericht etc. Gedr. in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt Mainz, 1647. Fol. (zwei verschiedene Ausgaben) — und hierauf wieder von Erfurt: Ohnvermeidliche Vorantwort auf die also genannte Refutation- u. s. w. Schrift, welche . . . denen Königl. Schwed. Hrn. *Plenipotentiariis* bei der zu Osnabr. obschwebenden Friedens-Handlung, von wegen des hochlöbl. Erzst. Mainz wider die Stadt Erfurth übergeben und ... unter die sämmtliche bei gedachter Friedens-Handlung sich befindende des heil. Reichs Stände ausgetheilet worden u. s. w. Gedr. zu Erf. 1648. Fol. — Wegen des bald darauf erfolgenden Friedensschlusses ruhte der Schriftwechsel, bis er erst später, bei Gelegenheit der erneuerten Streitigkeiten zwischen Mainz und Erfurt, besonders im J. 1663, wieder angefangen wurde; indem von Seiten Sachsens: *Justitia protectionis Saxonicae in civitate Erfurtensi*. 1663. 4.; dagegen von Kur-Mainz: *Assertio Juris Moguntini contra affectatam Justitiam protect. Saxon. in civit. Erfurtensi. Mogunt.* 1663. fol., und darauf wieder von Sachsen: *Repetita et necessaria defensio justae protect. Saxon. in civit. Erfurtensi*. 1664. 4. erschien, worauf die thatsächliche Unterwerfung der Stadt Erfurt unter Kur-Mainz und der hiernach zwischen Mainz und Sachsen abgeschlossene leipziger Receß dem Streite ein Ende machte. Obgleich die angeführten Schriften ihre, ohnehin sehr zweifelhafte, rechtliche Bedeutung schon längst verloren haben, so haben sie doch, nicht nur wegen des Aufsehens, welches jene erfurtische Angelegenheit in staatsrechtlicher Hinsicht machte, ein historisches Interesse, sondern zum Theil auch durch die beigefügten Urkunden, von denen manche jetzt nirgends anders mehr nachzuweisen sind, einen bleibenden Werth erhalten.

{Sp. 1} *ERFURT*

ten am 18. Juli 1650 den Restitutionsrecess zwischen Kur-Mainz und der Stadt, und am 19. Sept. desselben Jahres den Compositionsrecess zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft zu Stande, wodurch die Jurisdictionenrechte des Kurfürsten und seiner Behörden in ihrem alten Umfange wiederhergestellt, die Streitigkeiten wegen der Rathswahl beseitigt, das städtische Abgaben- und Rechnungswesen in Ordnung gebracht und alle städtische Beamte mit neuen Instruktionen versehen wurden. Bald aber entspannen sich neue Streitigkeiten, sowol mit Kur-Mainz, wo jetzt besonders das Kirchengelde für den Kurfürsten den Mittelpunkt des Streites bildete, als auch zwischen dem Rath und den Bürgern, sodaß schon 1654 eine abermalige kaiserliche Commission nöthig wurde. Durch diese wurden zwar am 20. Febr. und 5. April 1655 neue Verträge aufgerichtet, aber bald nachher brachen doch die Unruhen wieder aus, und verwirrten sich noch mehr, da nun auch Sachsen sich einmischte. Innere Zwietracht und Parteiwuth stieg auf den höchsten Grad, und führte zu solchen Excessen, daß — nachdem 1662 die kaiserlichen Commissarien von dem empörten Volke zur Flucht genöthigt, 1663 ein kaiserlicher Notarius, der ein Friedensgebot publiciren sollte, gemishandelt worden — endlich die Reichsacht über die Stadt ausgesprochen wurde; und auch jetzt noch kehrte die Besonnenheit nicht zurück, vielmehr wurde selbst der kaiserliche Herold, der am 8. Oct. 1663 die Achtserklärung zu Erfurt bekannt machte, so schrecklich gemishandelt, daß er kaum mit dem Leben davon kam. Der Kurfürst von Mainz machte nun Anstalt, die Acht zu vollstrecken, und ließ Truppen gegen Erfurt anrücken, die aber theils zu schwach waren, um bedeutende Erfolge zu erlangen, theils durch unbesonnene Grausamkeiten die Erfurter noch mehr aufreizten, sodaß nun erst die schrecklichste Empörung und Wuth gegen alle, die man für Mainzisch gesinnt hielt, ausbrach. Während nun der Kurfürst sich nach fremder Hilfe umsah, vergingen mehre Monate, und die Erfurter überließen sich schon der Hoffnung, daß alle Gefahr vorüber sei, als im August 1664 die von dem Kurfürsten erlangten französischen Hilfstruppen, unter den Befehlen des Generals Pradel, anrückten. Jetzt suchte der erfurter Stadtrath, nachdem er sich vergebens bei verschiedenen Fürsten um Beistand beworben hatte, sich durch Unterhandlungen zu helfen, aber der Kurfürst wollte sich auf nichts einlassen, sondern foderte unbedingte Unterwerfung, und da diese noch verweigert wurde, begann am 17. Sept. die Belagerung. Anfangs wurde die Vertheidigung in Erfurt sehr lebhaft betrieben; da man sich aber bald von der Fruchtlosigkeit aller Anstalten und von dem Ausbleiben der noch immer erwarteten Hilfe Sachsens überzeugte, so kam am 15. Oct. endlich eine Capitulation zu Stande, worin die Erfurter sich und ihre Stadt dem Kurfürsten unbedingte, nur gegen das Versprechen der Amnestie und Religionsfreiheit, ergaben. Johann Philipp, der sich zu Königshöfen in seinem Bisthume Würzburg aufgehalten hatte, empfing hier die Abgeordneten der Stadt, die ihm fußfällig Abbitte thaten, und hielt darauf am 21. Oct. zu Erfurt seinen feierlichen Einzug. Er wiederholte hier das Versprechen, wegen des Vorgefallenen keine

{Sp. 2} *ERFURT*

Rache zu nehmen, und ertheilte der Stadt am 16. Dec. 1664 die merkwürdige Religionsversicherung, worin den evangelischen Unterthanen in der Stadt und auf dem Lande die freie Religionsübung mit dem Besitze aller ihnen bisher zuständigen Kirchen, Schulen und dazu gehörigen Stiftungen, Einkünfte und Gebäude, dem Stadtrath evangelischen Theils aber die Direction des geistlichen Ministeriums, das Patronat der evangelischen Kirchen und Schulen, und die Jurisdiction in Ehe- und Gewissenssachen auf das Vollkommenste bestätigt wurde. Die Verhältnisse mit Sachsen wurden 1665 durch den leipziger, und 1667 durch den erfurter Executionsrecept vollständig auseinandergesetzt.

Die Eroberung Erfurts konnte, bei der ungeheuern Schuldenmasse, in welche die Stadt versunken war, dem Erzstifte Mainz keinen augenblicklichen Vortheil gewähren; aber Johann Philipp traf sogleich die kräftigsten Anstalten, die Schulden zu tilgen (wofür nun aber auch das ganze bisherige Gebiet und Vermögen der Stadt unter unmittelbare landesherrliche Verwaltung kam), Handel und Gewerbe wieder in Aufnahme zu bringen, die Universität wieder in besseren Stand zu setzen, und eine gute Polizei einzuführen. In der Verfassung und Verwaltung blieb Erfurt von dem eigentlichen Erzstifte getrennt. Die oberste Leitung der Verwaltung wurde einem Vicedom übertragen, und diesem einige Vicedomamtsräthe beigeordnet. Später trat an die Stelle des Vicedoms ein Statthalter, der aus den Mitgliedern des Mainzer Domcapitels ernannt wurde, mit ausgedehnteren Befugnissen; und das Vicedomamt wurde zu einer Regierung umgebildet, in welcher der Statthalter präsidirte. Für das Finanzwesen wurde eine besondere Kammer errichtet. Das weltliche Civil- und Criminalgericht behielt seine alte Verfassung, unter dem Vorsitz des Stadtschultheißen, der seit dem Ausgange des 17. Jahrh. immer zugleich Director der Regierung war. Alle diese Behörden wurden dem ihnen entsprechendem höchsten Stellen in Mainz untergeordnet. Der Stadtrath blieb als Polizeiobrigkeit, mit der Jurisdiction in Erbschafts-, Vormundschafts-, Handwerks-, Markt-, und geringeren Injuriensachen, unter der Aufsicht der Regierung und des Provinzialgerichts; die bisherigen fünf *Transitus* wurden in drei zusammengezogen und unter ihren Mitgliedern die Religionsgleichheit eingeführt. Der Petersberg wurde befestigt, nicht sowol um gegen äußere Feinde zu schützen, als um die Stadt selbst nöthigenfalls im Zaume zu halten. — Da Johann Philipp schon 1673 starb und seine Nachfolger nicht in seinem Geiste fortarbeiteten, so blieb vieles in Erfurt mangelhaft, die Stadt kam in ihrem Wohlstande wieder zurück und versank in eine Unthätigkeit, die nur durch die unaufhörlichen, meist von den Jesuiten angeregten Religionsstreitigkeiten, auf unerfreuliche Weise, unterbrochen wurde. Durch die Pest in den J. 1678 und 1682—1683 wurde die Bevölkerung so geschwächt, daß sie seitdem ihre frühere Höhe nicht wieder erreicht hat.

Philipp Wilhelm, Graf von Boyneburg, der 1702 die Statthaltschaft zu Erfurt übernahm, fand die Stadt verarmt, verschuldet, nahrunglos, entvölkert, und die noch übrigen Einwohner in Gleichgültigkeit und Unthätig-

{Sp. 1} *ERFURT*

keit versunken, voll innern Unfriedens, ohne Zutrauen und Liebe zu ihrer Regierung. Ihm gelang es, während seiner 15jährigen Verwaltung, den Zustand Erfurts gänzlich umzuwandeln. Alle Behörden wurden durch ihn mit neuen zweckmäßigeren Instruktionen versehen, zu einer regeren Thätigkeit aufgemuntert und in einen besseren Geschäftsgang geleitet, vielen Mängeln der Justiz und Polizei, besonders auch vielen Handwerksmisbräuchen abgeholfen, die Medicinalpolizei neu eingerichtet und Apothekenvisitationen angeordnet, die Feuerordnung verbessert, die Wasserleitungen in den Straßen zweckmäßiger angelegt, der Anbau wüster Stellen in der Stadt und die Baumpflanzung in ihrer Umgebung begünstigt, und die Stadt durch mehre ansehnliche öffentliche Gebäude verschönert, dem Handel und den Gewerben kräftig aufgeholfen, fremde Fabrikanten und Capitalien in die Stadt gezogen, zur Abschaffung der Bettelei und besseren Versorgung der Armen heilsame Anstalten eingeführt, und die Erhebung der Abgaben erleichtert. Auch das wissenschaftliche Leben gewann unter seiner Leitung einen neuen Aufschwung. Ein Flecken seines Charakters war eine übertriebene Parteilichkeit für den Katholicismus, die sich in manchen nachtheiligen Wirkungen äußerte. Hierher gehört unter andern der im J. 1712 ausgebrochene, berüchtigte Streit wegen gewisser, den Katholischen anstößiger Kirchenlieder, deren Gebrauch den Evangelischen durch die katholische Regierung, mit großer Härte, und ganz den bestehenden Verträgen zuwider, verboten wurde ¹²⁾. Im Allgemeinen war jedoch Boyneburg's Regierung noch in ihren Folgen sehr wohlthätig, und die Weisheit seiner Anstalten bewährte sich unter andern dadurch, daß die Einwohnerzahl sich beträchtlich vermehrte, und ungeachtet der großen Bauten und anderer bedeutender Ausgaben 58,000 Thaler an Landesschulden bezahlt wurden. — Der große Brand am 21. Oct. 1736, der 188 Wohnhäuser mit vielen Hintergebäuden, Scheunen und dergl. zerstörte, schlug zwar der Stadt eine tiefe Wunde, ward aber, durch den weit schönern und zweck-

12) Die streitigen Lieder waren: 1) O Herre Gott, dem göttlich Wort etc., wegen der Stelle: Ob wollten gleich Papst, Kaiser, Reich, dich und dem Wort vertreiben, ist doch ihr' Macht vor dir nichts geacht u. s. w. 2) Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort etc., wegen der gleich darauf folgenden Zeile: und steur' des Papsts und Türken Mord. 3) Das alte Jahr vergangen ist etc., wegen der Stelle: Für's Papsts Lehr' und Abgötterei behüt' uns, Herr, und steh' uns bei. Da von jenen Gesängen das Wohl der evangelischen Kirche doch eigentlich nicht abhing, so hätte man evangelischerseits freilich durch kluges Zuvorkommen das Aufsehen, welches das Einschreiten der Regierung verursachte, und wodurch die an sich unbedeutende Sache zu einer Rechtsfrage wurde, verhüten können. Der Pfarrer an der Kaufmannskirche, Joh. Kiesling, der sich am unbeugsamsten, selbst gegen die späteren (obwol nun eigentlich zur Unzeit) nachgiebigen Beschlüsse des Stadtrathes zeigte, verlor darüber sein Amt und mußte Erfurt verlassen. Ein Sohn desselben, Joh. Rud. Kiesling (Prof. der Theologie zu Erlangen) schrieb nachmals: Historische Nachricht von der im J. 1712 in Erfurt über die drei Lieder u. s. w. entstandenen Religionsstreitigkeit. (Coburg 1767.) Diese Schrift ist nicht ganz unparteiisch, und in manchen Nebensachen, z. B. in dem, was über gewisse persönliche Verhältnisse des Statthalters v. Boyneburg und des damaligen evangelischen Seniors Sauerbrey gesagt wird, durchaus irrig.

{Sp. 2} *ERFURT*

mäßigeren Wiederaufbau der abgebrannten Straßen, Ursache zu einer wesentlichen Verbesserung. Unter der Regierung des Kurfürsten Johann Friedrich Karl, aus dem Hause Ostein, unter der Leitung des Statthalters von Warsberg und der Geheimen Rätthe von Lyncker und von Belmont, besonders seit 1752, suchte man dem Handel, dem Fabrikwesen und andern Gewerben durch mancherlei wohlgemeinte Veranstaltungen aufzuhelfen, besonders die Gewinnung und Verarbeitung einheimischer Naturprodukte zu befördern; die Akademie der Wissenschaften wurde 1754 gestiftet, die ganz verfallene Medicinalpolizei wurde wiederhergestellt und Behufs derselben ein besonderes Sanitätscollegium errichtet; auch die Universität erhielt wesentliche Verbesserungen. Leider mischte sich in diese nützlichen Anstalten manche eitle Projectmacherei, und der siebenjährige Krieg, der Erfurt besonders beunruhigte, hemmte nicht nur durch die gewöhnlichen Kriegslasten den Fortgang des begonnenen Guten, sondern veranlaßte auch in dem Geschäftsgange der Behörden manche Unordnung und Zerrüttung, die erst nach dem Frieden, und unter der Regierung des folgenden Kurfürsten Emmerich Joseph (von Breidbach-Buresheim) ihre nachtheiligen Folgen zeigte, und wegen der Berechnung und Vertheilung der Kriegslasten einen vieljährigen Streit zwischen der Regierung und der Bürgerschaft hervorrief. Merkwürdig wurde seine Regierung durch die 1771 eingetretene große Theuerung, die in Erfurt, durch ungeschickte Maßregeln ihr abzuhelfen, einen bedenklichen Tumult veranlaßte, und durch die Aufhebung des Jesuitenordens; am wohlthätigsten aber war (1772) die Ernennung Karl Theodor's von Dalberg zum Statthalter, in welcher Eigenschaft dieser ausgezeichnete Mann 30 Jahre lang, wetteifernd mit dem letzten Kurfürsten von Mainz (seit 1774), Friedrich Karl Joseph (von Ehrthal), sich um Erfurt unvergeßliche Verdienste erwarb, bis er, gleichzeitig mit der Auflösung des Mainzer Staates, zu dessen Regenten er berufen war, aus jenem Verhältnisse heraustrat. Noch nie hatte ein so angenehmes Verhältniß zwischen Mainz und Erfurt, noch nie eine so wohlgeordnete, rege und heitere Thätigkeit in Erfurt selbst bestanden, als unter dieser Regierung. Es geschah viel Gutes, um Handel und Gewerbe zu beleben, die Landwirthschaft zu verbessern, den Anbau wüster Stellen in der Stadt und auf dem Lande zu befördern; das Armenwesen wurde in eine bessere Verfassung gebracht, durch Errichtung eines Polizeihauses für die Bewahrung und Beschäftigung arbeitsscheuer, oder auch ohne ihre Schuld arbeitsloser Leute gesorgt, ein Leihhaus und eine Landnothdurftscasse zur Unterstützung bei unvorhergesehenen Nothfällen, oder zu andern außerordentlichen Ausgaben für gemeinnützige Zwecke gegründet, die Feuerassecuranz gesetzlich eingeführt, zugleich aber auch durch eine neue Bauordnung mehr Sicherheit gegen Feuersgefahr bewirkt. Die früheren ärgerlichen Religionsstreitigkeiten wurden beseitigt und die Rechte der evangelischen Unterthanen gewissenhaft anerkannt und geschützt. Die Akademie der Wissenschaften wurde durch Dalberg neu ins Leben gerufen und besonders zur Beförderung der Landeskultur aufgemuntert; die Universität erhielt manche Verbesserung, und

{Sp. 1} *ERFURT*

das wissenschaftliche Leben überhaupt manche wohlthätige Anregung; am meisten wurde das Studium der Natur- und Heilkunde begünstigt und für das allgemeine Wohl benutzt; unter andern wurde eine neue Entbindungslehranstalt und ein klinisches Institut, sowol für die Bildung angehender Ärzte, als für die Pflege der kranken Stadtarmen errichtet; es wurden Rettungsapparate für Verunglückte und Scheintodte angeschafft, viele zweckmäßige Verordnungen im Gebiete der Medicinalpolizei gemacht, und endlich (1799) eine Sanitätscommission errichtet, die zwar bei der bald darauf erfolgenden Regierungsveränderung wieder einging, während ihrer kurzen Dauer sich aber um Vertilgung der Pfuscherei, Verbesserung der Krankenanstalten u. a. sehr verdient machte. Einer gleichen wohlthätigen Aufmunterung erfreuten sich die Bürgerschulen; besonders erfuhr das katholische Schulwesen eine durchgreifende Umgestaltung; für das evangelische Schulwesen, auf welches die Staatsregierung nicht unmittelbar einwirken konnte, dem sie aber doch manche Vortheile angedeihen ließ, war besonders die Errichtung eines, mit dem evangelischen Gymnasium verbundenen Schullehrerseminars von großer Wichtigkeit. Auch die Kunst wurde durch Dalberg in Erfurt zu Ansehen gebracht, und zur Förderung derselben eine Zeichenschule errichtet. Dalberg's milder, wohlwollender Geist theilte sich auch den Verwaltungsbehörden mit, und selten hatte man unter den früheren Regierungen ein so einträchtiges, ununterbrochenes und uneigennütziges Wirken für das allgemeine Wohl gesehen. Bei der Besetzung der Staatsämter wurde auch viel freisinniger und umsichtiger als ehemals verfahren; es wurden, was seit undenklicher Zeit nicht geschehen war, in die obersten Verwaltungsbehörden (die Regierung und Kammer) evangelische Mitglieder aufgenommen, und überhaupt die sonst gewöhnlichen Familien- und anderen Nebenrücksichten bei der Verleihung öffentlicher Amter immer mehr zurückgedrängt. Auf diesem Wege hatte sich endlich eine feste Anhänglichkeit Erfurts an Mainz gebildet; aber eben als dieses Band am unauflöslichsten geknüpft schien, sollte es durch eine unerwartete Wendung des Schicksals für immer zerreißen. Der König von Preußen hatte sich Erfurt als einen Theil der ihm nach dem lüneviller Frieden gebührenden Entschädigung ausersehen, und es erfolgte am 21. Aug. die Entlassung der kurfürstlichen Beamten von ihren Pflichten gegen das Erzstift, und am 22. die Besitznahme der Stadt und ihres Gebietes durch königl. preußische Truppen, unter den Befehlen der Generale v. Voß und v. Wartensleben, in Begleitung einer Civilorganisations-Commission.

Nachdem unter andern vorläufigen Veränderungen, schon zu Anfange des J. 1803 die Aufhebung des Severistifts, des Peter- und Karthäuserklosters und die Einführung des preußischen Landrechts geschehen war, am 30. Mai desselben Jahres der neue Landesherr selbst Erfurt zum ersten Male in dieser Eigenschaft besucht, und am 10. Juli zu Hildesheim die Huldigung der neuerworbenen Provinzen stattgefunden hatte, erfolgte die definitive Organisation, wodurch Erfurt mit der Herrschaft Blankenhain, dem Eichsfelde und den ehemaligen Reichsstädten

{Sp. 2} *ERFURT*

Mühlhausen und Nordhausen zu einem Verwaltungsbezirke vereinigt wurde, dessen oberste Verwaltungsbehörde, damals Kriegs- und Domänenkammer genannt, unter dem Vorsitze des bisherigen Directorialgesandten im westfälischen Kreise, Geheimen Raths von Dohm, ihren Sitz in Heiligenstadt erhielt, während die oberste Justizbehörde, unter dem Namen einer Regierung, Anfangs auch in Heiligenstadt etablirt, bald aber nach Erfurt verlegt wurde. Das ehemalige weltliche Provinzialgericht wurde zu einem Stadtgericht umgebildet, der Stadtrath, nunmehr Magistrat genannt, auf eine geringere Anzahl von Mitgliedern reducirt und nicht mehr wechselnd, erhielt einen, der neuen Verfassung angemessenen, engeren Wirkungskreis, mit Aufhebung der meisten seiner bis dahin noch erhaltenen Jurisdictionenrechte, jedoch mit Beibehaltung des Patronats der evangelischen Kirchen und Schulen in der Stadt und auf dem Lande; dem erfurter Gebiete oder nunmehrigen Landkreise wurde ein Landrath vorgesetzt. Die Ausführung anderer Plane aber, sowie die vollständige Entwicklung der neuen Verfassung in noch manchen anderen Richtungen, hinderte der schon nach wenigen Jahren ausbrechende Krieg zwischen Preußen und Frankreich. Erfurt war für einige Zeit das Hauptquartier des Königs; aber die unglückliche Schlacht bei Jena und Auerstädt, am 14. Oct. 1806, vernichtete die Hoffnungen Preußens, und der gänzlich gesunkene Muth der preußischen Heerführer lieferte Erfurt, als die dem Schlachtfelde zunächst gelegene, erste preußische Festung, schon am 17. Oct., ohne den Versuch einer Vertheidigung in die Hände der Franzosen. Schon am 26. Oct. ward, im Namen des Kaisers der Franzosen, ein förmliches Besitzergreifungspatent publicirt und die preußischen Wappen abgenommen, und in dem Frieden zu Tilsit, am 7. Juli 1807, wurde die Losreißung Erfurts, mit allen diesseit der Elbe gelegenen Landestheilen, vom preußischen Staate, entschieden. Erfurts Bewohner trösteten sich in dem allgemeinen Unglück eine Zeit lang mit der Hoffnung, wieder unter ihren vorigen Fürsten, der damals den Titel eines Fürsten Primas, später den eines Großherzogs von Frankfurt führte, zurückzukehren; allein diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, auch ward Erfurt keinem andern Staate zugetheilt, sondern blieb, zu seinem größeren Unglück, unter unmittelbarer französischer Verwaltung. Unbeschreiblich ist es, was Erfurt, theils durch unmittelbare Kriegslasten, theils durch eine über alle Begriffe schlechte, und wie auf den Ruin des Landes absichtlich berechnete Verwaltung, in den schrecklichen sieben Jahren, welche der Schlacht bei Jena folgten, zu leiden hatte. Der geräuschvolle Glanz des Congresses, den Napoleon im September und October 1808 in Erfurt veranstaltete, und bei welchem unter andern Kaiser Alexander von Rußland mit seinem Bruder Constantin, die Könige von Baiern, Sachsen, Würtemberg und Westfalen erschienen, konnte die allgemeine Noth zwar auf kurze Zeit übertäuben, aber nicht mildern, und von den Versprechungen, welche Napoleon den an ihn gesandten Abgeordneten der Behörden und der Bürgerschaft ertheilt hatte, ging sehr wenig in Erfüllung. Die eintretenden Veränderungen in der Verwaltungsform dienten

{Sp. 1} *ERFURT*

nur dem Ehrgeiz und der Gewinnsucht Einzelner, und vermehrten die allgemeinen Lasten. Durch die Errichtung zahlreicher Behörden unter glänzenden Titeln, und andere, innerlich hohle, nur auf äußeren Schein berechnete Veranstaltungen suchte man das kleine und ausgesogene erfurter Land gleichsam in den Rang großer Staaten zu erheben. So entstand, unter der obern Aufsicht eines französischen Intendanten, eine neue Finanz- und Domainenkammer, ein Oberschulcollegium, ein Medicinal- und Sanitätscollegium, ein General-Armendirectorium (anstatt der vormaligen bescheidenen Almosencommission), und besonders eine zum Entsetzen zahlreiche Polizei, mit einem Generalinspector an der Spitze, öffentlich und im Geheimen mit furchtbarer Strenge wirkend, nur nicht zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit, die vielmehr auf schauderhafte Weise verfiel und von den eingedrungenen Machthabern absichtlich untergraben wurde. — Nur für die Justiz wurde die vorgefundene Verfassung, soweit es bei der vereinzelt Lage Erfurts möglich war, und sogar das preußische Gesetzbuch beibehalten, da doch fast in allen andern von Frankreich abhängigen Staaten die Einführung des *Code Napoléon* erfolgte. — In allen Verwaltungszweigen wurden soviel als möglich die Beamten, welche das Vertrauen der vorigen Regierung genossen hatten und sich nicht den neuen Ansichten bequemen, von ihren Stellen entfernt, und bei der Besetzung der Ämter mit der leichtsinnigsten Willkür, nur nach persönlichen Rücksichten verfahren; die wenigen einsichtsvollen und redlichen Männer, die man noch beibehielt oder neu anstellte, weil man ihrer, als tüchtiger Arbeiter, nicht entbehren konnte, wurden wenigstens in ihrer Wirksamkeit ängstlich überwacht und in jeder freien Bewegung, in jedem ernstlichen Streben für das allgemeine Beste gehindert; und es war ein seltner Glücksfall, wenn es einem solchen gelang, aus der allgemeinen Verwirrung noch etwas zu retten oder etwas wahrhaft Nützlichendes durchzuführen. — Selbst im Äußeren wurde die Stadt mancher alten ehrwürdigen Gebäude und anderer Denkmale der Vorzeit, ohne Noth, aus bloßer Gewinnsucht oder Zerstörungslust, beraubt, während eine verächtliche Schmeichelei dem übermüthigen Herrscher Frankreichs Denkmale errichtete, die bald ebenso schnell wieder verschwanden.

Endlich schlug auch für Erfurt die Stunde der Befreiung, doch mußte diese erst noch durch große und schwere Opfer erkaufte werden. Durch die schweren, in Rußland erlittenen Verluste noch nicht ganz erschöpft, erschien Napoleon während der Osterfeiertage des J. 1813 mit einem neu gesammelten Heere in und bei Erfurt, um von hier aus den neuen Feldzug zu beginnen, den die Schlacht bei Lützen (am 2. Mai) eröffnete. Nicht nur würde Erfurt in Folge dieser Schlacht und der ferneren Kriegsbegebenheiten mit Verwundeten und Kranken überfüllt, sodaß die ganze Stadt einem großen Lazarethe glich und die furchtbare Kriegsppest immer weiter um sich griff; es wurde auch an der Befestigung der Stadt rastlos gearbeitet und viele Gärten und Obstbaumpflanzungen in ihrer nächsten Umgebung deshalb vernichtet; dabei wurde die Stadt durch unaufhörliche Truppendurchzüge

{Sp. 2} *ERFURT*

fast erdrückt und durch unerschwingliche Lieferungen ihre letzten Kräfte ihr entzogen. Die große Völkerschlacht bei Leipzig entschied endlich den unheilvollen Krieg, und am 20. Oct. sah Erfurt das vorher so stolze französische Heer in der wildesten Zerrüttung zurückeilen. Wegen des scheinbaren Mangels an Lebensmitteln ließ Napoleon nur eine mäßige Besatzung in Erfurt, und setzte mit den übrigen in Erfurt wieder gesammelten Truppen am frühen Morgen des 24. Oct. den Rückzug fort; und an demselben Tage erschien auch das preußische Heer vor der Stadt und begann deren Belagerung. Der französische Gouverneur d'Alton machte, zum Behufe seiner Vertheidigungsanstalten, wiederholte harte Requisitionen, die er größtenteils mit Gewalt betreiben ließ; die benachbarten Dörfer Daberstadt und Ilfersgehofen wurden durch Ausfälle der französischen Besatzung zerstört; die Stadt selbst erfuhr am 6. Nov. die Schrecken eines Bombardements, und durch dieses eine Feuersbrunst, welche 121 Häuser in der Nähe des Petersberges zerstörte, und was von Häusern in der nächsten Umgebung des Petersberges und des Domes dem Feuer entgangen war, wurde nachher von den Franzosen niedergerissen, um den Petersberg und den Domberg, den man mit in die Befestigung des ersteren zog, haltbarer zu machen; denn d'Alton sah, bei seiner durch Krankheiten immer mehr geschwächten Besatzung, bald die Nothwendigkeit ein, die Stadt aufzugeben und sich auf jene Festung zu beschränken, verdoppelte aber seine gewaltsamen Maßregeln, Lebensmittel und andere Bedürfnisse beizutreiben, und ließ am 15. Dec. eine große Anzahl achtbarer Bürger einkerkeren, um dadurch die Bewilligung einer ihm von der Bürgerschaft abgeschlagenen Foderung von 240,000 Franken zu erzwingen. Viele dieser Männer stürzte der Schrecken und der Aufenthalt in einem ungesunden Gefängniß in gefährliche Krankheiten; unter andern wurde für den hochverdienten Pharmaceuten Bucholz dieses Ereigniß der Keim seines frühen Todes. Überhaupt wurden die in der Stadt epidemisch herrschenden perniciosen Fieber, bei dem Mangel an frischen Nahrungsmitteln, der Überfüllung und schlechten Ausstattung der französischen Militärlazarethe, der Nothwendigkeit, die Menge der Verstorbenen innerhalb der Stadt zu begraben, und der beständigen Aufregung durch Angst und Gemüthsunruhe, besonders unter der ärmeren Classe der Einwohner, immer bedenklicher, und nur die rastlosen Anstrengungen uneigennütziger Ärzte, verbunden mit manchen wohlthätigen Anstalten zur Unterstützung der nothleidenden Kranken, setzten den Verheerungen jener Krankheiten noch einige Schranken. Endlich wurde, in Folge einer von dem General d'Alton mit dem preußischen Feldherrn Kleist von Nollendorf geschlossenen Übereinkunft, die Stadt (mit Vorbehalt der Cyriaksburg, des Dom- und Petersberges und der beiden diesem zunächst gelegenen Thore) von den Franzosen aufgegeben, und am 6. Jan. 1814 erfolgte der längst ersehnte Einzug der preußischen Truppen, die mit freudiger Begeisterung empfangen wurden.

Die nächste Sorge nahmen nun zwar die Bedürfnisse des Krieges in Anspruch; doch wurde auch die Ci-

{Sp. 1} *ERFURT*

vilverwaltung, wenigstens vorläufig, neu geordnet. Erfurt wurde dem für die Provinzen zwischen der Elbe und Weser bestehenden Militair- und Civilgouvernement in Halberstadt und der bereits in Wirksamkeit getretenen Landesdirection in Heiligenstadt zugetheilt, die specielle Verwaltung aber durch einen Vice-Landesdirector in Erfurt selbst geleitet. Die Finanz- und Domainenkammer wurde sogleich aufgelöst, die so verhaßt gewordene Polizei gänzlich umgestaltet, und überhaupt von allen, während der französischen Occupation neu geschaffenen, Behörden, nur das Medicinalcollegium noch eine Zeit lang beibehalten, um gegen die in der Stadt und auf dem Lande noch gewaltig herrschende Epidemie um so wirksamer einzuschreiten. — In Folge der glorreichen Fortschritte der verbündeten Heere in Frankreich wurden von der auf dem Petersberge zurückgebliebenen französischen Besatzung zuerst am 6. Mai 1814 die beiden vorbehaltenen Stadthore den preußischen Truppen übergeben; am 16. Mai erfolgte auch die Räumung der Citadellen und der Abzug der Franzosen, und nun erst konnte Erfurt sich als völlig befreit betrachten.

Nachdem der im J. 1815 neu ausgebrochene Krieg die endliche Ordnung aller Staatsverhältnisse noch für einige Zeit verzögert, und inzwischen der im November 1815 abgeschlossene Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, diesem einen ansehnlichen Theil des vormaligen erfurter Gebietes (die Ämter Tonndorf, Azmannsdorf und Vippach, nebst den Dörfern Stotternheim und Schweborn) überlassen hatte, trat endlich zu Anfange des Jahres 1816 die neue Ordnung der Dinge völlig ins Leben. Erfurt wurde Sitz einer Regierung, deren Verwaltungsbezirk, außer dem Reste des erfurter Gebietes, das Eichsfeld und die Grafschaft Hohenstein, nebst den Städten Mühlhausen und Nordhausen, dann von den vormals königl. sächsischen Ländern die zum thüringischen Kreise gehörigen Ämter Langensalza, Weißensee und Tennstädt, der sächsische Antheil der Grafschaft Henneberg und die bei Preußen gebliebenen Parcellen des neustädter und voigtländischen Kreises, nebst dem von Sachsen-Weimar abgetretenen Dorfe Ringleben bildeten. Bei der Eintheilung dieses Regierungsbezirkes in landrätliche Kreise wurde Anfangs die Stadt zu einem besonderen Kreise bestimmt, später aber mit dem bisherigen Landkreise zu einem Kreise vereinigt. In Hinsicht der Justizpflege wurde der erfurter Regierungsbezirk unter die beiden Oberlandesgerichte zu Halberstadt und Naumburg vertheilt, Erfurt selbst aber dem Letzteren überwiesen.

Gegenwärtig ist Erfurt Sitz einer Regierung und einer landrätlichen Behörde, und es besteht daselbst ein Domainenrentamt, ein Oberpostamt, die Generalinspection des thüringischen Zollvereins und ein derselben untergeordnetes Hauptsteueramt. Für die Rechtspflege bestehen, unter der oberen Leitung des Oberlandesgerichtes zu Naumburg, in Erfurt: eine Kreis-Justizcommission, hauptsächlich Behufs der Jurisdiction über die eximirten Personen, ein Land- und Stadtgericht und ein Criminalgericht. — Die Communal- und Polizeiverwaltung der

{Sp. 2} *ERFURT*

Stadt leitet der Magistrat. In polizeilicher Hinsicht ist die Stadt in 14 Bezirke getheilt, deren jeder seinen Bezirksvorsteher hat. In kirchlicher Hinsicht besteht sie aus acht katholischen und ebenso viel evangelischen Pfarrgemeinden; eine neunte evangelische Pfarrkirche besteht für die den Namen des Hospitals führende bürgerliche Versorgungsanstalt. — Die **katholischen** Kirchen Erfurts gehören zur Diocese des Bisthums Paderborn; als geistliche Localbehörde besteht zu Erfurt ein bischöfliches geistliches Gericht. Von den ehemaligen zahlreichen Stiftern und Klöstern ist — nachdem auch das Marien- oder Domstift, das älteste und das letztbestehende von allen, im J. 1839 aufgehoben wurde — nur noch das Ursulinernonnenkloster vorhanden, welches der damit verbundenen weiblichen Erziehungsanstalt seine Erhaltung verdankt.— Über die **evangelischen** Kirchen der Stadt Erfurt und ihres ehemaligen Gebietes, soweit dasselbe gegenwärtig zum preußischen Staate gehört, steht dem Magistrate evangelischen Theils das Patronatrecht zu, und es bildet derselbe mit dem evangelisch-geistlichen Stadtministerium die nächste Aufsichtsbehörde für das evangelische Kirchenwesen. — Unter den Kirchen befinden sich mehre sowol in historischer als in architektonischer Hinsicht sehr merkwürdige.

V. **Die Universität.** — Obgleich die vormalige, uralte Universität Erfurt schon seit einem Vierteljahrhundert nicht mehr in die Reihe der bestehenden Dinge gehört, so ist sie doch in der Geschichte, wegen ihres früheren, wichtigen Einflusses auf die gelehrte Bildung eines großen Theiles von Teutschland, und besonders auf die Wiederherstellung der Wissenschaften und die Kirchenreformation, unvergeßlich, und verdient um so mehr auch jetzt noch gekannt zu sein, als sich in ihr zugleich ein Bild des alten Universitätswesens im Allgemeinen darstellt ¹³⁾.

13) Über die Geschichte der erfurter Universität sind viele, jedoch insgesamt sehr unvollständige und zum Theil mit irrhümlichen Nachrichten angefüllte Schriften vorhanden. Einiger früheren, nur auf einzelne Ereignisse sich beziehendem Gelegenheitsschriften, wie der Reden von Eoban Hesse 1518, Suffridus Petri 1560 u. a. nicht zu gedenken, legte den Grund zur erfurtischen Gelehrtengeschichte: **Barthol. Loeneisen**, *Series magnificorum lectorum etc.* (Erf. 1614. 4.), ein aus der Originalmatrikel genommenes und mit manchen andern historisch-literarischen Nachrichten begleitetes Verzeichniß aller Rectoren seit Gründung der Universität. Ähnliche Verzeichnisse, welche Jo. Rehefeld (*Trophaeum Hermetico-Hippocraticum* [Erf. 1634. 4.], wobei sich auch einige auf die Stiftung der Universität bezügliche Urkunden befinden) und Jo. Vollbracht (*Devotum votum gratulans urbis Erphord. magistrum academicum etc.* [Erf. 1640. 4.]) gaben, sind von da an, wo sie Löneisen nicht mehr benutzen konnten, fehlerhaft. Geo. Chph. Petri v. Hartenfelß gab in seinem Einladungsprogramme zur dritten Jubelfeier der Universität (*Jubilaem seu festum seculare tertium in alma Electorali Hierana celebrandum indicit etc.* [Erf. 1692. fol.]) einen mehr rhetorischen als historischen, auch nicht fehlerfreien Abriß ihrer Geschichte. **Just. Chph. Motschmann**, *Erfordia literata*, oder gelehrtes Erfurt. 1 — 6. Sammlung und 1 — 5. Fortsetzung (Erf. 1729 — 1737; dess. 3. Bandes 1. Stück von **Joh. Nic. Sinnhold**, 1748; 2. Stück von **G. G. Osann**, 1753); war nicht allein für die Geschichte der Universität, sondern für die Geschichte der erfurtischen Gelehrten überhaupt bestimmt, hat aber auch jene zuerst gründlich, wiewol nicht vollständig, bear-

{Sp. 1} ERFURT

Die ersten Anstalten zur Stiftung dieser Universität wurden im J. 1379 getroffen. Bei den damaligen Streitigkeiten, sowol um das Erzstift Mainz als um den päpstlichen Stuhl, hing die Stadt Erfurt dem von dem Domcapitel zu Mainz postulirten Erzbischof Adolf von Nassau, und mit diesem, dem zu Avignon residirenden Gegenpapst Clemens VII. an, und erhielt von letzterem, unterm 16. Sept, und 1. Oct. 1379 ¹⁴⁾, die Privilegien einer neu zu gründenden Hochschule, um so bereitwilliger, als dieser Papst, seinem eignen Geständniß nach, hierin ein Mittel fand, sich sowol die Stadt, als den Erzbischof und andere mächtige Freunde, die sich in dieser Angelegenheit für sie verwandt haben mochten, noch mehr zu verbinden ¹⁵⁾. Die Ausführung der Sache wurde indessen wahrscheinlich durch die Kriegshändel, in welche Erfurt damals verwickelt war, verzögert, und es ergab sich inzwischen, daß Papst Clemens in Teutschland wenig Anhänger fand, sodaß selbst Adolf, der mittlerweile in ruhigen Besitz des Erzstiftes

beitet; sie erscheint darin zu sehr zersplittert und isolirt; auch waren den Verfassern nicht alle Quellen zugänglich. Osann's Arbeit ist übrigens sehr verworren ausgefallen und der seiner Vorgänger sehr ungleich, daher die unterbliebene Fortsetzung durch diesen Verfasser nicht eben zu beklagen. Die Programme von Joh. Arn. V. Belmont (*ad aud. disput. Franc. Ant. Com. de Khevenküller ab Aichelberg* [Erf. 1756. 4.]) und Rud. Chph. Henne (*De eventibus Acad. Erfordiensis* [Erf. 1768. fol.], bei Gelegenheit der Restaurationsfeier) sind überaus dürftig. Jac. Dominicus (Zum Andenken der vierten akademischen Jubelfeier [Erf. 1792] gibt nur einen Abriß, hauptsächlich nach Motschmann, und nichts eigentlich Neues, **Jo. Theoph. Erhard**, *De Univ. Erford. splendore antiquo ejusque decrementi causis et al. fatis etc.* (Erf. 1816. 4.) (bei der Aufhebung der Universität) ist eigentlich von mir verfaßt, hat aber, weil nur damals noch nicht alle urkundlichen und literarischen Quellen (deren ich viele der wichtigsten später erst auffand) zur Hand waren, noch manche Mängel und Irrthümer behalten. Meine später neu bearbeitete urkundliche Geschichte der Universität Erfurt konnte, mannichfaltiger Hindernisse wegen, noch nicht ans Licht treten. Ich gebe oben vorläufig einen Auszug aus derselben.

14) Motschmann u. A. setzen diese Urkunden und somit die erste Stiftung der Universität Erfurt zwar in das J. 1378, dieser Irrthum rührt aber nur daher, daß sie das laufende Kalenderjahr, in welchem Clemens erwählt wurde, mit seinem ersten Pontificatjahre für identisch nahmen. Die erste Urkunde ist nämlich datirt *XVI. Kal. Octobr. pontif. a. I.* und die andere *Kal. Octobr. pontif. a. I.* Da aber die Pontificatjahre vom Tage der Krönung des Papstes, also hier vom 31. Oct. an, gerechnet werden müssen, so folgt von selbst, daß der 16. Sept, und 1. Oct. des ersten Pontificatsjahr in das Jahr 1379 fallen. 15) In der Stiftungsurkunde vom 16. Sept, sagt der Papst unter anderm: *Maxime cum Proconsules, Consules et Oppidani praedicti, sicut nonnullorum fide dignorum relatione didicimus, studium ipsum ac docentes et studentes hujusmodi proponant et intendunt manutenere et etiam defensare etc.*, und in dem Briefe vom 1. Oct.: *Speciales tamen causae cogitationibus nostris se offerunt, quae ad vestri oppidi utilitates et commoda, inter alia oppida Alemanniae, praerogativa quadam multipliciter nos invitant etc. Et quia ... ad vestrum salubre regimen multipliciter obligamur etc. Cupientes igitur vestrum oppidum ejusque statum laudabiliter honorare, ad nonnullorum instantiam affectantium utilitatem illius etc.* Endlich: *Universitatem vestram requirimus et rogamus attente, quatenus ... nobis ut vere catholici adhaerere velitis etc.* (Daß in dem letzteren Satze unter *Universitas* nicht die erst zu gründende Universität nach unserm Sprachgebrauche, die immer *Studium generale* heißt, sondern die Stadtgemeinde zu verstehen ist, bedarf kaum der Erinnerung.)

{Sp. 2} ERFURT

Mainz gelangt war, sich genöthigt sah, den in Rom residirenden Papst Urban VI. anzuerkennen. Unter diesen Umständen konnte von den Privilegien des Gegenpapstes Clemens kein Gebrauch gemacht werden; doch ließ man die einmal angeregte Sache nicht ruhen. Auf Verwendung des Erzbischofs Adolf wurden von Papst Urban VI. am 3. Mai 1389 neue Privilegien (in denen natürlich der vorigen gar nicht gedacht wird) ausgefertigt, und nachdem durch dessen Nachfolger Bonifacius IX. im J. 1390 noch einige obwaltende Hindernisse beseitigt waren ¹⁶⁾, und das erste, die neue Universität bildende Personal sich zusammengefunden hatte, wurde dieselbe am Sonntage *Misericordias Domini* (28. April) 1392, durch die Wahl des ersten Rectors (Ludwig Müllner aus Arnstadt, *Artium Magister et Decretorum Baccalaureus*) feierlich eröffnet. Rechnet man von diesem Zeitpunkte das wirkliche Bestehen der Universität, so war sie in Teutschland, nach Prag (1348), Wien (1365), Heidelberg (1386) und Cöln (1388), die fünfte. Außer dem Rector waren bei der Eröffnung der Universität schon 20 in akademischen oder höheren geistlichen Würden stehende Männer zugegen, die wahrscheinlich sogleich als Lehrer auftraten, obgleich sich unter ihnen nur fünf wirklich besoldete *Professores* oder *Lectores ordinarii* befanden. Die merkwürdigsten unter denselben waren: Angelus von Dobelyn, *Theologiae Professor*, der als Prediger zu seiner Zeit berühmt war und nachmals auch dem Concilium zu Constanz beiwohnte; Konrad von Dryborg, *Decretorum Doctor et Art. Mag.*, Kanonikus zu Bardewik, Halberstadt und Verden, der erste Ordinarius im geistlichen Rechte; und Amplonius von der Buchen (*de Fago*, auch nach seinem Geburtsorte Rheinbergen, *de Bercka* genannt), ein gelehrter Arzt und nachmals Stifter des nach ihm benannten Amplonianischen Collegiums ¹⁷⁾. Unter den Gelehrten, die sich nach Eröffnung der Universität, aber doch noch im ersten Jahre derselben einfanden, war der berühmte Geschichtschreiber Gobelinus Persona. Die meisten der ersten Lehrer und Studirenden scheinen von Prag eingewandert zu sein; wenigstens sind die ersten, in der Matrikel der philosophischen Facultät aufgezählten Magister alle

16) Welcher Art diese Hindernisse gewesen sein mögen, ist nicht genau bekannt; indessen existiren zwei Bullen des obengenannten Papstes vom 15. April 1390, in deren einer der Propst zu Hildesheim und die Dekane zu St. Marien in Erfurt und zu St. Peter in Jechaburg zu Conservatoren der Privilegien der Universität zu Erfurt ernannt werden; eine Maßregel, die, wo sie verkommt, allemal einen durch Verletzung solcher Privilegien verursachten Rechtsstreit voraussetzt; in der andern aber der Abt des Petersklosters und der Dechant des Marienstiftes zu Erfurt bevollmächtigt werden, alle diejenigen, welche die zum Behufe des Studirens nach Erfurt Reisenden gewalthätig überfallen, berauben oder sonst beleidigen würden, in den Bann zu thun. 17) Außer den im Texte Genannten scheinen als ordentliche Professoren fungirt zu haben: *Nicolaus Humleven, Med. Doctor et Mag.* und *Henricus de Grebinstein, Mag. Art. et Baccal. in Theologia*; die übrigen zu nennen würde, da sich keine literarisch bedeutenden Namen darunter finden, hier zu weitläufig sein. Die merkwürdigsten darunter sind *Thammo de Nebra, Mag. Art. et Decr. Baccal.* und *Henricus de Munden, Mag. Art.*; Letzterer auch als Schriftsteller bekannt.

{Sp. 1} ERFURT

zu Prag promovirt. — Es war eine Auszeichnung für die erfurter Universität, daß sie sogleich bei ihrer Stiftung das Recht erhielt, in allen erlaubten Wissenschaften zu lehren und Würden zu ertheilen ¹⁸⁾, und daß ihr namentlich in den erwähnten päpstlichen Privilegien auch das bürgerliche Recht zugestanden wird, dem sonst die Päpste und die Geistlichen überhaupt nicht geneigt waren; obgleich wegen des damaligen Mangels an Lehrern des römischen Rechts in Teutschland dasselbe erst seit dem J. 1402 wirklich gelehrt werden konnte, wo D. Konrad Thus (der später auf die Universität Leipzig überging) als erster Lehrer des bürgerlichen Rechts in Erfurt auftrat.

Allmählig wurden der neuen Universität mehre, für ihr Gedeihen und für ihre Verfassung wichtige Privilegien verliehen. Noch vor ihrer Eröffnung (von Papst Clemens VII. im J. 1380, und von Bonifacius IX. am 25. April 1390) wurde allen Geistlichen (mit Ausnahme der bei Kathedralkirchen die nächste nach der bischöflichen, bei Collegiatkirchen aber die oberste Würde bekleidenden), welche sich zu Erfurt als Lehrende oder Lernende aufhalten würden, der uneingeschränkte Genuß ihrer an andern Orten gelegenen Beneficien, ohne Verpflichtung zur Residenz (nach dem ersten Privilegium auf fünf, nach dem andern aber auf zehn Jahre), bewilligt. — Am 22. Sept. 1395 incorporirte Papst Bonifacius IX. zwei Kanonikate an jedem der beiden erfurtischen Collegiatstifter St. Marien und St. Severi, der Universität dergestalt, daß die Inhaber jener Präbenden allezeit Lehrer der Theologie oder des kanonischen Rechts sein sollten; und befreite, am 5. Juli 1396, die Inhaber dieser Präbenden sowol von den statutenmäßigen Receptionsgebühren, als von andern Verpflichtungen bei den Capiteln, unbeschadet ihres Antheils an den täglichen Distributionen (aus unbekanntem Ursachen ist der Universität in der Folge nur ein Kanonik an jeder der beiden Stiftskirchen, unter dem Namen der Lectoralpräbende, geblieben). Derselbe Papst übertrug das Kanzleramt der Universität, welches, nach früherer Bestimmung, der Dechant des Marienstifts bekleiden sollte, ebenfalls am 5. Juli 1396, dem Erzbischof von Mainz ¹⁹⁾, worauf der damalige Erzbischof Johann II. (aus dem Hause Nassau) im J. 1398 selbst nach Erfurt kam und die Universität feierlich inauguirte. Die Erzbischöfe von Mainz ließen seitdem die Functionen des Cancellariats durch einen Prokanzler verwalten, den sie willkürlich aus den angesehenern Professoren oder andern Gelehrten in Erfurt wähl-

18) In den Privilegien Papst Clemens' VII. vom 16. Sept. 1379 werden als die zu lehrenden Wissenschaften genannt: *Grammatica, Logica, Philosophia, Jus canonicum et civile, Medicina et quaelibet alia licita facultas*; und in dem Briefe vom 1. Oct. 1379 heißt es: *quod in vestro oppido studium vigeat generale, tam in sacra Theologia, quam in jure canonico et civili, quam etiam quacunq; alia licita facultate*. So auch in den Privilegien Urban's VI. vom 3. Mai 1389: *ut in eorum oppido de caetero sit Studium generale, illudque perpetuis futuris temporibus in sacra Theologia, nec non in canonico et civili Juribus, ac etiam in Medicina, Philosophia et qualibet alia licita facultate vigeat etc.* 19) Alles bisher Angeführte nach den Originalurkunden.

{Sp. 2} **ERFURT**

ten ²⁰). Seit dem Ausgange des 17. Jahrh. ging die Prokanzlerwürde herkömmlich auf die erfurtischen Weibbischöfe über, war aber zuletzt ein bloßer Ehrentitel ohne wesentliche Bedeutung. — Da man hin und wieder den Geistlichen die Befugniß zum Studium des bürgerlichen Rechts streitig machte, so erhielt die Universität Erfurt im J. 1442 von dem Concilium zu Basel ein Privilegium, nach welchem es 25 Geistlichen erlaubt sein sollte, daselbst das bürgerliche Recht zu studiren, zu lehren und akademische Würden in demselben anzunehmen ²¹).

Was die Verfassung der Universität betrifft, so zeigt sich von der Eintheilung in Nationen, wie sie in Paris, Prag, Leipzig, und auf andern alten Universitäten stattfand, in Erfurt keine Spur. Die Universität bildete Anfangs **einen** ungetheilten Körper; einige Jahre nach ihrer Gründung gestaltete sich die Eintheilung in die bekannten vier **Facultäten**, die sich jedoch nur auf die Lehrenden nicht auf die Lernenden bezog, und auch hinsichtlich jener noch zuließ, daß Einer gleichzeitig Mitglied von zwei oder drei Facultäten sein konnte ²²).

An der Spitze der ganzen Universität stand der **Rector**, der auf eine sehr complicirte Weise von einer theils durch Wahl, theils durch das Loos bestimmten Deputation der vier Facultäten und der Studirenden frei gewählt wurde, sodaß nicht selten auch Studirende von hohem Range zu dieser Würde gelangten ²³).

Das Oberhaupt und der gewöhnliche Geschäftsführer einer jeden Facultat war der **Decanus**, der sein Amt jederzeit ein Jahr bekleidete, und Anfangs von den Mitgliedern seiner Facultat aus ihrer Mitte frei gewählt wurde, bis allmählig, jedoch bei den einzelnen Facultäten zu verschiedener Zeit, sich der Gebrauch einer regelmäßigen Reihenfolge nach der Anciennität feststellte. Indessen mußte jedes neu eintretende Mitglied erst eine bestimmte Anzahl von Jahren in der Facultat gewesen sein, ehe das Decanat ihm zu Theil werden konnte; dies nannte man **Docaniren**. Insofern man unter der Facultat, im engeren Sinne, eine zur Ausübung gewisser Rechte, namentlich zur Verwaltung gewisser Stiftungen und Einkünfte, zur Ertheilung akademischer Würden und den ihr vorhergehenden Prüfungen, ausschließlich befugte Corporation verstand, waren die Mitglieder derselben von den eigentlichen **Professoren** ganz verschieden. Zwar gaben die akademischen Würden, welche zur Aufnahme in eine Facultat berech-

20) Der erste Prokanzler war der oben unter den ersten Professoren genannte Konrad von Dryborg. 21) *Observatio de prohibita Clericis auditione Juris Romani et de privilegio universitati Erford. indulto, vi cuius certus numerus Clericorum ibi jus civile audire potuit*; bei **Chr. Fr. Imm. Schorch**, *Delineatio Historiae Juris civilis*. (Witteb. 1779.) *Append. II. p. 152 sq.* 22) Der großen Anzahl solcher Gelehrten, welche gleichzeitig in der philosophischen und einer der höhern Facultäten saßen, nicht zu gedenken, war z. B. Hermann Lurtz von Nürnberg 1395 Doctor der Theologie und der Medicin; Joh. Schönemann von Nordheim 1424 war zugleich in der juristischen und medicinischen Facultat u. s. m. 23) Wem es Vergnügen macht, den alten weitläufigen Wahlact mit allen Ceremonien kennen zu lernen, findet ihn ausführlich beschrieben bei **Motschmann**, *Erf. lit. 3. Samml. S. 328 fg.*

{Sp. 1} *ERFURT*

tigten, auch die **Befugniß** zum Lehramte, aber sie enthielten keine bestimmte **Verpflichtung** dazu; die *Professores* oder *Lectores ordinarii* waren dagegen durch einen angewiesenen Gehalt zu regelmäßigen Vorlesungen über gewisse Wissenschaften verpflichtet, wurden aber durch diese Anstellung nicht nothwendig Mitglieder einer Facultät, wenn sie nicht die Aufnahme in dieselbe, durch Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, besonders erlangt hatten. Die Zahl der besoldeten Professoren war in den ersten Zeiten der Universität nur gering, weil man immer auf eine hinlängliche Anzahl freiwilliger Docenten rechnen konnte; es ist auch aus dem 1. Jahrh. nichts Näheres über dieselben bekannt, ja es wird nur selten ein Gelehrter unter dem Titel eines Professors erwähnt, da man dem Doctor- oder Magistertitel mehr eigenthümliche Würde beilegte; erst aus dem Anfange des 16. Jahrh. hat sich zufällig eine Nachricht erhalten, daß damals (wahrscheinlich aber ohne die Inhaber der Lectoralpräbenden an den beiden Stiftern mitzurechnen) 13 besoldete Professoren vorhanden waren, nämlich zwei Professoren der Theologie, zwei des kanonischen und zwei des bürgerlichen Rechts, zwei Professoren der Medicin, und sechs Professoren der Philosophie, oder der freien Künste; die Anzahl der letzteren wurde im J. 1518 auf acht erhöht. Die Ernennung der Professoren geschah in den ältern Zeiten, wenn ihre Besoldung aus den eigenen Mitteln der Universität erfolgte, entweder von den einzelnen Facultäten oder auch von dem ganzen akademischen Senate; wenn sie aus dem Stadtvermögen floß, von dem Stadtrathe. — Die Facultäten im engeren Sinne gaben sich als solche ihre Mitglieder selbst, und das Recht, in eine solche einzutreten, beruhte zunächst auf dem Besitz der höchsten akademischen Würde, als Baccalaureus, Licentiat, Magister, Doctor. In den älteren Zeiten (vorübergehende Perioden tiefer Zerrüttung abgerechnet) war die Zahl der Facultätsmitglieder größer als die der Professoren; später, als die Zahl der Professoren, namentlich in der juristischen und medicinischen Facultät, allmählig bedeutend vermehrt wurde, gestaltete sich das Verhältniß umgekehrt. In der medicinischen Facultät kam es noch im 17. Jahrh. dahin, daß die Assessoren derselben immer zugleich Professoren waren; in der juristischen aber gab es noch nach der Mitte des 18. Jahrh. einzelne Assessoren, die keine Professur bekleideten. Zur Theilnahme an den Verhandlungen des akademischen Senats waren nur die Facultätsmitglieder als solche berechtigt; die Professoren, denen diese Eigenschaft mangelte, kamen dabei (einzelne Ausnahmen abgerechnet) nicht in Betrachtung.

Zu den wesentlichen Stücken einer Universität rechnete man in älteren Zeiten (wie noch jetzt auf den englischen Universitäten) die **Collegien** oder **Bursen**, in welchen eine gewisse Anzahl Studirender, unter einem gesetzlich bestimmten oder selbstgewählten Oberhaupte (dem **Decanus**) beisammen lebte, und wol auch eine bestimmte Studienordnung befolgte. In Erfurt war gleich bei der Entstehung der Universität von dem Stadtrathe das *Collegium majus* gestiftet worden, dessen Haus zugleich das allgemeine Universitätsgebäude war. Mehrere wurden im

{Sp. 2} *ERFURT*

Verlaufe der Zeit von Privatleuten gestiftet; unter diesen waren besonders merkwürdig: das *Collegium Amplonianum*, von Amplonius de Fago, einem der ersten Lehrer der Universität, im J. 1412, aus seinem Vermögen, und vorzugsweise zum Nutzen der Angehörigen seiner Vaterstadt Rheinbergen gestiftet, deren deshalb viele in Erfurt studirten; das Haus, welches den Collegiaten zur Wohnung angewiesen wurde, führte den Namen der **Himmelspforte** (*Porta Coeli*), welcher dann im gemeinen Leben auch auf das Collegium selbst überging; — das *Collegium Marianum*, auch die *Schola Juris* genannt, im J. 1448 von dem Dompropst Heinrich von Gerbstede hauptsächlich für das Studium der Theologie und des kanonischen Rechts gestiftet, und der theologischen Facultät einverleibt; — und das *Collegium Saxonicum*, im J. 1524 durch den hildesheimischen Propst Tilemann Brandis, nur für geborene Hildesheimer gestiftet. Unter diesen hatte, außer dem *Colleg. maj.*, nur das Amplonianische Collegium besondere corporative Rechte bei der Universität selbst, indem die aus ihm hervorgehenden *Magistri* einen wesentlichen Theil der philosophischen Facultät bildeten.

Eine öffentliche **Bibliothek** gründete zuerst Amplonius de Fago, doch zunächst nur für das von ihm gestiftete Collegium, dem er seine eigene, für jene Zeit prachthvolle, besonders mit einem ungewöhnlichen Reichthum von Handschriften der Classiker ausgestattete Bibliothek schenkte. Ein anderer Doctor der Medicin, Johann Wesselt von Xanten, legte durch eine ähnliche Schenkung den Grund zu einer allgemeinen Universitätsbibliothek, die um das J. 1440, durch Geschenke der Professoren und anderer Wohlthäter vollends zu Stande kam und sich auf ähnliche Weise im Laufe des 15. Jahrh. beträchtlich vermehrte.

Während des 1. Jahrh. der Universität wurden unter dem ersten Rector 523 Personen in die Matrikel eingeschrieben; und in der Folge betrug die Anzahl der jährlich Eingeschriebenen (einzelne durch Pest, Krieg und andere Zufälle besonders unglückliche Jahre abgerechnet) gewöhnlich 300—400. Diese Studirenden kamen in Erfurt nicht blos aus allen Gegenden Deutschlands, sondern selbst aus dem fernen Norden zusammen²⁴⁾, und wir finden unter ihnen die Namen nicht weniger Fürsten, Grafen und Herren aus den Häusern Sachsen, Hessen, Baden, Holstein, Anhalt, Henneberg, Hohenzollern, Schwarzburg, Hohenstein, Gleichen, Mansfeld, Waldeck, Leiningen, Isenburg, Solms, Oldenburg, Hoya, Barby, Kirchberg u. a. m.²⁵⁾ Unter den bekannten Lehrern der Universität finden wir zwar, wie sich leicht erklären läßt,

24) Unter denen, welche bei der philosophischen Facultät die Magisterwürde erhielten, findet sich z. B. *Ericus Nicolai de Viborgia* 1470, *Georgius Patkul de Lyvonja* 1471 u. s. m. 25) Ein Verzeichniß der in den erfurter Universitätsmatrikeln genannten fürstl. und reichsgräfl. Personen aus thüringischen und sächsischen Familien s. in d. Neuen Mittheil. aus dem Geb. hist.-antiq. Forschungen. 6. Bd. 1. Heft. S. 124. Dabei befindet sich unter Andern der nachmalige Kurfürst Bertold von Mainz aus dem Hause Henneberg, Bischof Heinrich von Münster aus dem Hause Schwarzburg u. dgl. m.

{Sp. 1} ERFURT

wenige Namen, die noch heute für die Wissenschaft von besonderer Bedeutung waren; daß sie aber zu ihrer Zeit in nicht geringem Ansehen standen, beweist unter andern der Umstand, daß man sich bemühte, für auswärtige, neu gestiftete Universitäten Lehrer aus Erfurt zu erlangen. Besonders ist der wesentliche Antheil der Universität Erfurt an der Wiedererweckung der classischen Literatur für ganz Teutschland zu bemerken; denn soviel wir wissen, war Erfurt die erste teutsche Universität, auf welcher besondere *Professores Poëseos* (unter welchem Namen man gewöhnlich die gesammten humanistischen Studien begriff) gefunden werden. Als der erste dieser Art erscheint im J. 1460 ein übrigens wenig bekannter *Petrus Luderus*, den wir später in Basel wieder antreffen²⁶⁾; dann 1466 der bekanntere Jacob Publicius aus Florenz; und da zur Zeit des Ersteren Rudolf von Langen, zur Zeit des Andern Johann von Dalberg, beide die größten Beförderer des neu erwachenden wissenschaftlichen Lebens, in Erfurt studirten, so unterliegt es wol keinem Zweifel, daß wenigstens die Anregung zu den folgenden großen Umgestaltungen im Reiche der Wissenschaften großentheils von Erfurt ausging. Obgleich diese Studlen im 15. Jahrh. hier noch nicht planmäßig und ununterbrochen fortgesetzt wurden, so fanden sich doch von Zeit zu Zeit Lehrer für dieselben; so lehrte seit 1472 Johann Knäß aus Rheinbergen, ein Schüler des Publicius, dessen in der Bibliothek des Amplonianischen Collegiums aufbewahrte Manuscripte von seiner Beschäftigung im Gebiete der classischen Literatur zeigen; um 1486 hielt sich der berühmte Konrad Celtes einige Zeit in Erfurt auf; seit 1494 trat Maternus Pistorius aus Ingweiler als Lehrer auch in diesem Gebiete auf, und von dieser Zeit an kann man die ununterbrochene Bearbeitung und Blüthe desselben in Erfurt rechnen, die sich durch viele, in den ersten Jahren des 16. Jahrh. hier gebildete, bedeutende Männer, wie Martin Luther, Ulrich von Hutten, Georg Spalatin, Andreas Carlstadt, Justus Jonas, Johann Draconites, Justus Menius, Adam Crato, Kaspar Schalb, Erhard Schnepf, Tilemann Platener, und viele Andere (derer, die in Erfurt selbst ihren Wirkungskreis fanden, nicht zu gedenken) kund gab. Nicolaus von Marschall (*Marschalcus Thurius*), um 1500 und 1501, Herm. Busch und Publius Vigilantius, um 1504 und 1505, wirkten zwar nur vorübergehend, aber doch nicht ohne nachhaltige Folgen. — Nicht minder machten sich auch im 15. und den ersten Jahren des 16. Jahrh. verschiedene Gelehrte in Erfurt, z. B. *Jacobus de Clusa*, *Johannes ab Indagine*, Johann von Wesel, Johann von Dorsten, Johann Hilten, Sebastian Weinmann von Oschatz u. A. m. durch freimüthige Äußerungen über die im kirchlichen Leben herrschen-

26) In *Gust. Haenelii Catal. libror. Manuscript., qui in Biblioth. Galliae, Helvetiae etc. asservantur* (Lips. 1830. 4.), werden bei Basel S. 535 angeführt: *Pet. Ludner, ars punctandi ex Franc. Petrarcha*, und **dessen** *Oratio, habita Basil. a. 1464*. Der Verf. dieser Schriften scheint kein anderer als der oben genannte *Pet. Luderus* zu sein, und eine Wanderung von Erfurt nach Basel ist auch bei den wanderlustigen Gelehrten jener Zeit keine Seltenheit.

{Sp. 2} *ERFURT*

den Mängel und Misbräuche und die nothwendige Verbesserung derselben bemerklich.

Im Anfange des 16. Jahrh. befand sich die Universität Erfurt, sowol was den Ruhm ihrer Lehrer als die Anzahl der Studirenden und das innere wissenschaftliche Leben selbst betrifft, im Zustande ihrer höchsten Blüthe. In der theologischen Facultät war Jodocus Trutvetter von Eisenach, in der juristischen Henning Göde von Havelberg, vorzüglich berühmt, welche beide nachmals auch auf der neuen Universität Wittenberg eine Zeit lang lehrten; in der medicinischen stand Georg Eberbach von Rothenburg in vorzüglichem Ansehen, der, ohne selbst als Schriftsteller thätig zu sein, doch mit einigen der größten Gelehrten seiner Zeit in naher Verbindung stand und sich um die Einführung des Studiums der griechischen Ärzte verdient machte, und in der philosophischen Facultät traten, neben den älteren Lehrern, allmählig mehre jüngere Männer auf, die in den folgenden Jahren eine hohe Stufe des Ruhmes erstiegen. Doch schon in den ersten Jahren des 16. Jahrh. wurde das wissenschaftliche Leben in Erfurt durch die in der Geschichte der Stadt erwähnten inneren Unruhen sehr gestört, und der unglückliche sogenannte Studentenlärm, am 29. Sept. 1510, hätte beinahe den völligen Umsturz der Universität herbeigeführt. Das ganz ruinirte große Collegium wurde erst nach 15 Jahren (1525) ganz wieder hergestellt, und die Bibliothek erstand erst nach 182 Jahren (1692) aus ihren Trümmern. Im Ganzen erholte sich jedoch die Universität bald wieder von dieser gefahrvollen Erschütterung; schon im nächsten Jahre stellte sich der Zufluß der Studirenden wieder her und nahm in den folgenden Jahren merklich zu; daß aber die Frequenz immer noch hinter den Verhältnissen des 15. Jahrh. zurückblieb, ist wol hauptsächlich aus dem Einflusse und wachsenden Ruhme der neuen Universität Wittenberg zu erklären. Gleichwol erhob sich auch Erfurt, besonders seit 1515, als die bürgerlichen Unruhen schwiegen, zu einem neuen Glanze; denn in diesem Jahre trat der berühmte Dichter Eoban Hesse in Erfurt als Lehrer auf, und um ihn sammelte sich eine ganze Schar gelehrter Männer und aufstrebender Jünglinge: Johann Crotus, Euricius Cordus, Heinrich und Peter Eberbach, Johann Lange, Georg Forchheim, Georg Sturcius, Joachim Camerarius, Jacob Micyllus und Andere ließen sich in Erfurt nieder und bildeten dort einen Gelehrtenverein, der wenige seines Gleichen gehabt hat, und mit welchem die größten Gelehrten Teutschlands, ein Reuchlin, Erasmus, Luther, Melanchthon, Ulrich von Hutten u. A., in freundschaftlichen Beziehungen standen. Die meisten jener Männer widmeten, wo nicht ihre ganze, doch einen großen Theil ihrer Zeit und Thätigkeit, dem Studium der classischen Literatur, und dem, was man damals die Vertreibung der Barbarei nannte; mehre unter ihnen nahmen, besonders Reuchlin, lebhaft Partei, und die für Reuchlin's Widersacher so gefährlichen *Epistolae obscurorum virorum* erhielten, wenigstens einem großen Theil nach, in Erfurt (durch Crotus, wahrscheinlich unter Mitwirkung von Peter Eberbach) ihr Dasein ²⁷⁾. Freilich führten diese

27) Vergl. über diesen Gegenstand **meine** Gesch. des Wieder-

{Sp. 1} *ERFURT*

neuen Lebensregungen auch manche Mishelligkeiten mit den älteren Lehrern und ihren Anhängern herbei, besonders als seit 1517 noch die Bewegungen in Luther's Sache hinzukamen, die in Erfurt alsbald starken Anklang fand; doch behielt der Streit im Ganzen einen wissenschaftlichen Charakter, bis nach Luther's Durchreise, im April 1521, der schon in der Geschichte der Stadt erzählte, unter dem Namen des Pfaffenstürmens bekannte, verderbliche Ausbruch erfolgte. Mit diesem beginnt der plötzliche Verfall der Universität, von welchem sie sich nie wieder erholte. Theils in Folge dieses Tumultes, theils wegen einer in demselben Jahre in der Stadt herrschenden Epidemie (damals gewöhnlich Pest genannt), wurde die Universität von den meisten Studirenden und selbst von mehren ihrer Lehrer verlassen, deren Auswanderung in den folgenden Jahren fort dauerte, ohne daß irgend ein Ersatz dieses Verlustes erfolgte. Die Zahl der Inscirbirten, die im J. 1520 noch 310 betragen hatte, sank in dem Unglücksjahre 1521 auf 120 herab; im J. 1522 betrug sie nur 72, und verminderte sich von Jahr zu Jahr so auffallend, daß sie 1526 bis auf 14 herunterkam, worauf sie bis 1532 nur unbedeutend sich wieder vermehrte. Die neu ausbrechenden Streitigkeiten der Stadt mit Kur-Mainz lenkten die öffentliche Theilnahme von der Universität ab, der in der Stadt und bei der Universität selbst herrschende Parteigeist, und besonders der Zwiespalt in der Religionssache waren nicht weniger hinderlich. Zwar machten Luther's Anhänger in der Stadt und bei der Universität, der Zahl nach, eine weit überwiegende Mehrheit aus; allein es gelang doch den katholischen Geistlichen, unter dem Schutze des Kurfürsten von Mainz, als Kanzlers der Universität, sich bei dieser, und namentlich in der theologischen Facultät, zu behaupten; und da man bis zur Einführung einer gesetzlichen Parität noch nicht vorgeschritten war, gleichwol auf dem Religionszustande damals alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens beruhten, so war es natürlich, daß eine so unklare Mischung nicht nur unheilbare Trennungen und Zerwürfnisse unter den Mitgliedern der Universität herbeiführen, sondern auch ihrem Rufe schaden und die Studirenden beider Glaubensparteien von ihr verscheuchen mußte, da die Anhänger der einen wie der andern gegen eine Universität mißtrauisch waren, die in dieser wichtigsten Angelegenheit keinen entschiedenen Charakter zeigte; und nachdem andere, in jener entscheidenden Periode neu aufblühende Universitäten, den Zufluß der Studirenden, der früher nach Erfurt gegangen war, einmal an sich gezogen hatten, gelang es um so weniger, ihn von Neuem zu gewinnen, je ungenügender die Mittel waren, die man für jenen Zweck in Bewegung setzte, und je größer die Hindernisse, die sich in den eigenthümlichen politischen Verhältnissen der Stadt Erfurt dagegen erhoben.

Nachdem Eoban Hesse, det sich vergebens durch Wort und That bemüht hatte, den Verfall der Universität aufzuhalten, im J. 1526 einem Rufe an das neue Gymnasium zu Nürnberg gefolgt war, waren es nur zwei Män-

{Sp. 2} ERFURT

ner, der Theolog Johann Lange, das Haupt der Kirchenreformation zu Erfurt, der sich zwar von der theologischen Facultät getrennt, aber seit dem J. 1523 neue theologische Vorlesungen eröffnet hatte, und zugleich das Lehramt der griechischen Sprache bekleidete; und der vielseitig gebildete Arzt Georg Sturcius, die sich dem gänzlichen Untergange derselben noch mit Erfolg widersetzten. Als der hamelburger Vertrag die Verhältnisse der Stadt einigermaßen geordnet und beruhigt hatte, dachte man auch ernstlicher an die Wiederaufrichtung der Universität, wozu friedfertig und patriotisch gesinnte Männer von beiden Religionsparteien einander die Hände boten. Eoban Hesse, auf den man das größte Vertrauen setzte, kehrte im J. 1533 nach Erfurt zurück, aber der neue, allerdings etwas vermehrte Zufluß der Studirenden, war doch nur mäßig, und wurde abermals beschränkt durch eine Verordnung des Kurfürsten von Mainz, der, als Kanzler der Universität, im J. 1536 dem Prokanzler befahl, keinem, der in Wittenberg studirt habe, in Erfurt akademische Würden ertheilen zu lassen (worin eigentlich die Absicht lag, die Evangelischen von der Universität auszuschließen); daher auch die philosophische Facultät, die einzige, die noch in regelmäßiger collegialischer Thätigkeit blieb, mehre Jahre lang gar keine Promotionen halten konnte. Da nun die Absicht, auch Camerarius und noch einige andere namhafte Gelehrte nach Erfurt zu berufen, aus verschiedenen Ursachen nicht zur Ausführung kam, und selbst Eoban Hesse, im Unmuth über fehlgeschlagene Hoffnung, 1537 nach Marburg zog, konnte man den ganzen Plan als vereitelt betrachten. Indessen nahm doch die Zahl der Studirenden in den nächstfolgenden Jahren wieder zu, sodaß die Zahl der Inscibirten im J. 1547 auf 200 stieg. Vor und nach dieser Zeit, im Laufe des 16. Jahrh., machten auch mehre wohlthätig gesinnte Männer beider Konfessionen verschiedene Stiftungen zur Unterstützung Studirender, zur Verbesserung der Besoldungen der Professoren in der philosophischen Facultät, und zu andern nützlichen Zwecken.

Im J. 1557 machte man, auf Anregen des Dompropstes und damaligen Rectors der Universität Henning Hopfe, einen ernstlichen Anfang, die bei derselben entstandenen Lücken wieder auszufüllen. Zuvörderst wurde der bekannte Suffridus Petri aus Löwen als Professor der griechischen und lateinischen Sprache berufen ²⁸⁾, und als dieser Erfurt schon im J. 1561 wieder verließ, hatten sich indessen jüngere Männer für dieses und andere Lehrfächer trefflich gebildet; auch die juristische und medicinische Facultät, welche dem Erlöschen nahe waren, wur-

28) Das Schreiben des akademischen Senats zu Erfurt an die Universität Löwen, worin man um Vorschlag eines Professors der griechischen und lateinischen Sprache bat, *d. Erphord. XII. Jun. 1557*, findet sich in *Epistol. ab illustr. et cl. viris scriptar. Centuriae III. coll. ac ed. Sim. Abbes Gabbema (Harling. Fris. 1663). p. 223*. Aus den folgenden Briefen an Suffr. Petri ergibt sich, daß dieser von dort aus empfohlen und dem Rufe gefolgt war. In dem angeführten Briefe klagen die Erfurter besonders über die in der Universität Jena ihnen neuerwachsene Nebenbuhlerin, von der sie sich doch nicht ganz wollen verdunkeln lassen.

{Sp. 1} ERFURT

den durch Aufnahme neuer würdiger Mitglieder wieder hergestellt, und da die Katholischen sich im ausschließlichen Besitze der theologischen Facultät zu erhalten wußten (obgleich die übrigen Facultäten fast ausschließlich mit evangelischen Mitgliedern besetzt waren), so wurde im J. 1566 durch wohlthätige Bürger eine eigene Professur der Theologie augsburg. Confession gestiftet; und dieser zur Seite trat eine gleichzeitig neu errichtete Professur der hebräischen Sprache, welche der philosophischen Facultät einverleibt wurde. Wahrscheinlich entstand um dieselbe Zeit auch das sogenannte *Paedagogium* im großen Collegio, eine Art Vorbereitungsanstalt zu den höheren akademischen Lectionen, mit eigenen Professoren, die aber Mitglieder der philosophischen Facultät waren. Diese und andere nützliche Anstalten waren zwar für einige Zeit nicht ohne Wirkung; aber bei den wieder ausbrechenden Streitigkeiten mit Mainz verlor sich die Beharrlichkeit, das Angefangene fortzusetzen und zu erhalten, und so gerieth im ersten Viertel des 17. Jahrh. die Universität wieder in die tiefste Zerrüttung. Die katholisch-theologische Facultät war nur dem Namen nach vorhanden und stand mehre Jahre lang ganz leer; auch die medicinische Facultät blieb fast 20 Jahre lang (von 1609—1628) ganz unbesetzt; das vorhin erwähnte Pädagogium ließ man so unbemerkt wieder eingehen, daß nicht einmal von seiner Verfassung und der eigentlichen Zeit seines Bestehens Nachricht gegeben werden kann; die juristische und philosophische Facultät blieben zwar in erträglichem Stande, und erfreuten sich sogar einzelner, für ihre Zeit ausgezeichnete, Männer; doch war das, was Einzelne leisten konnten, immer nur Stückwerk, da der Zusammenhang des Ganzen fehlte; dabei ging von den Fonds der Universität Vieles verloren, und so schien sie dem völligen Erlöschen nahe zu sein. Dennoch erwachte sie seit 1628 wieder zu neuem Leben, indem sowol die medicinische, als die katholisch-theologische Facultät, und zwar letztere durch die Jesuiten, wieder hergestellt wurde; und als wenige Jahre nachher, in Folge der Besetzung Erfurts durch die Schweden (im September 1631), bei dem erfurter Stadtrathe die Hoffnung auf Reichsfreiheit neu erwachte, nahm derselbe sich auch der Universität besonders an, wozu ihn der König von Schweden, durch Überweisung eines großen Theiles der in Beschlag genommenen katholischen Kirchengüter, unterstützte. Man feierte daher am 10. Sept. 1632 ein Restaurationsfest, und obgleich der für jene Zeit sehr zweckmäßig und großartig angelegte Plan nicht vollständig zur Ausführung kam, so wurde doch die theologische Facultät mit evangelischen Gelehrten besetzt, die philosophische Facultät, die seither nur vier ordentliche Professoren gehabt hatte, mit einem Professor der Geschichte und Beredsamkeit und einem Professor der Mathematik vermehrt und mit einigen Adjuncten versehen; die Universität und die einzelnen Facultäten erhielten neue zeitgemäße Statuten; der Stadtrath wurde als Patron der Universität anerkannt und aus dessen Mitte ein aus vier sogenannten Scholarchen bestehendes Curatorium erwählt, von denen einer zugleich das Procancellariat verwaltete. Kaum war aber diese neue Einrichtung ins Le-

{Sp. 2} *ERFURT*

ben getreten, als man sich schon wieder genöthigt sah, Manches davon zurückzunehmen; denn in Folge des prager Friedens, welchem die Stadt im J. 1635 beigetreten war, sollten auch dem Kurfürsten von Mainz seine Rechte und Besitzungen in Erfurt wieder eingeräumt werden, und um den vorauszusehenden Ansprüchen desselben hinsichtlich der Universität zuvorzukommen, setzte der Rath eine neue Restaurationsurkunde auf, worin dem Kurfürsten das Kanzleramt und das Recht, einen Prokanzler zu ernennen, zugesichert, den katholischen Theologen, wenn dergleichen gehörig qualificirt vorhanden wären, das Recht, bei der Universität zu lehren, eingeräumt, und dem Rathe nur das Patronat über die von ihm selbst besoldeten Lehrämter vorbehalten wurde. Der Kurfürst war nun zwar mit diesen Zugeständnissen nicht zufrieden, sondern verlangte gänzliche Zurückführung des früheren Zustandes; doch konnte er während des Krieges mit seinen Foderungen nicht durchdringen; es blieb also im Übrigen vorläufig bei den neuen Einrichtungen; da aber der Rath mit der Zurückgabe der eingezogenen geistlichen Güter die Mittel zur Erhaltung der Universität verlor, so blieben unter andern die in der evangelisch-theologischen Facultät erledigten Lehrämter unbesetzt, und es war seit 1643 nur noch ein einziger Professor in derselben übrig. Theils diese gestörte Entwicklung der Universität, theils die Kriegsunruhen waren auch von sehr nachtheiligem Einfluß auf ihre Frequenz, und so ging die durch jene Restauration hervorgerufene, momentane Blüthe derselben gar bald fast spurlos verloren. Die kaiserliche Restitutionscommission setzte endlich im J. 1649 auch bei der Universität Alles wieder auf den alten Fuß; vergeblich suchte der Stadtrath wenigstens die evangelisch-theologische Facultät zu erhalten. Nach dem Frieden vermehrte sich zwar die Frequenz der Universität wieder etwas, aber sie selbst hemmte ihre ersprißliche Thätigkeit durch eine Reihe unerfreulicher und zum Theil kleinlicher innerer Streitigkeiten, die für geraume Zeit den größten Theil ihrer Geschichte ausmachen; und so waren auch die bald darauf in der Stadt wieder ausbrechenden bürgerlichen Unruhen zugleich für die Universität sehr verderblich.

Nachdem der Kurfürst Johann Philipp sich endlich (1664) der Stadt bemächtigt hatte und die Ordnung in ihrer Verwaltung zurückführte, dachte er auch darauf, das Loos der Universität zu verbessern. Zwar blieb Alles, was unter ihm und seinen nächsten Nachfolgern für diesen Zweck geschah, nur Stückwerk; doch war grade dies die Periode, wo die Universität theils durch absichtliche Anordnungen im Einzelnen, theils durch die allgemeine Macht der Umstände und die allmälige Entwicklung eines neuen wissenschaftlichen Geistes, eine fast durchgängige Umwandlung ihres Zustandes erfuhr, aus welcher hauptsächlich die folgende Gestalt der Dinge sich ergab. Die katholisch-theologische Facultät blieb am meisten in ihrer alten Verfassung. Sie fuhr fort, ihre Mitglieder sich selbst zu geben, mit Ausnahme der Inhaber der beiden Lectoralpräbenden, deren Ernennung jetzt unbestritten durch den Landesherrn geschah, von denen aber gewöhnlich nur Einer in der theologischen Facultät seinen

{Sp. 1} ERFURT

Sitz hatte; doch stand es auch andern Stiftsgeistlichen frei, sich die Doctorwürde und dadurch einen Platz in der Facultät zu erwerben. Mit dem Benedictinerkloster auf dem Petersberge bestand seit 1672 das Übereinkommen, daß der Abt desselben jederzeit *Assessor primarius* und zwei andere Conventualen ordentliche Assessoren der theologischen Facultät waren; auch aus dem Augustiner-Eremitenkloster wurden regelmäßig zwei Mitglieder in dieselbe aufgenommen; aus dem Benedictiner-Schottenkloster befand sich gewöhnlich nur ein Geistlicher in der theologischen Facultät, obgleich zwei dazu berechtigt waren. Einer größeren Anzahl von Klostergeistlichkeit wurde zwar die Doctorwürde, bei gesetzmäßiger Qualification, nicht versagt, doch betrachtete man sie nur als Ehrenmitglieder der Facultät, und sie konnten das Dekanat nicht erhalten. Die Aufnahme der Jesuiten in die theologische Facultät hatte im J. 1651 von Seiten der andern Facultäten heftigen und langwierigen Widerspruch erfahren; später ließ man sie stillschweigend geschehen; doch kamen im 18. Jahrh. keine Beispiele derselben mehr vor. Besoldungen waren (die Lectoralpräbenden abgerechnet) mit den Stellen in der theologischen Facultät, außer einigen ihr von Alters her incorporirten geistlichen Beneficien, nicht verbunden. — Die im J. 1566 gestiftete und nach der Auflösung der evangelisch-theologischen Facultät fortbestehende Professur der Theologie ausb. Conf. blieb seit 1649 immer mit der Würde eines Seniors des evangelischen Ministeriums verbunden, und wurde in der Religionsversicherung des Kurfürsten Johann Philipp nicht nur bestätigt, sondern auch, mit dem ganzen übrigen evangelischen Kirchen- und Schulwesen, dem Patronate des Stadtraths evangelischen Theils namentlich überlassen. Dieser Professor nahm indessen, weil er keine Stelle in einer Facultät einnehmen konnte, auch an der Verwaltung der Universitätsangelegenheiten keinen Antheil. Verschiedentlich wiederholte Anträge auf Anstellung einer größeren Anzahl evangelisch-theologischer Lehrer mit Facultätsrechten blieben, selbst bei dem freisinnigen Kurfürsten Johann Philipp, erfolglos; doch fanden sich von Zeit zu Zeit evangelische Geistliche und andere Gelehrte, welche theologische Vorlesungen hielten. — In der juristischen Facultät, die in Erfurt verhältnißmäßig immer in vorzüglicher Blüthe stand, war schon im J. 1655 die Zahl der Assessoren (Mitglieder des Spruch- und Promotionscollegiums) auf vier festgesetzt worden; diese Zahl wurde bis zum gänzlichen Erlöschen der Universität beibehalten, und zwar mit strenger Berücksichtigung der Religionsparität. Diese Assessoren genossen als solche keine Besoldung, wol aber, wegen der häufig vorkommenden Spruchsachen, bedeutende Sporteln. Die Zahl der besoldeten Professoren der Rechte wurde durch den Kurfürsten Johann Philipp ebenfalls auf vier festgesetzt, mit den Nominalfächern der Decretalen, des Codex, der Pandekten und der Institutionen; im J. 1684 kam hierzu noch (wie auf den sächsischen Universitäten) ein zweiter Professor der Pandekten, dessen Nominalfach aber später in das Staatsrecht verwandelt wurde. Gemeiniglich hatte auch einer der beiden, mit Lectoralpräbenden versehenen, Stiftsgeistlichen, als Lehrer

{Sp. 2} ERFURT

des kanonischen Rechts, seine Stelle unter den Professoren der Rechte; auch waren seit dem Ausgange des 17. Jahrh. gewöhnlich einige *Professores extraordinarii* vorhanden. Die Stellen der Assessoren waren sehr oft von denen der Professoren getrennt; erst seit 1772 kam es dahin, daß alle Assessoren zugleich *Professores ordinarii* waren. — In der medicinischen Facultät wurde im J. 1670 die Zahl der Assessoren auf drei festgesetzt, zu denen 1693 noch ein vierter, aber als *extraordinarius*, kam. Seit 1690 waren alle Assessoren nothwendig zugleich Professoren, indem die alte Zahl von zwei ordentlichen Professoren 1670 durch einen Professor der Anatomie und Botanik und 1693 durch einen Professor der Chemie vermehrt wurde (wiewol die letztere Wissenschaft auch vorher schon eifrige Bearbeiter gefunden hatte). Seit dem Ausgange des 17. Jahrh. war gewöhnlich auch ein oder mehre *Professores extraordinarii* vorhanden. Die Ernennung der Assessoren und Professoren der juristischen, sowie der medicinischen Facultät geschah seit der Reduction durch den Landesherrn, doch wurde zuweilen ein Gutachten der betreffenden Facultät eingefodert. — Die philosophische Facultät ordnete ihre Verfassung im J. 1678 durch einen Vergleich der drei Corporationen, aus welchen sie zusammengesetzt war, und welche das *Corpus majoristicum*, *Amplonianum* und *communisticum* genannt wurden. Hiernach bestand sie aus sechs ordentlichen und vier außerordentlichen Mitgliedern, die alle zugleich Professoren waren; von jenen gehörten zu jedem *Corpus* zwei, von den letzteren zu dem *Corp. major.* ebenfalls zwei, zu jedem der beiden andern Einer; bei eintretender Erledigung einer Ordinarstelle rückte der zu demselben *Corpus* gehörige Extraordinarius (oder bei dem *Corp. maj.* der älteste von beiden Extraordinarien) *ipso jure* in dieselbe ein, und die beiden Ordinarien wählten einen neuen Extraordinarius, welcher der Facultät präsentirt, und wenn nichts gegen ihn einzuwenden war, von derselben recipirt wurde. Der Landesherr und seine Behörden nahmen an einem solchen Vorgange gar keinen Antheil; auch wurden die Mitglieder der philosophischen Facultät nicht aus dem landesherrlichen Ärarium, sondern aus ihrem eigenen Fonds besoldet, über welchen der zeitige Dekanus die Rechnung zu führen hatte; beides aber, wiewol die Facultät darauf, als auf eine besondere Freiheit, eifersüchtig hielt, gereichte derselben im Wesentlichen doch nicht zum Vortheil; denn während ihr beschränktes und durch mancherlei Unglücksfälle geschmälertes Vermögen nur äußerst dürftige Besoldungen gestattete, richteten sich auch die Wahlen der Professoren mehr nach persönlichen Nebenrücksichten, als nach wahrer wissenschaftlicher Befähigung. Gelehrte, welche von dem Landesherrn zu Professoren der Philosophie ernannt wurden, erhielten zwar ihren Platz in der Reihe der Professoren der philosophischen Facultät, blieben aber von der Theilnahme an den Facultätsrechten so lange ausgeschlossen, bis sie von der Facultät selbst die Aufnahme in ein *Corpus* erlangten. — Über das Religionsverhältniß in den drei untern Facultäten war zwar (die Parität der Assessoren der Juristenfacultät abgerechnet) nichts gesetzlich bestimmt;

{Sp. 1} ERFURT

während sie jedoch vor der Reduction fast ausschließlich mit evangelischen Mitgliedern besetzt waren, vermehrte sich nach dieser Zeit die Zahl der katholischen so sehr, daß sie manchmal überwiegend war; unter Andern kam das ganze *Corpus communisticum* der philosophischen Facultät seit 1698 an die Geistlichen des Benedictiner-Schottenklosters. — Seit dem letzten Viertel des 17. Jahrh. wurden die akademischen Würden in Erfurt nicht nur ungleich häufiger als vormals, sondern auch von solchen Candidaten gesucht, die nicht dort studirt hatten. Dies geschah zwar nicht (wie man die erfurter Universität verleumderisch beschuldigt hat) wegen einer sträflichen Erleichterung des Examens; denn es sind wol eher Fälle vorgekommen, daß Leute, die man in Erfurt ihrer Unwissenheit wegen abgewiesen hatte, auf andern Universitäten promovirt wurden, sondern theils wegen der mäßigeren Kosten, theils wegen der Entfernung unnöthiger, zeitraubender Weitläufigkeiten, wodurch es möglich wurde, die Candidaten schneller abzufertigen; doch wurden einige Male Betrügereien gespielt, indem unqualificirte Personen, im Vertrauen darauf, daß man sie in Erfurt nicht persönlich kannte, die gesetzlichen *Specimina* durch Andere unter ihrem Namen ablegen ließen, woraus dann verdrießliche Händel entstanden. — Mit der Wiederherstellung der Universitätsbibliothek machte der, auch in anderer Hinsicht um die Stadt und Universität sehr verdiente, gelehrte Arzt Petri von Hartenfelß, als Rector der Universität, im J. 1692 den Anfang.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Universität übte der Statthalter Graf von Boyneburg, der zugleich seit 1705 bis an seinen Tod, 1717, das Rectorat derselben mit Unterstützung eines Proectors führte; jedoch mehr durch persönliche Aufmunterung und geistige Belebung, als durch neue Einrichtungen; denn die von ihm schon projectirte Akademie der Wissenschaften kam nicht zu Stande, und erst kurz vor seinem Tode machte er zwei wichtige Stiftungen, indem er seine ansehnliche Bibliothek, nebst einem Capitale zu ihrer Vermehrung und zur Besoldung eines Bibliothekars, an die Universität vermachte, und durch Überweisung eines andern Capitals eine zweite Professur des Staatsrechts und der Reichsgeschichte stiftete, die jederzeit von einem katholischen Gelehrten, jedoch nicht geistlichen Standes, bekleidet werden sollte. — Das von Boyneburg erweckte neue Leben wirkte noch geraume Zeit nach seinem Tode fort; daß aber dessenungeachtet die Frequenz der Universität sich nicht über das Mittelmäßige erhob, hatte viele Ursachen. Der erfurter Staat war zu klein, um durch seine Eingebornen die Universität in Blüthe zu erhalten; ja diese selbst waren, wenn sie sich der evangelischen Theologie widmeten, wie die Mehrzahl that, genöthigt, ihre wissenschaftliche Ausbildung auf fremden Universitäten zu vollenden, weil grade für dieses Studium in Erfurt sehr unvollkommen gesorgt war. Dann war die Mehrzahl der Professoren so spärlich besoldet, daß sie, wenn sie kein bedeutendes Vermögen besaßen, nicht umhin konnten, sich mit andern Geschäften zu befassen und das Lehramt nur als Nebensache zu behandeln; und die natürlichen Folgen dieses Um-

{Sp. 2} *ERFURT*

standes, sowie die beschränkte literarische Thätigkeit der erfurtischen Professoren (während die thätigsten und berühmtesten derselben von Zeit zu Zeit für andere Universitäten gewonnen wurden) ²⁹⁾, und der Mangel der meisten, neben den Vorlesungen noch nöthigen Institute, waren nicht geeignet, viele auswärtige Studirende herbeizuziehen, deren Zufluß vielmehr durch die benachbarten Universitäten Jena, Leipzig, Halle, u. a. abgeleitet wurde. Doch pflegten sich nicht nur aus dem benachbarten kurmainzischen Eichsfelde, sondern auch aus den Rheingegenden, aus Franken und Westfalen, Studirende, besonders Juristen, noch in ziemlicher Anzahl in Erfurt einzufinden, bis im J. 1748 ein verdrießlicher Vorfall die meisten derselben verscheuchte. Ein aus Westfalen gebürtiger Student bekam nämlich Händel mit einem Fähndrich von der kaiserlichen Besatzung, der ihn auf eine sehr grobe Weise muthwillig beleidigt hatte. Da der Fähndrich im Handgemenge den Kürzern zog, rief er die Soldaten von der nahen kaiserlichen Wache zu Hilfe, die mit Guttheißen ihres commandirenden Officiers den Studenten in ihre Wachstube schleppten und mit Kolbenstößen und Stockschlägen auf lebensgefährliche Weise mißhandelten. Auf daß Geschrei des Studenten eilten die Bürger in Masse herbei und würden die Hauptwache gestürmt haben, hätte nicht der mainzische Festungscommandant durch ein abgeschicktes Commando Soldaten den Tumult gestillt und eine Untersuchung eingeleitet, in welcher der Student zwar unschuldig befunden wurde, von einer Genugthuung, oder ernstlichen Bestrafung der schuldigen Officiere aber nicht weiter die Rede war. Die Westfalen, welche damals die Mehrzahl der in Erfurt studirenden Ausländer ausmachten, verließen, in Folge dieser Beschimpfung, sämmtlich die Universität und wandten sich größtentheils nach Göttingen; und von dieser Zeit an wollte es, durch alle angewandte Vorkehrungen und gemachte Verbesserungen, nicht wieder gelingen, einen bedeutenden Zufluß auswärtiger Studirender für Erfurt zu gewinnen und für die Dauer festzuhalten ³⁰⁾.

29) Wie viele erfurtische Gelehrte zu auswärtigen Lehr- oder Staatsämtern im Verlaufe des 18. Jahrh., und besonders in der ersten Hälfte desselben, berufen wurden, wird aus der weiter unten folgenden Angabe der bedeutendsten erfurtischen Universitätslehrer erhellen. 30) Die bedeutendsten Männer, welche von der Mitte des 16. bis gegen die Mitte des 18. Jahrh. hier lehrten: Unter den **katholischen Theologen** kann nur ein wirklich bedeutender Mann genannt werden, nämlich Augustin Gibbon de Burgo, eine geborener Irländer, Augustinerordns, Prof. in Erfurt 1657, gest. 1676; Verf. eines großen Lehrgebäudes der scholastischen Theologie u. a. Schriften.— Unter den **evangelischen Theologen** zeichneten sich aus: Andreas Poach, der erste Prof. der Theologie augsb. Conf. 1566, verließ Erfurt 1572, gest. 1585; Joh. Aurifaber, lebte zu Erfurt seit 1566, gest. 1575; beide bekannt als Herausgeber mehrerer Schriften Luther's; Berthold Sprockhof (*Sprocovius*), Prof. 1591, gest. 1600; Esaias Silberschlag, Prof. 1601, gest. 1606; dann die bei der Restauration 1633 zu der evangelisch-theologischen Facultät berufenen Lehrer: Joh. Matth. Meyfarth, gest. 1642; Georg Großhayn, ging 1637 nach Weimar, gest. 1638; Nicolaus Zopf, ging 1643 ebenfalls nach Weimar, gest. 1672, und Barthol. Elsner, welcher nach Auflösung der theologischen Facultät die theologische Professur alter Stiftung behielt, gest. 1662; ferner Nicol. Stenger, Prof. der Phil. 1654, der Theol. 1662,

{Sp. 1} *ERFURT*

Durch den Abgang mehrer ihrer vorzüglichsten Lehrer und andere Arten des Misgeschicks war die Universität

gest. 1680; Joach. Just. Breithaupt, Prof. 1687, ging 1692 nach Halle, gest. 1732; Joh. Weißenborn, lehrte zu Erfurt seit 1692, ging 1700 nach Jena, gest. in demselben Jahre; Joh. Georg Joch, Prof. 1722, ging 1726 nach Wittenberg, gest. 1731; Joh. Lor. Pfeiffer, Prof. 1726 (vorher vieljähriger Privatdocent), gest. 1743, und dessen Sohn Joh. Chph. Pfeiffer, 1741 als Generalsuperintendent nach Gera berufen, gest. 1768. — Unter den **Juristen** sind zu bemerken: Ambrosius Schurer, der 1560 die fast ganz ausgestorbene Facultät wieder aufrichtete, gest. 1584; Heinrich Knaust oder *Cnaustinus*, zugleich ein bemerkenswerther Volksschriftsteller, lehrte ungefähr seit 1560 bis nach 1568; Eberhard Bronchorst, der seiner ausgezeichneten juristischen Gelehrsamkeit wegen *Pater legum* genannt wurde, Prof. 1581 — 1583, gest. zu Leyden 1627; Henning Rennemann, einer der ersten Rechtsgelehrten, welche das Studium des deutschen Rechts wieder erweckten und dasselbe mit dem römischen Rechte verbanden, Prof. 1604, gest. 1646; Joh. Moritz Gudenus, Vers., der bekannten *Historia Erfurtensis*, Prof. 1666, gest. 1688; Joh. Schmidel, Prof. 1667, und zwar von Jena berufen, indem Kurfürst Johann Philipp durch Berufung auswärtiger beliebter Docenten Studirende herbeizulocken die Absicht hatte, deren Ausführung sich jedoch auf diesen einen, übrigens sehr thätigen, Mann beschränkte, gest. 1672; Joh. Heinr. Meier, Prof. 1677, stand auch auswärts in solchem Ansehen, daß man ihn *Stella polaris inter ICtos* nannte, gest. 1729; Geo. Heinr. Brückner, Prof. 1678, gest. 1700, und dessen Bruder Wilh. Hieron. Brückner, Pros. 1685, nach Jena berufen 1690, gest. 1736; Joh. Matthias Winkopp, Prof. der Phil. 1688, der Rechte 1696, als Geheimer Rath nach Mainz berufen 1712, gest. 1727; Tobias Jacob Reinharth, Prof. 1710, nach Göttingen berufen 1735, gest. 1743; Phil. Franz v. Bellmont, der erste Prof. Boyneburg'scher Stiftung 1717, gest. 1740, und dessen Sohn Joh. Arnold v. Bellmont, Prof. 1740, resign. 1762, bekleidete viele Jahre die höchsten Ämter im erfurtischen Staate, gest. 1803; Hieron. Friedr. Schorch, Prof. 1732, lehnte mehre bedeutende auswärtige Anträge ab, gest. 1783; Jac. Ernst v. Brückner, Privatdocent seit 1736, als Geh. Justizrath nach Berlin berufen 1745, gest. ... — In der **medicinischen** Facultät machten sich vorzüglich verdient: Joh. Curio, 1548, gest. 1561; Peter Avianus, gewesener Leibarzt Kaiser Karl's V., Prof. 1561, gest. 1578; Joh. Rehefeld, Prof. 1632, gest. 1648; Eccard Leichner, 1644, nicht nur als Arzt, sondern auch durch zahlreiche Schriften und ausbreiteten Briefwechsel Behufs einer Umgestaltung der Philosophie und des ganzen Schul- und Unterrichtswesens merkwürdig, gest. 1690; Val. Andreas Möllenbrock, 1651, eins der ersten Mitglieder der damals gestifteten Akademie der Naturforscher, zog 1657 nach Halle, gest. 1675; Geo. Chph. Petri v. Hartenfelß, 1663, gest. 1718; Kaspar Cramer, 1675, eigentlich als Prof. der Anatomie angestellt, aber zugleich ein guter Chemiker, und in diesem Fache Lehrer des großen Friedr. Hoffmann, gest. 1682; Justus Vesti, Prof. 1682, gest. 1715; Joh. Phil. Eysel, Prof. 1687, gest. 1717; Chph. v. Hellwig, ein überaus fruchtbarer Vielschreiber, Privatdocent seit 1712, gest. 1720; Herm. Paul Juch, Prof. 1717, ein echter Schüler Stahl's in Halle und ungemein berühmter Praktiker, auch Leibarzt an mehren benachbarten fürstl. Höfen, gest. 1756; Ivo Joh. Stahl, Prof. 1725, machte sich besonders um Aufnahme des Studiums der Botanik verdient, gest. 1745; Andr. Elias Büchner, Prof. 1729, Präsident der kaiserl. Akademie der Naturforscher, nach Halle berufen 1745, gest. 1769; Joh. Wilh. Albrecht, Prof. 1729, nach Göttingen berufen 1734, gest. 1736; Joh. Hieron. Kniphof, Prof. 1737, machte sich besonders als Erfinder des Pflanzenabdrucks berühmt, gest. 1763; Hieron. Ludolf, Prof. der Phil. 1740, der Med. 1745, lebte mehre Jahre als kurfürstl. Leibarzt in Mainz, gest. 1764; Joh. Chph. Riehel, Prof. 1748, vorher aber mehre Jahre Privatdocent, um die Anatomie und praktische Medicin verdient, gest. 1757; Rudolf Augustin Vogel, seit 1748 Privatdocent, als Prof. nach Göttingen berufen 1752, gest. 1774. — Unter den Lehrern der **philosophi-**

{Sp. 2} *ERFURT*

ziemlich herabgekommen, als ein besonderer Zufall — eine im J. 1752 von einem evangelischen Candidaten der Rechte verfaßte und unter dem Vorsitz des katholischen Prof. Joh. Georg Brückmann gehaltene Disputation, welche des letzteren Feinde unter der Geistlichkeit zu einer heimtückischen Anklage in Rom benutzt hatten — dem damaligen Kurfürsten von Mainz, Johann Friedrich Karl, Veranlassung gab, sich um den Zustand der Universität näher zu bekümmern und auf Mittel zu ihrer Verbesserung zu denken, die seit 1754 in Ausführung kamen. Alle Facultäten erhielten allmählig einen Zuwachs von neuen, tüchtigen Lehrern. Die katholisch-theologische Facultät wurde neu belebt durch dem vorzüglich im Fache des kanonischen Rechts

schen Facultät sind vorzugsweise zu nennen: Ludwig Helmbold, 1554, ein bekannter glücklicher Dichter in lateinischer und deutscher Sprache, kehrte 1570 in seine Vaterstadt Mühlhausen zurück, gest. als Superintendent daselbst 1598; Joh. Gallus, 1559, Prof. der Theol. 1573, gest. 1587, ebenfalls ein guter lateinischer Dichter; Matth. Dresser, 1559, nach Jena berufen 1574, gest. zu Leipzig 1607; Anton Mocker, 1564, ein guter lateinischer Dichter und Verf. eines für seine Zeit ausgezeichneten Werkes über Erziehungswissenschaft, gest. 1607; Bruno Seidelius, 1565, gest. 1591, und Barthol. Hübner, 1566, gest. 1597, gehörten der phil. Facultät an, und waren fertige lateinische Dichter, zugleich aber auch berühmte Ärzte; Basilius Faber, Verf. des berühmten *Thesaurus erudit. scholast.* u. a. Schriften, wurde 1569 als Rector des Gymnasiums nach Erfurt berufen, lehrte aber auch an der Universität, gest. 1576; Joh. Dinckel, Prof. der hebräischen Sprache 1572, ging 1580 nach Gotha, gest. zu Coburg 1601; Barthol. Löneißen, Prof. 1591, legte durch seine *Series Rectorum* den Grund zur erfurtischen Gelehrten Geschichte, gest. 1622; Joh. Raue, Prof. der Geschichte und Beredsamkeit 1634 — 1636; Georg Schultz, Prof. der Mathematik 1634 — 1641; Sebast. Schröter, Prof. am evangelischen Gymnasium (und zwar der erste Prof. der Mathematik) 1615 — 1626, an der Universität 1644, Verf. eines ausführl. geograph. Werkes, gest. 1650; Joh. Vollbracht, Prof. 1644, Verf. verschiedener kleiner, besonders Erfurt betreffender, historischer Schriften, gest. 1664; Joh. Melch. Starcklopf, Prof. 1653, Verf. philosoph. und theolog. Schriften, gest. 1671; Christ. Neubauer, Prof. 1658, Verf. eines zu seiner Zeit geschätzten lateinischen Lexikons und anderer philol. Schriften, gest. 1672; Mich. Hertz, Prof. der Geschichte 1675, Verf. der *Bibliotheca Germanica*, des in seiner Art ersten Literaturwerkes über die gesammte deutsche Geschichte, ging 1678 als Rector nach Schneeberg, gest. 1713; Zacharias Hogel der Jüngere, Director des evangelischen Gymnasiums seit 1677, später zugleich Prof. der Geschichte an der Universität, gest. 1714; Hiob Ludolf, Prof. 1683, ein zu seiner Zeit berühmter Mathematiker, lehnte 1692 einen Ruf an die neue Universität Halle ab, gest. 1711; Kaspar v. Stieler, bekannt unter dem Schriftstellernamen **der Spate**, brachte die letzten Jahre seines vielbewegten Lebens in Erfurt zu, und hielt Vorlesungen, besonders über den deutschen Styl, gest. 1707; Joh. Heinr. Tiemeroth, Prof. 1713, Verf. eines guten lateinisch-poetischen Lexikons u. a. Schriften, gest. 1758, fast 90 Jahre alt; Justus Chph. Motschmann, Prof. 1729, vorher aber vieljähriger Privatdocent, und zwar ein vorzüglich gründlicher und beliebter Lehrer der philosophischen und historischen Wissenschaften, besonders als Schriftsteller um die erfurtische Gelehrten Geschichte verdient, gest. 1738; Joh. Nic. Sinnhold, Privatdocent seit 1723, Fortsetzer von Motschmann's gel. Erf. und Verf. vieler anderer theologischer und historischer Schriften, gest. 1748; Andreas Gordon, Conventual des Benedictiner-Schottenklosters, Prof. 1737, ein guter Mathematiker und Physiker und rüstiger Bekämpfer der scholastischen Philosophie, die zu Anfange des 18. Jahrh. durch seine Ordensgenossen in Erfurt wieder eingeführt worden war, gest. 1751; Heinr. Wolf. Fratzscher, Prof. 1738, als Generalsuperintendent nach Coburg berufen 1744, gest. 1757.

{Sp. 1} *ERFURT*

und der Kirchengeschichte gelehrten, Augustiner Jordanus Simon (Prof. 1757, verließ Erfurt 1771, gest. 1776). Um das lange vermißte Studium der evangelischen Theologie in Gang zu bringen, wurden im J. 1756 zwei gelehrte evangelische Prediger, Joh. Sylv. Bohn (wurde 1758 Senior, gest. 1762) und Gabr. Chph. Benj. Mosche (ging 1759 als Superintendent nach Arnstadt, gest. zu Frankfurt a. M. 1792) zu Vorlesungen förmlich beauftragt. Einem in der juristischen Facultät 1756 neu angestellten Prof. Benj. Gottfr. Hommel (gest. 1773) wurde zugleich das bis dahin noch nicht besetzte Lehrfach der Ökonomie und Kameralwissenschaften aufgetragen. — Die medicinische Facultat gewann einen höheren Aufschwung besonders durch zwei, Anfangs über die herkömmliche Zahl angestellte, Professoren, Joh. Wilh. Baumer (Prof. der Phil. 1752, der Med. 1754, nach Gießen berufen 1765, gest. 1788) und Chph. Andr. Mangold (Prof. der Phil. 1745, der Med. 1755, gest. 1767), die vornehmlich das Studium der Naturgeschichte ganz neu in Gang brachten und für die Untersuchung der einheimischen Naturproducte die Bahn brachen; und nach ihrem Beispiele bildete sich Joh. Phil. Nonne (Prof. 1762, gest. 1772), der erste wissenschaftliche Bearbeiter der erfurtischen Flora und Restaurator des seitdem nie wieder in Verfall gekommenen, vielmehr durch Trommsdorff, Planer, Naumburg und Bernhardi ununterbrochen gepflegten Studiums der Botanik. Überdies wurden ein neuer botanischer Garten und ein anatomisches Theater eingerichtet, zur besseren Betreibung des anatomischen Studiums ein Prosector angestellt, und durch Baumer ein poliklinisches Institut begründet. — In der philosophischen Facultät wurde vornehmlich dem ganz darniederliegenden Studium der Geschichte durch Ferd. Wilh. Beer (1756 von dem Kurfürsten unter dem Titel eines Professors des Naturrechts und der Alterthümer angestellt, gest. 1760) aufgeholfen; um die Mathematik machten sich vorzüglich verdient: Jacob Adelung (Prof. am evangelischen Gymnasium seit 1741, und bei der Universität vierjähriger Privatdocent, zugleich als theoretischer und praktischer Musiker ausgezeichnet, gest. 1762); Wilh. Gtl. Hesse (Prof. 1741, gest. 1784), und Bernard Grant (Prof. 1752 als Gordon's Nachfolger; mußte 1781, wegen Verdrießlichkeiten mit der Regierung, Erfurt verlassen); Sigism. Leberecht Hadelich (Prof. 1756, gest. 1783) war in mancherlei Fächern, zuletzt in der Ökonomie und Gewerbskunde, thätig; auch der nachmals berühmte Sprach- und Geschichtsforscher Joh. Chph. Adelung (Prof. am evangelischen Gymnasium 1758—1762, gest. zu Dresden 1806) gehörte der Universität gleichzeitig als Privatdocent ³¹⁾ an.

31) Ich benutze diese Gelegenheit, einige über Adelung's Leben in Erfurt vielfach verbreitete und noch in dessen Biographie im 1. Bde. dieser Encykl. S. 404 übergangene irrige Angaben zu berichtigen. Dort wird nämlich gesagt, Adelung sei 1759 Professor am evangelischen Gymnasium geworden, habe sich aber schon 1761, auf Veranlassung eines zwischen der dasigen protestantischen Gemeinde und der Regierung über einige Kirchenlieder entstandenen Streites, in welchem er die Gerechtsame seiner Confessionsverwandten zu vertheidigen übernommen, aus Rücksicht auf seine persönliche Sicherheit genöthigt gesehen, Amt und Ort schnell zu verlassen,

{Sp. 2} *ERFURT*

Unter den Gelehrten, die zwar mit der Universität nicht in Verbindung standen, aber theils durch ihren Ruf, theils durch Rath und That mittelbar auf sie vortheilhaft einwirkten, genoß der berühmte ökonomische Schriftsteller, Rathsmester Chr. Reichardt (gest. 1775, über 90 Jahre alt) des größten Ansehens. — Außerdem wurde der schon im J. 1741 angeschaffte und im Schottenkloster aufbewahrte physikalische Apparat beträchtlich vermehrt, eine neue Reitbahn erbaut, für die Reit-, Fecht- und Tanzkunst Exercitienmeister angestellt, und manche Einrichtung getroffen, um den Studirenden auch äußerlich den Aufenthalt in Erfurt zu erleichtern und angenehmer zu machen. — Die im J. 1754, hauptsächlich auf Baumer's Betrieb, errichtete Akademie der Wissenschaften, obwol sie mit der Universität nicht in einem so nothwendigen Zusammenhange stand, wie dies etwa bei der göttinger Societät der Wissenschaften der Fall ist, trug doch, durch Belegung wissenschaftlicher Thätigkeit, auch zur Aufnahme der Universität vieles bei. — Die Folgen dieser und anderer nützlicher Anstalten wurden bald sichtbar; es erschienen Prinzen von Hohenlohe, Grafen von Ingelheim, Khevenhiller, Ostein u. a. in der Reihe der erfurtischen Studirenden; aber die Unruhen des siebenjährigen Knegs und die, an jene sich anschließendem inneren Streitigkeiten, verschuldeten hauptsächlich, daß die neuen Anstalten, mit dem Abgange einiger der Männer, die sich ihrer zunächst angenommen hatten, größtentheils wieder ins Stocken geriethen. Nur in der Juristenfacultät wurden auch in dieser Zeit noch einige vorzügliche Lehrer angestellt, als: Adam Ignaz Turin, Prof. 1758, erhielt 1762 die Boyneburg'-sche Professur, gest. 1777; Chr. Friedr. Imman. Schorch, Prof. 1760, gest. 1804; Herm. Ernst Rumpel, Prof. 1765, gest. 1794. — Im Allgemeinen aber hörte man viele Klagen über den abermaligen Verfall der Universität,

und sei nach Leipzig geflohen. An alle diesem ist durchaus nichts Wahres. Adelung kam schon im J. 1758 nach Erfurt; Religionsstreitigkeiten von Bedeutung fanden in dieser Zeit gar nicht statt, und Adelung hat sich in kirchliche Angelegenheiten nie gemischt, auch für seine persönliche Sicherheit nie etwas zu fürchten gehabt. Sein damals noch etwas leichtsinniger Charakter soll ihn einst verleitet haben, Anzüglichkeiten gegen hochgestellte Personen schriftlich zu verbreiten, wodurch er sich Verhaftung in dem sogenannten Fegfeuer, dem gewöhnlichen Bürgergefängniß, zuzog, aus welchem ihn aber ein witziger Einfall, in einem Briefe an den ihm wohlwollenden Statthalter, sogleich wieder befreite. Da er öfters nach Gotha reiste, um die dortige Bibliothek zu benutzen, und bei dieser Gelegenheit einflußreiche Bekanntschaften machte, so geschahen ihm Anträge., in gothaische Dienste zu treten, die er mit vollkommen ruhiger Überlegung annahm, weil er dort bessere Aussichten und mehr Muße für literarische Arbeiten als in Erfurt zu finden hoffte. Er erhielt seine Entlassung in Erfurt in der besten Form, nahm vom Gymnasium im Frühlingsexamen 1762 feierlich Abschied, und zog nach Gotha, wo er das Prädicat eines Rathes erhielt, und von wo er erst später, aus mir unbekanntem Ursachen, wahrscheinlich aber aus Liebe zu einer, rein literarischen Beschäftigung gewidmeten, Muße seinen Wohnsitz nach Leipzig verlegte. Die von seinem Zeitgenossen und Freunde Rumpel in einem hinterlassenen Manuskripte: „Mein Umgang mit Menschen, hauptsächlich mit Gelehrten,“ über Adelung's Leben in Erfurt ausgezeichneten, sehr speciellen Nachrichten habe ich in der Allgem. thüring. Vaterlandskunde, 1822. S. 11 fg. bekannt gemacht.

{Sp. 1} ERFURT

bis im J. 1767 wieder ein zufälliger Umstand — der Wunsch des evangelischen Predigers Vogel, ein theologisches Lehramt bei der Universität zu erhalten — bei dem Kurfürsten Emmerich Joseph den Gedanken an eine vollständige Restauration der Universität rege machte. Nach der Absicht des Kurfürsten sollte nun allerdings eine ausgezeichnete, für den ganzen mainzischen Staat und sonst noch in größerer Ausdehnung einflußreiche Schöpfung hervortreten; aber die Leute, in deren Hände die Ausführung kam, verstanden den Sinn des Kurfürsten nicht, und verderbten vieles, theils durch mangelhafte Einsicht, theils durch üblen Willen, und besonders durch die unglückliche Idee, äußerlich glänzen und doch am unrechten Orte sparen zu wollen. Die wichtigste der neuen Einrichtungen war, daß nun endlich ein *Collegium professorum Theologiae Conf.*, wiewol nicht mit Facultätsrechten, zu Stande kam. Der Eigensinn des damaligen Senior Joh. Chph. Besler war schuld, daß die Professur der Theologie alter Stiftung von demselben getrennt und in einer ungewissen Stellung zur Universität blieb. Die ersten Mitglieder des neuen Collegiums waren: Joh. Balth. Schmidt, gest. 1772; Chr. Heinr. Vogel, gest. 1771; beide am meisten durch ihre Streitigkeiten mit Bahrtdt bekannt; Chph. Schellenberger, ein gelehrter und friedfertiger Mann, aber nie Schriftsteller, gest. 1791; Joh. Heinr. Bohn, ging 1769 als Prof. der orient. Spr. nach Jena, gest. 1771; Chph. Friedr. Ludewig, gest. 1769. — In die Juristenfacultät, obwol sie reichlich genug besetzt war, wurden doch noch berufen: Chr. Heinr. Schmid, als *Prof. Jurisprudentiae elegantioris* 1769; mehr Belletrist als Jurist, ging 1771 als Prof. der Beredsamkeit nach Gießen, gest. 1800; und Joh. Chph. Erich Springer, als Prof. des Staatsrechts und der Kameralwissenschaften 1771, ging 1778 nach Darmstadt, gest. zu Rinteln 1798. — Die medicinische Facultät blieb ohne wesentliche Veränderung, und selbst die eingetretenen Vacanzen wurden nur mittelmäßig ersetzt. Desto zahlreicher waren die neuen Ernennungen in der philosophischen Facultät, nur, anstatt daß diese einer totalen Reform bedurft hätte, ließ man sie in ihrer veralteten und schadhafte Verfassung bestehen, und setzte eine Reihe neuberufener, aber auch nicht allzu glücklich gewählter Professoren unverbunden neben sie hin, wodurch sogleich der Same zu unheilbaren Streitigkeiten ausgestreut wurde. Diese neuen Professoren, welche 1768 eintraten, waren: Fried. Just. Riedel, Prof. der Philosophie, ging 1771 nach Wien, gest. 1785; Joh. Georg Meusel, Prof. der Geschichte, ging 1779 nach Erlangen, gest. 1820; Karl. Fr. Bahrtdt, Prof. der bibl. Alterthümer, ging 1771 nach Gießen, gest. zu Halle 1792; Joh. Fr. Herel, Prof. der Philologie, legte 1772 seine Stelle nieder, gest. zu Nürnberg 1800. Unter diesen allen füllte nur Meusel seine Stelle würdig und nützlich aus; Riedel und Bahrtdt schadeten durch ihre Streitsucht und ihre theils leichtfertige, theils rohe Gesinnung mehr als sie durch ihre, ohnehin sehr oberflächlichen, Kenntnisse nützen konnten; Herel war zwar ein guter Philolog, aber zum Lehrer durchaus nicht geschaffen. Hierzu kam 1769 Chph. Mart. Wieland als prof. *Philos. pri-*

{Sp. 2} *ERFURT*

marius; und obgleich, wie man ziemlich offen gestand, die Berufung des schon damals gefeierten Dichters mehr auf den Glanz als auf wesentliche Wirksamkeit berechnet war, nützte er doch auch als Lehrer vielleicht unter allen neuberufenen am meisten, folgte aber schon 1772 dem bekannten Rufe nach Weimar. Gleichsam um eine vollständige neue Facultät neben die alte hinzustellen, sollte auch ein neuer Prof. der Mathematik berufen werden, obgleich zwei in diesem Fache geschickte Lehrer (Hesse und Grant, s. oben) vorhanden waren; doch Garve, den man dazu im Vorschlag hatte, lehnte den Ruf ab ³²). — Neben diesen Anstellungen wurden freilich auch andere Anstalten nicht unterlassen; unter andern wurde für alle Vorlesungen ein halbjährlich abgeschlossener Cursus gesetzlich eingeführt, die Bibliothek an einem bequemern Orte aufgestellt, ein neues, zweckmäßigeres anatomisches Theater im botanischen Garten erbaut, und Freitische für ärmere Studirende gestiftet. Da man die neuen Einrichtungen mit einigem Pomp in die Welt posaunte, so wurden in den ersten Jahren allerdings eine Menge Studirende herbeigezogen; aber die bald ausbrechenden Streitigkeiten schadeten dem Rufe der Universität ebenso sehr, als sie ihre innere Ordnung zerrütteten, und da in den J. 1771 und 1772 viele Professoren an den herrschenden epidemischen Krankheiten starben, andere auswärtigen Rufen folgten, und die meisten dieser erledigten Stellen lange Zeit unbesetzt blieben, auch der Kurfürst bald darauf starb, so war die Universität in Kurzem wieder verödet. Erst 1778 traf der neue Kurfürst Friedrich Karl Joseph, unter Mitwirkung des Statthalters v. Dalberg, ernstliche Anstalten, die Mängel der Universität zu verbessern, und obgleich eine durchgreifende Reform schon um deswillen unterblieb, weil man keine bedeutenden Kosten aufwenden konnte oder wollte, und der Kurfürst die gleichzeitig restaurirte Mainzer Universität vorzugsweise begünstigte, so geschah doch im Einzelnen manches Nützliche; die erledigten Lehrämter wurden größtentheils gut wieder besetzt, eine neue Entbindungslehranstalt errichtet, und das klinische Institut wieder hergestellt. Aus persönlicher Vorliebe begünstigte Dalberg besonders die Natur- und Gewerbskunde, und ließ unter andern auf seine Kosten im botanischen Garten ein chemisches Laboratorium erbauen. Seinem belebenden Einflusse war es hauptsächlich zuzuschreiben, daß Erfurt, in den letzten 30—40 Jahren des Bestehens der Universität, eine Reihe von Männern aufzuweisen hatte, die jeder andern Ehre gemacht und auch die erfurter Universität blühend erhalten haben würden, wenn gute Docenten allein hierzu ausreichten. Wir nennen zum Beweis hier noch einige der ausgezeichnetsten Lehrer, die bis zum Untergange der Universität in Erfurt wirkten. In der **katholisch-theologischen** Facultät machten sich besonders verdient: Peter Franz Agricola, Prof. 1783, besaß vorzüglich in der Kirchen- und Literaturgeschichte seltene Kenntnisse, gest. 1807; und der gelehrte und philosophisch gebildete Prälat des Peterklosters, Placidus Muth (Prof. 1788, gest. 1821), durch welchen das Studium der ka-

32) **Garve's** Briefe an seine Mutter. S. 47. 51.

{Sp. 1} *ERFURT*

tholischen Theologie eine gründliche Umgestaltung erfuhr, und manche Classe wichtiger Vorlesungen, wie Exegese und Pastoraltheologie, zuerst im Lectionskatalog eine bleibende Stelle erhielt. — Unter den **evangelischen** Professoren der Theologie zeichneten sich aus: Justus Friedr. Froriep, Prof. 1771, verließ Erfurt 1783, gest. zu Wetzlar 1800; und Joh. Joach. Bellermann, Prof. der Phil. 1784, der Theol. 1790, nach Berlin berufen 1803, auch in andern Wissenschafts- und Berufskreisen vielseitig verdient. — In der **Juristenfacultät** sind vorzugsweise zu nennen: Karl Fr. Dieterich, Prof. 1773, zugleich ein gelehrter Naturforscher, gest. 1805; Franz Moritz Bachmann, Prof. 1779, widmete zwar den größten Theil seiner Zeit, zum Nachtheil seines wissenschaftlichen Wirkens, dem Staatsdienste, als Regierungs- und Kammerrath, war aber doch auch als Lehrer ausgezeichnet, ging 1803 als Rath der neuorganisirten Kriegs- und Domainenkammer nach Heiligenstadt, gest. zu Wetzlar 1809; Chr. Wilh. Wehrn, Prof. 1779, nach Halle berufen 1805, gest. 1814. — In der **medizinischen** Facultät erwarben sich besondere Verdienste: Friedr. Ludw. Eusebius Rumpel, Prof. 1767, ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, der besonders das Studium der medicinischen Literärgeschichte, worin seine vorzüglichste Stärke lag, einführte, gest. 1811; Wilh. Bernhard Trommsdorff, Prof. 1770, stellte 1781 das seit Baumer's Zeit erloschene klinische Institut wieder her, gest. 1783; Joh. Jacob Planer, Prof. 1779, ein Mann von ebenso tiefer als ausgebreiteter Gelehrsamkeit und vielseitigen Verdiensten als Botaniker, Chemiker und praktischer Arzt, mit Trommsdorff zweiter Begründer und nach ihm Vorsteher des klinischen Instituts, gest. 1789; Joh. Friedr. Weißenborn, Prof. 1779, erster Director des neuerrichteten Entbindungsinstituts, gest. 1799; Joh. Gottlieb Erhard, Prof. 1789, nach Planer's Tode Director des klinischen Instituts, zugleich als Lehrer der Anatomie, durch Einführung einer umfassenden, feineren und praktischen Behandlung dieser Disciplin, sowie um wissenschaftliche Bildung der Wundärzte verdient, gest. 1822; August Friedr. Hecker, Prof. 1790, trug besonders durch seine rührige Schriftstellerthätigkeit dazu bei, den Ruf der Universität auszubreiten, wurde 1805 nach Berlin berufen, gest. 1811; Joh. Barthol. Trommsdorff, der berühmte Chemiker, Prof. 1795, lehnte mehre, zum Theil sehr glänzende, auswärtige Berufungen ab, gest. 1837; Joh. Jacob Bernhardi, Prof. der Phil. 1805, der Med. 1809, neuer Schöpfer des botanischen Gartens in großartigem Sinne; Georg Heinr. Thilow, Prof. 1809, vorher viele Jahre Privatdocent, ein geschickter Anatom, gest. 1837; Chr. Fr. Buchholz, der berühmte Chemiker und Pharmaceut, Prof. 1809, gest. 1818. — In der **philosophischen** Facultät lehrten außer einigen, bei andern Facultäten schon genannten, noch als ausgezeichnetere Männer: Joh. Christ. Losius, Prof. 1770, gest. 1813; Adam Friedr. Chr. Reinhard, Prof. 1771, ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit und vielseitigen Verdiensten, besonders ein großer Mathematiker, gest. 1808; Georg Heinrich Werner, geschickter Mathematiker und gelehrter Kunstkennner, lehrte viele Jahre als Privatdocent, gest.

{Sp. 2} ERFURT

1788; Jacob Dominicus, Prof. 1789, stellte das, seit Meusel's Abgange fast ganz erloschene Studium der Geschichte wieder her, wurde, nach Aufhebung der Universität, 1817 an das Consistorium in Coblenz versetzt, gest. 1819; Joh. Chr. Gotthard, Prof. der Ökonomie und Kamealwissenschaft 1792, gest. 1813; Joh. Chph. Weingärtner, ausgezeichnete Mathematiker, Prof. 1801, seit 1813 zugleich Prof. der Theol., gest. 1834; Heinr. Schorch, geschmackvoller Literator und Dichter, Prof. 1803, gest. 1822; Hieron. Ludw. Wilh. Völker, verdient um Mineralogie, Ökonomie und Technologie, Prof. 1809, gest. 1840; Ephr. Sal. Unger, rühmlich bekannter Mathematiker, Privatdocent 1810. — Unter den Gelehrten, welche, ohne mit der Universität in näherer Verbindung zu stehen, sich durch literarische und andere wissenschaftliche Verdienste hervorthaten, und dadurch zur allgemeinen Anregung des wissenschaftlichen Lebens beitrugen, sind vorzüglich die pädagogischen Schriftsteller Chr. Gotthilf Salzmann und Kasp. Fr. Lossius zu bemerken.

Was die Universität, auch unter der Obsorge eines so thätigen Freundes der Wissenschaften wie Dalberg, in ihrem Aufschwunge zurückhielt, war — abgesehen von der allzu großen Nähe anderer berühmter Universitäten — theils die auch nach manchen eingetretenen Verbesserungen doch immer noch allzu dürftige Besoldung der Professoren, welche die meisten nöthigte, sich andern Geschäften vorzugsweise zu widmen und das akademische Lehramt als Nebensache zu behandeln ³²⁾, oder sich manche wesentliche Hilfsmittel des wissenschaftlichen Fortschrittes zu versagen, theils die unrichtigen Begriffe über das wahre Wesen einer Universität, die auch Dalberg mit andern hochgestellten Personen seiner Zeit theilte, und wonach man sie nur als eine höhere Landesschule betrachtete. So wurden die althergebrachten Jurisdictionenrechte der Universität immer mehr beschränkt und diese dadurch in der öffentlichen Achtung herabgesetzt, Lehrer und Studirende von der aus Mitgliedern der Regierung bestehenden akademischen Commission, die eigentlich für das Wohl der Universität wachen sollte, auf eine theils unwürdige, theils lächerliche Weise despotisirt, und das Heil der Universität von äußerlichen Vorschriften und lästigen Controlen, wie man leicht denken kann, vergebens erwartet ³⁴⁾. — Nachdem Erfurt (1802)

32) Es war zuletzt fast etwas Ungewöhnliches geworden, einen Gelehrten zu sehen, der **blos** Professor war, und in der letzten Periode waren Schorch in der juristischen, Rumpel in der medicinischen und Lossius in der philosophischen Facultät fast die Einzigen, die gar kein anderes Geschäft hatten. Dagegen war z. B. Bachmann Prof. der Rechte und Assessor der Juristenfacultät, dabei wirklicher Regierungsrath und Kammerconsulent; Bellermann war Prof. der Theol. und Philos. und Director des evangelischen Gymnasium; eine Verbindung von Ämtern, deren jedes einzelne seinen Mann beschäftigen konnte u. s. m. 34) Man verlangte unter andern vierteljährliche Berichte über Anzahl und Namen der Studirenden, die jedes Collegium besuchten, ihren Fleiß und Aufführung u. s. w., und machte dabei oft unnöthige und mit kränkenden Verfügungen begleitete Ausstellungen über scheinbare Collisionen angekündigter Vorlesungen und dergl., die sich bei ruhiger Erkundigung von selbst würden gehoben haben. So erhielt z. B. die medicinische Facultät einst eine scharfe Rüge, weil zwei Professoren gleichzeitig specielle Therapie lasen, und zwei andere ihre Vorlesung

{Sp. 1} *ERFURT*

an den preußischen Staat übergegangen war, sprach sich bald die Absicht der neuen Regierung aus, die Universität, deren Erhaltung für den Staat kein Bedürfniß war, eingehen zu lassen; die erledigten Stellen blieben daher unbesetzt und die Universität verlor in kurzer Zeit beinahe die Hälfte ihrer Lehrer. Die hieraus nothwendig erfolgenden Lücken des Lehrplans und die schnell verbreitete Kunde von der bevorstehenden Aufhebung der Universität mußten endlich auch die noch übrigen Studirenden, die nicht durch besondere Gründe an Erfurt gebunden waren, verscheuchen. Die unglücklichen Folgen der Schlacht bei Jena, welche Erfurt vom preußischen Staate losrissen, schienen zwar gleich Anfangs den Untergang der Universität, durch die ungeheuren Kriegslasten, Beschlagnahme ihrer Gebäude, Einziehung der aus Staatskassen fließenden Gehalte und anderer Zuschüsse u. s. w. zu vollenden; dennoch erfolgte ganz unerwartet eine sogenannte Restauration derselben, aber freilich aus sehr unlauteu Beweggründen und meist nur auf den äußern Schein berechnet. Die damals in Erfurt dominirenden Personen sahen in der Universität ein nothwendiges Ingrediens für die angestrebte Scheingröße Erfurts, und wußten daher Napoleon bei seiner Anwesenheit im Herbst 1808 für dieselbe zu interessiren. Die Universität wurde, wie man es nannte, neu dotirt; aber für die neu angewiesenen, doch nie richtig eingehendem Einkünfte wurden ihr die älteren, bedeutenderen, soweit sie aus Staatskassen geflossen waren, entzogen; die erledigten Lehrstellen wurden neu besetzt, aber neben einigen wahrhaft würdigen Gelehrten, die man des Anstandes wegen nicht zurücksetzen konnte, größtentheils mit Männern, die von dem Berufe eines akademischen Lehrers gar keinen Begriff hatten, und nur aus rein persönlichen Rücksichten gewählt wurden; und bei alle dem war man nicht im Stande, in das durch den Krieg zerrüttete, und von allen, die nicht durch Nothwendigkeit dahin geführt wurden, gemiedene Erfurt, Studirende herbei zu zaubern. Doch wurde im Wesentlichen die Bereicherung der Bibliothek durch die Bibliotheken aufgehobener Klöster, und die großartige Erweiterung des botanischen Gartens (der auch noch gegenwärtig unterhalten wird) gewonnen. Die Wiederkehr der preußischen Regierung führte auch die früheren Absichten der Auflösung der Universität zurück, nur sollte diese nicht langsam, sondern mit **einem** Schlage geschehen, und so wurde am 12. Nov. 1816 ihre Aufhebung feierlich vollzogen. Der Fonds der Universität ist nunmehr mit dem allgemeinen Kirchen- und Schulfonds für Erfurt und das Eichsfeld vereinigt, ihre noch übrigen Gebäude aber größtentheils der Stadt zu gemeinnützigen Zwecken überlassen. Traurig war das Erlöschen dieses alten und durch seine historischen Erinnerungen immer noch ehrwürdigen Instituts besonders in Ansehung, einiger der letzten Lehrer, welchen ein wissenschaftlicher Wirkungskreis,

zu **einer** Stunde hielten und doch beinahe dieselben Zuhörer nannten; da sich doch sogleich ergab, daß von jenen einer die erste, der andere die zweite Hälfte des Cursus vortrug, und letztere beide zwar zu gleicher Stunde, aber an verschiedenen Tagen lasen, sodaß also füglich dieselben Zuhörer beide hören konnten.

{Sp. 2} *ERFURT*

worin sie noch lange und viel hätten nützen können, nicht wieder eröffnet wurde. In Erfurt selbst hat übrigens wissenschaftliche Thätigkeit auch nach dem Untergange der Universität nicht aufgehört, wie außer den fortgesetzten Leistungen einiger, die Universität noch um eine Reihe von Jahren dort überlebender Mitglieder derselben, auch später dort wirkende Gelehrte, wie Möller im theologischen, Spitzner, Schmidt, Kritz im philologischen, Hahn im pädagogischen, Straß, Benicken im historischen, Streit und Mensing im mathematischen Fache u. a. m. beweisen.

Auch nach Aufhebung der Universität dauerte die im J. 1754 durch den Kurfürsten Johann Friedrich Karl gestiftete **Akademie der Wissenschaften** fort, die nicht blos auf literarische Thätigkeit beschränkt blieb, sondern auch auf andere Weise zur Beförderung des allgemeinen Wohls zu wirken suchte, wie denn unter anderem die Bildung des **Gewerbevereins** durch sie veranlaßt worden ist. Dieser hat den dreifachen Zweck: unter allen Classen der Gewerbetreibenden, mit der Überzeugung von der Nothwendigkeit wissenschaftlicher Kenntnisse zum Behuf industriellen Fortschreitens, zugleich diese Kenntnisse selbst in angemessener Weise zu verbreiten; neue Erfindungen des In- und Auslandes unter den dabei interessirten Gewerbetreibenden bekannt zu machen und Versuche zu ihrer Prüfung und Fortbildung zu veranlassen; und endlich neue, der Örtlichkeit angemessene, Erwerbsquellen aufzusuchen, besonders aber die Aufnahme solcher Gewerbszweige, deren Erzeugnisse bisher vom Auslande bezogen wurden, zu befördern. Seit seiner Stiftung im J. 1827 hat dieser Verein sehr ortheilhaft gewirkt.

Die erste Lehranstalt ist gegenwärtig das königl. vereinigte Gymnasium, welches seit seiner Reform im J. 1827 unter der Direction des bewährten Schulmannes *Dr.* Straß sich den besten an die Seite stellt. — Neben dem vereinigten Gymnasium wurde zwar Ostern 1822 ein besonderes katholisches Progymnasium mit drei den drei untern Classen des gemeinschaftlichen Gymnasiums parallel laufenden Classen errichtet, aber wegen allzu geringer Frequenz im J. 1834 wieder aufgehoben, und die katholischen Schüler, welche nicht geneigt sein sollten, das gemeinschaftliche Gymnasium, bei welchem ein besonderer katholischer Religionslehrer angestellt ist, zu besuchen, dem katholischen Gymnasium in Heiligenstadt zugewiesen.

Da mit der Auflösung des ehemaligen evangelischen Rathsgymnasiums auch das seit 1775 mit demselben verbundene Schullehrerseminarium aufhörte und überhaupt die Verbindung beider Anstalten nicht zweckmäßig erschien, so wurde noch im Sommer 1820, durch die Bemühungen des thätigen Regierungs- und Schulraths Hahn (jetzt in Magdeburg), ein neues Seminarium organisirt und demselben sein Local in dem ehemaligen Neuwerk Kloster angewiesen. Auch diese Anstalt ist für beide Religionsparteien gemeinschaftlich bestimmt; ihre Verfassung bedarf übrigens, aus der bei dem Gymnasium angegebene Ursache, keiner weitern Erklärung.

Als **höhere Unterrichtsanstalten für besondere Zwecke** (wie deren Erfurt von Zeit zu Zeit von verschiedener Bestimmung, und daher sehr berühmte

{Sp. 1} *ERGA*

und ausgezeichnet wirksame, z. B. das Trommsdorff'sche pharmaceutische Institut, gehabt hat) bestehen gegenwärtig die Noback'sche Handlungslehranstalt und die mathematische Lehranstalt des Dr. Unger. — Volksschulen sind in hinreichender Anzahl, und zwar nach dem Religionsbekenntnisse getrennt, vorhanden; wie denn auch für das gesammte Volksschulwesen jeder Confession eine besondere Oberschulaufsicht besteht. Für die Kinder der ärmeren Volksklassen ist eine Frei- und Erwerbschule und für Handwerker eine Sonntagschule vorhanden. Eine weibliche Erziehungsanstalt, mit einem Pensionate verbunden, und zwar ohne Unterschied der Confession, wird von dem Ursulinernonnenkloster unterhalten, dessen Conventualinnen deshalb vor ihrer Aufnahme hinsichtlich ihrer Fähigkeiten für den Unterricht geprüft werden. — Für die Erziehung älternloser und unterstützungsbedürftiger Kinder wird durch das evangelische und katholische Waisenhaus und für die sittliche Besserung verwahrloster durch das (nebenbei noch manchem andern gemeinnützigen Zwecke dienende) von Karl Reinthaler 1820 gegründete Martinsstift gesorgt. Über die Wirksamkeit und Geschichte des letzteren wird alljährlich zu Weihnachten ein besonderer Bericht ausgegeben ³⁵). Eine Taubstummen-Unterrichtsanstalt wurde 1822 errichtet und steht mit dem Schullehrerseminar in Verbindung. (H. A. Erhard.)

ERGA ...

35) Außer diesen Jahresberichten gibt über die Geschichte und Verfassung des so merkwürdigen als wohlthätigen Martinsstiftes ausführliche Nachricht: Das Lutherbüchlein, handelnd von Gottes Führungen in der Geschichte des Dr. Mart. Luther, Joh. Falk, des Martinsstiftes zu Erfurt und Luther's verwaiseter Nachkommen; herausgegeben von **Heinr. Holzschuher**. (Nürnberg 1836.)

Quelle

Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste : in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. - Leipzig : Gleditsch u.a. - 1. Sect. 36. Th. (1842)

Digitalisat: [SUB Göttingen](#)

Hinweise

[HIS-Data 5139](#): Allgemeine Encyclopädie

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)